Zum § 823 B. G. B.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

hohen juristischen Fakultät

der

Kgl. bayer. Ludwig-Maximilians-Universität zu München

vorgelegt von

Leo Schönfeld,

aus Hamburg.

München 1899.

Kgl. Hof-Buchdruckerei Kastner & Lossen, München.

Zum § 823 B. G. B.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

hohen juristischen Fakultät

der

Kgl. bayer. Ludwig-Maximilians-Universität zu München

vorgelegt von

Leo Schönfeld,

aus Hamburg.

München 1899.

Kgl. Hof-Buchdruckerei Kastner & Lossen, München.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41548318_0151

Einleitung.

Die vorliegende Arbeit beschäftigt sich mit dem § 823 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, dem grundlegenden Paragraphen für die Schadensersatzpflicht aus unerlaubten Handlungen. Aus der grossen Anzahl von Problemen, die sich an diesen Paragraphen anknüpfen, sollen zwei herausgegriffen werden, die bereits in der bis jetzt erschienenen Litteratur zu Kontroversen geführt haben: einerseits die Frage nach der Bedeutung der Worte „ein sonstiges Recht eines Anderen“ im § 823 [I], andererseits die Frage nach dem Sinne des Ausdrucks „ein den Schutz eines Anderen bezweckendes Gesetz“ im § 823 [II]. Diese beiden Fragen stehen in engem Zusammenhang, da durch die angeführten Worte der Kreis der durch den § 823 geschützten Interessen begrenzt wird.

Bevor in die eigentliche Untersuchung eingetreten werden kann, erweist sich eine möglichst ausführliche Zusammenstellung der Materialien zum § 823 als unbedingt notwendig; den Schluss der Arbeit bildet eine möglichst vollständige Aufzählung derjenigen Reichsgesetze, die mit dem § 823 [II] B. G. B. in Zusamenhang stehen.

Entwicklungsgeschichte des § 823 B. G. B.

Der § 823 B. G. B. ist von dem Erscheinen des ersten Entwurfs an (damals § 704) nach Form und Inhalt bedeutend abgeändert worden, so dass seine Entstehungsgeschichte ziemlich verwickelt ist. Zum besseren Verständnisse derselben schliessen wir zunächst die verschiedenen Fassungen des Paragraphen nach den einzelnen Entwürfen an und lassen dann die zu denselben gegebenen Begründungen der Motive, Protokolle und der Reichstags-Kommission folgen.

I.

Im ersten Entwurf lautete § 704:

„Hat Jemand durch eine aus Vorsatz oder Fahrlässigkeit begangene Handlung — Thun oder Unterlassen — einem Anderen einen Schaden zugefügt, dessen Entstehung er vorausgesehen hat oder voraussehen musste, so ist er dem Anderen zum Ersatze des durch die Handluug verursachten Schadens verpflichtet, ohne Unterschied, ob der Umfang des Schadens vorauszusehen war oder nicht.

Hat Jemand aus Vorsatz oder Fahrlässigkeit durch eine widerrechtliche Handlung das Recht eines Anderen verletzt, so ist er den durch die Rechtsverletzung dem Anderen verursachten Schaden diesem zu ersetzen verpflichtet, auch wenn die Entstehung eines Schadens nicht vorauszusehen war. Als Verletzung eines Rechts im Sinne der vorstehenden Vorschrift ist auch die Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit, der Freiheit und der Ehre anzusehen.“

II.

Nach der vorläufigen Zusammenstellung der Beschlüsse der Kommission für die zweite Lesung[1]) § 704:

„Wer vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit (widerrechtlich) das Recht eines Anderen verletzt oder gegen ein den Schutz eines Anderen bezweckendes Gesetz verstösst, ist dem Anderen zum Ersatze des daraus entstandenen Schadens verpflichtet."

III.

2. Lesung nach den Beschlüssen der Redaktionskommission[2]) § 746 (704):

„Wer vorsätzlich oder fahrlässig ein Recht eines Anderen widerrechtlich verletzt oder gegen ein den Schutz eines Anderen bezweckendes Gesetz verstösst, ist dem Anderen zum Ersatze des dadurch verursachten Schadens verpflichtet. Ist nach dem Inhalte des Gesetzes ein Verstoss gegen dasselbe auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein.

Die Schadensersatzpflicht wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass die schädigende Handlung im Notstande begangen worden ist.

§ 747.

Wer widerrechtlich einem Anderen die Freiheit entzieht, hat demselben den dadurch entstandenen Schaden auch dann zu ersetzen, wenn ihm nur Fahrlässigkeit zur Last fällt."

IV.

Nach der vorläufigen Zusammenstellung der Beschlüsse der Kommission für die 2. Lesung eines B. G. B. Band III (Revision des Entwurfs II) Nr. 128[3]):

Der Eingang des § 746 erhält unter Streichung des § 747 folgende Fassung:

---

[1]) metallographiert Seite 439.

[2]) Entw. eines B. G. B. f. d. Deutsche Reich. 2. Lesung. Nach den Beschl. der Red.-Komm., Berlin 1893. Druck der A. G. Pionier. II. Buch VII. Abschn.

[3]) metallographiert Seite 32 u. 34.

„Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines Anderen".

Nr. 132: Der § 746 Absatz 2 wird gestrichen.

V.

Bundesratsvorlagen § 808[1]):

„Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines Anderen widerrechtlich verletzt, ist dem Anderen zum Ersatze des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines Anderen bezweckendes Gesetz verstösst. Ist nach dem Inhalt des Gesetzes ein Verstoss gegen dieses auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein."

VI.

Reichstagsvorlage § 807[2]):
Unverändert wie zu V.

VII.

B. G. B. § 823:
Unverändert wie zu V.

Die Hauptabweichungen finden sich also unter II, wo die Grundlage der Schadensersatzpflicht überhaupt verändert wird (s. unten Seite 15, 20), und unter IV, wo die Einzelaufzählung (Leben, Körper etc.) wie im ersten Entwurf wieder aufgenommen wird.

Aus den Motiven[3]) ist zum Vorhergehenden Folgendes hervorzuheben:

„Der Entwurf bezeichnet als unerlaubte Handlung im Sinne der Schadensersatzpflicht, welche nicht auf

---

[1]) Entw. eines B. G. B. f. d. Deutsche Reich. In der Fassung der Bundesrats-Vorlagen auf amtliche Veranlassung. Berlin 1898. J. Guttentag.

[2]) Entw. eines B. G. B. dem Reichstage vorgelegt in 4. Session der 9. Legislaturperiode.

[3]) Motive Bd. II. Seite 725 letzter Absatz ff.

Rechtsgeschäft beruht, die widerrechtliche Handlung. Der Mangel einer gesetzlichen Erlaubnis hat keine Bedeutung, was nicht widerrechtlich ist, ist erlaubt. Widerrechtlich aber ist vor Allem das Handeln gegen ein absolutes Verbotsgesetz. Doch kommen hiebei nicht bloss solche Gesetze in Betracht, welche unmittelbar ein Verbot zum Gegenstande haben, vielmehr auch diejenigen, welche mittelbar, insbesondere in der Form einer Strafandrohung, ein Verbot enthalten. Bei solchen Verboten giebt die Strafandrohung durch die bestimmten Voraussetzungen der Strafbarkeit die Grenzen des Verbotes. Wird nur die vorsätzliche Handlung mit Strafe bedroht, so kann die nur fahrlässige Handlung auf Grund des in dem Strafgesetze enthaltenen Verbotes nicht als widerrechtlich angesehen werden, unbeschadet der Bedeutung anderer Umstände (§ 704 Abs. 1).

Ebenso zweifellos widerrechtlich ist die Verletzung des einem Andern zustehenden absoluten Rechtes (§ 704 Abs. 2). Es liegt in dem Begriffe eines solchen subjektiven Rechtes, dass jeder Dritte dasselbe achten muss und nicht verletzen darf. Doch ist die Verletzung nur eine Rechtswidrigkeit gegenüber dem Berechtigten, während das gesetzliche absolute Verbot einem Jeden zum Schutze dient.

„Widerrechtlich[1]) ist auch die Verletzung des Rechts aus einem Schuldverhältnisse. Aber wie aus einem solchen nur ein Recht gegen den Schuldner entsteht, so kann auch nur der Schuldner einer Verletzung dieses Rechts sich schuldig machen. Diese Rechtsverletzung ist überhaupt nicht Gegenstand der Vorschriften über die Schuldverhältnisse aus unerlaubten Handlungen. Die durch dieselben begründeten Verpflichtungen sind nur Verpflichtungen aus dem bestehenden Schuldverhältnisse selbst, auf welches die widerrechtliche Handlungsweise abändernd und erschwerend einwirkt. Wohl kann auch ein Dritter, wenn er in die obligatorischen Rechte eines Anderen schädigend eingreift (z. B. durch Zerstörung des Gegenstandes des obligatorischen Rechtes), dem Anderen zum Schadensersatze verpflichtet werden, aber nur, wenn seine

[1]) Motive Bd. II Seite 727.

Handlung aus einem anderen Grunde als wegen der Schädigung des obligatorischen Rechtes sich als eine widerrechtliche darstellt.

„Zu[1]) den absoluten Rechten gehören zweifellos das Eigentum und die anderen Rechte an Sachen. . . . . Die Vorschrift, dass als Verletzung eines Rechtes im Sinne des § 704 Abs. 2 auch die Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit, der Freiheit und der Ehre anzusehen sei, ist notwendig, weil mit Grund bezweifelt werden kann, ob diese höheren Güter als Rechte bezeichnet werden können, aber gerade sie auch des Schutzes bedürfen, der ihnen bei einer engeren Auffassung der Schadenszufügung oft gefehlt hat. Nicht ausgeschlossen ist, dass eine nach der Vorschrift des § 704 Abs. 2 zum Schadensersatz gegen den Berechtigten verpflichtende Rechtsverletzung gleichzeitig zum Ersatze des Schadens verpflichtet, welcher einem Anderen entstanden ist. Hierfür kommt aber lediglich die Vorschrift des § 704 Abs. 1 in Verbindung mit § 705[2]) in Betracht. Hiernach ist z. B. die in der Gesetzgebung wie in der gemeinrechtlichen Theorie und Praxis meist verneinte Frage zu entscheiden, ob der Versicherer, bei dem der Getötete versichert war, von dem Thäter (§ 722)[3]) den Ersatz des Schadens zu fordern berechtigt ist, welcher ihm dadurch erwächst, dass er die Versicherungssumme früher als nach der mutmasslichen Lebensdauer unter Verlust der hiernach berechneten Prämie bezahlen muss. Dieser Anspruch steht dem Versicherer gegen den Thäter nach Massgabe des § 704 Abs. 1 zu, wenn der letztere jenen Erfolg seiner Handlung vorausgesehen hat oder voraussehen musste, wenn er also vor Allem wusste oder wissen musste, dass der Getötete sein Leben versichert hatte.

„Ferner[4]) stellt sich die unter den § 814[5]) fallende verbotene Eigenmacht als eine widerrechtliche Handlung im Sinne des § 704 Abs. 1 dar.

---

[1]) Motive Bd. II Seite 728 Abs. 2.
[2]) Jetzt § 826 B. G. B.
[3]) Jetzt § 844 B. G. B.
[4]) Motive Bd. II. Seite 745 Z. 11. v. o.
[5]) B. G. B. § 858.

„Es [1]) kann nicht zweifelhaft sein, dass der Eigentümer der beschädigten Sache sowie alle an derselben dinglich berechtigten Personen nach Massgabe des § 704 Abs. 2 Ersatz des ihnen durch die Beschädigung der Sache verursachten Schadens beanspruchen können, da die Sachbeschädigung eine Verletzung des jenen Personen zustehenden absoluten Rechtes enthält. Andererseits kann der in Betreff der beschädigten Sachen obligatorisch Berechtigte Schadensersatz fordern, wenn die Voraussetzungen des § 704 vorliegen oder sonst die Sachbeschädigung sich als eine durch die Rechtsordnung verbotene Handlung (§§ 306—324 Str. G. B.) darstellt. Das römische Recht hat allerdings zu Gunsten des obligatorisch Berechtigten die Ausnahme gemacht, dass demselben wegen Beschädigung der noch nicht getrennten Früchte ein Anspruch auf Schadensersatz nach den Grundsätzen der actio legis Aquiliae in derselben Weise, wie den an der Sache dinglich Berechtigten, zustehen soll. Es fehlt jedoch an zureichenden Gründen — abweichend von den allgemeinen Grundsätzen (vgl. §§ 898, 901) [2]) — die Beschädigung der noch nicht getrennten bezw. noch nicht percipierten Früchte in der hier fraglichen Beziehung als Verletzung eines Rechtes des bloss obligatorisch zum Fruchtgenusse Berechtigten im Sinne des § 704 Abs. 2 zu behandeln, dem letzteren also gegen den Beschädiger der Früchte auch dann einen selbständigen Anspruch auf Schadensersatz zu geben, wenn die Beschädigung nicht als eine widerrechtliche Handlung im Sinne des § 704 Abs. 1 erscheint oder der dem obligatorisch zum Fruchtgenusse Berechtigten zugefügte Schaden nicht vorauszusehen war. In vielen Fällen wird die Sache so liegen, dass nach Massgabe des § 704 Abs. 1 ein selbständiger Anspruch des bloss obligatorisch zum Fruchtgenusse Berechtigten auf Schadensersatz begründet ist. Wo dieses nicht der Fall, kann derselbe auf Grund des § 238 (B. G. B. § 281) vergl. mit § 534 (in S. 2 Liefg. gestr.) von dem zur Gewährung des Fruchtgenusses Verpflichteten geeignetenfalls die Abtretung des dem Letzteren durch die Beschädigung der

[1]) Motive Bd. II Seite 747 letzter Abs.
[2]) B. G. B. §§ 953, 954, 956.

Früchte erworbenen Ersatzanspruches verlangen oder, sofern der Verpflichtete selbst der Beschädiger sein sollte, von diesem auf Grund der §§ 240, 369 (B. G. B. §§ 280, 325) Schadensersatz beanspruchen.

Ob der redliche Besitzer einer Sache im Falle ihrer Beschädigung auf Grund des § 704 Abs. 2 oder nur auf Grund des § 704 Abs. 1 Schadensersatz fordern kann, hängt davon ab, ob man demselben wegen der ihm nach dem Entwurfe zugewiesenen Rechtsstellung ein subjektives Recht zuschreibt oder nicht. Die Beantwortung dieser Frage ist der Wissenschaft und Praxis überlassen."

Wir sehen hier sofort die Unterscheidung in 2 grosse Kategorien:

1. Allgemeine Interessenverletzung (§ 704 Abs. **1**).
2. Verletzung eines Rechtes (§ 704 Absatz **2**) durch eine widerrechtliche Handlung:

Die beiden Gruppen schliessen sich jedoch nicht aus, sind vielmehr in vielen Eällen beide gleichmässig anwendbar, da die Interessen des Absatzes 1 auch Rechte des Absatzes 2 sein können. Nach Kategorie 1 soll jeder Schaden ersetzt werden, unmittelbarer und mittelbarer, und zwar Jedem, sowohl dem unmittelbar als dem mittelbar Verletzten, sofern der Schaden vorausgesehen wurde oder vorausgesehen werden konnte.[1]) Aus der Verletzung eines Rechtes dagegen entspringt die Ersatzpflicht nur für den Berechtigten, aber ohne Rücksicht auf die Vorhersehbarkeit des Schadens. Tritt Schaden ein, so verpflichtet die schuldvolle Verletzung eines Rechts an sich zum Ersatz. Was wir unter „Recht" zu verstehen haben, wird nicht genau definiert, nur beispielsweise werden das Eigentum und die dinglichen Rechte erwähnt und sodann die ausdrückliche Hervorhebung von Leben, Körper, Gesundheit, Freiheit und Ehre damit begründet, dass man zweifeln könne, ob sie wirklich eigentliche subjektive Rechte seien oder nur durch das Gesetz geschützte Rechtsgüter. Die Entscheidung über die Bedeutung des Wortes „Recht" wird eben der Wissenschaft und Praxis über-

[1]) Ueber das Fehlen des reinen Omissivdelikts in der Fassung des § 704 Abs. 1 vergl. Jung, Delikt und Schadensverursachung Seite 13 o.

lassen, wenn auch aus dem ganzen Wortlaut der Motive hervorgehen dürfte, dass möglichst scharf zwischen subjektiven Rechten und gesetzlich geschützten Rechtsgütern zu unterscheiden sei.[1])

Die zweite Kommission verliess diesen Standpunkt in mehrfacher Beziehung, wie sich ja schon aus der gänzlich veränderten Fassung des Gesetzes ersehen lässt. Da hier zum ersten Male der Ausdruck „ein den Schutz eines Anderen bezweckendes Gesetz" auftaucht, und ausserdem auf den Begriff des „Rechtes" näher eingegangen wird, sind die Protokolle der zweiten Kommission zum besseren Verständnis so ausführlich wie möglich zitiert (Seite 11 bis Seite 22).

Von den zu § 704 des ersten Entwurfes gestellten Anträgen sind für uns Nr. 1, 3, 5 erheblich. Sie lauten:[2])

Antrag 1.

„1. Wer vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit widerrechtlich das Recht eines Anderen verletzt oder gegen ein den Schutz eines Anderen bezweckendes Gesetz verstösst, ist ihm zum Ersatze des daraus entstandenen Schadens verpflichtet.

Zu den Rechten im Sinne dieser Vorschrift gehört auch der Besitz; als Verletzung eines Rechtes gilt auch die Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit und der Ehre.

Antrag 3.

§ a. Wer gegen ein eine Handlung mit Strafe bedrohendes Gesetz verstösst, haftet demjenigen, zu dessen Schutz das Verbot besteht, für den ihm aus der Handlung entstehenden Schaden.

§ b. Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Recht eines Anderen verletzt, haftet demselben, auch wenn die Handlung nicht mit Strafe bedroht ist, für den ihm durch die Verletzung entstehenden Schaden. Zu den Rechten. . . . . .

[1]) S. a. Motive Bd. I Seite 271 Abs. 1.

[2]) Protokolle der Komm. f. d. 2. Lesung d. Entw. eines B. G. B. Im Auftrage des Reichs-Justizamts, bearb. v. Dres. Achilles, Gebhard, Spahn. Bd. II Seite 566.

Antrag 5.

In dem Antrag 1 Abs. 1

a) die Worte „den Schutz eines Anderen bezweckendes“

b) das Wort „ihm“ zu streichen.

(Der Antrag erfolgt nach den ihm beigefügten Bemerkungen des Antragstellers ein doppeltes Ziel:

a) „Wer ein Gesetz verletzt, muss für alle Folgen der Verletzung aufkommen, er muss Jedem, der dadurch zu Schaden kommt, den Schaden ersetzen. Mit Recht sagen die Motive Seite 726 „dass gesetzliche absolute Verbot einem Jeden zum Schutze dient“. Es kann also nicht darauf ankommen, ob der Gesetzgeber bei Erlass des Gesetzes gerade solche Fälle, wie sie sich jetzt zutragen, im Auge gehabt hat und Personen derjenigen Kategorie, wie sie jetzt geschädigt sind, hat schützen wollen. Die Wirkung eines Gesetzes soll sich nicht auf diejenigen Fälle beschränken, an die der Gesetzgeber gedacht hat.

b) Wer ein „subjektives Recht“ verletzt, ist schadensersatzpflichtig, auch wenn der Schaden nicht bei dem Berechtigten, sondern bei einem Dritten zur Entstehung gelangt. Beispiele:

Eine hochversicherte Sache wird zerstört; der Eigentümer erhält vom Versicherer die Versicherungssumme, der Versicherer ist der Beschädigte; er muss einen von der Verfügung des Eigentümers unabhängigen Entschädigungsanspruch gegen den schuldhaften Zerstörer haben. — Ein Jäger verwundet fahrlässiger Weise einen Tagelöhner; der Tagelöhner wird dadurch erwerbsunfähig und fällt der Armenkasse zur Last; die Armenverwaltung, die ihn unterstützen muss, soll einen Entschädigungsanspruch gegen den Urheber seiner Erwerbsunfähigkeit erhalten“).

Es wurde zunächst über die Grundlagen der Schadensersatzpflicht aus unerlaubten Handlungen beraten d. h. wer als Beschädigter gelten und schadensersatzberechtigt sein solle. Der Antragsteller des Antrags 3 verzichtete auf die Abstimmung über den § a (s. o. Seite 11). Antrag 5 wurde abgelehnt, Antrag 1 mit 10 gegen 8

Stimmen angenommen, und zwar mit folgender Begründung[1]):

„Der Entwurf und die Anträge gehen davon aus, dass Vorschriften über den Schadensersatz aus unerlaubten Handlungen zu denjenigen Vorschriften gehören, welche dazu bestimmt sind, die Rechtskreise der Einzelnen, innerhalb deren dieselben ihre individuelle Freiheit entfalten und ihre Interessen verfolgen dürfen, von einander abzugrenzen. Der Rechtskreis des Einzelnen umfasst, so wurde hervorgehoben, zunächst seine eigentlichen Vermögensrechte, dingliche wie obligatorische, sodann aber auch seine sogenannten Persönlichkeitsrechte, (Leben, körperliche Unversehrtheit, Gesundheit, Freiheit, Ehre), welche durch das an Jedermann gerichtete Verbot eines Eingriffes ebenso geschützt seien wie die Rechte an Sachen. Die Rechtskreise seien aber auch noch in der Weise von einander abgegrenzt, dass das Gesetz dem Einen im Interesse des Anderen gewisse Pflichten auferlege, ihm ein bestimmtes Verhalten gebiete oder verbiete. Dabei können jedoch nur solche Gebote und Verbote in Betracht kommen, welche darauf abzielen, die Interessen des Einen vor der Beeinträchtigung durch den Anderen zu bewahren, nicht dagegen die im Interesse der Gesammtheit auferlegten Pflichten, welche, weil sie den Interessen Aller förderlich seien, auch Jedem irgendwie Beteiligten zu Gute kommen.

(Beispiele aus dem Str. G. B.:

Einerseits das Verbot des § 360 Nr. 6 Warenempfehlungskarten und andere Drucksachen dem Papiergeld ähnlich herzustellen, das Gebot des Raupens in dem § 368 Nr. 2; andererseits das Verbot des § 299, einen verschlossenen Brief unbefugt zu öffnen, nur zum Schutze des Empfängers und des Absenders bestimmt.)

Zur Wahrung seiner Rechte stehen dem Berechtigten Selbstverteidigung und Selbsthilfe zur Verfügung. Er könne ferner verlangen, dass der infolge des Eingriffs dem Inhalte des Rechts widersprechende Zustand beseitigt werde. Viele Rechte und ebenso die Beobachtung der einem Anderen auferlegten gesetzlichen Pflichten seien

[1]) Protokolle Bd. II Seite 567.

endlich zur Verhütung von Verletzungen unter den Schutz einer Strafandrohung gestellt. Eine Ergänzung finden diese dem Berechtigten zur Erhaltung seines Rechtskreises gewährten Mittel in dem Anspruch auf Schadensersatz, durch welchen die ihm durch den widerrechtlichen Eingriff erwachsenen Nachteile ausgeglichen werden sollen.

„Der Entwurf [1]) behandelt in dem § 704 Abs. 1 die Schadenszufügungen durch widerrechtliche Handlungen, worunter er nach den Erläuterungen der Motive II Seite 725 Zuwiderhandlungen gegen ein Gebots- oder Verbotsgesetz, insbesondere gegen ein Strafgesetz, versteht. Die widerrechtliche Handlung, soweit sie aus Vorsatz oder Fahrlässigkeit ausgeführt ist, soll Jedem wenn auch nur mittelbar Beschädigten das Recht geben, Schadensersatz von dem Beschädiger zu fordern. Jeder soll verlangen dürfen, dass das Gesetz nicht zu seinem Schaden verletzt werde. Gleichgültig aber soll es sein, ob das Gesetz zum Schutze des unmittelbar Beschädigten oder anderer Interessen bestimmt ist. Um jedoch die Verpflichtung des Thäters nicht ins Ungemessene zu erweitern, macht der Entwurf den Eintritt der Schadensersatzpflicht davon abhängig, dass der Beschädiger die Entstehung des Schadens vorausgesehen hat oder doch hätte voraussehen können.

Dagegen suchen die Anträge 1 und 3 § a in der Verletzung eines gebietenden oder verbietenden Gesetzes bezw. in dem Verstosse gegen ein Strafgesetz eine zum Schadensersatz verpflichtende Widerrechtlichkeit nur gegenüber dem Beschädigten, zu dessen Schutz das verletzte Gesetz bestimmt ist. Das Erfordernis der Voraussehbarkeit des Schadens ist von beiden Anträgen aufgegeben.

„Der [2]) Beschluss der Kommision beruhte auf folgenden Erwägungen:

. . . . . , Den Bedenken gegenüber in Betreff des Antrages 6 a [3]) verdiene es den Vorzug, dem Richter zu seiner Entscheidung schon im Gesetz einen gewissen ob-

[1]) Protokolle Bd. II Seite 569.
[2]) Protokolle Bd. II Seite 571.
[3]) Von uns nicht angeführt, weil für die Zwecke unserer Arbeit irrelevant.

jektiven Massstab an die Hand zu geben. Die Anträge 1 und 3 § a versuchen dieses dadurch zu erreichen, dass sie den Richter, der den Kreis der zum Schadensersatz berechtigten Beschädigten zu ermitteln habe, darauf hinweisen, aus dem Inhalte des verletzten Gesetzes zu ermitteln, welche Interessen durch dasselbe geschützt werden sollen. Erwachse hieraus auch eine schwierige Aufgabe für die Gesetzesauslegung, so dürfe man darum doch den richtigen Grundsatz nicht aufgeben. Es könne darauf vertraut werden, dass die Schwierigkeiten verschwinden, wenn sich erst einmal eine feste Praxis gebildet haben werde . . . . . .

Der Standpunkt des Entwurfs in dem § 704 Abs. 1 sei innerlich unbegründet und führe zu unangemessenen Resultaten. Es gehe zu weit, jedem Beschädigten ein Recht auf Entschädigung zu gewähren, ohne dass es darauf ankomme, ob das verletzte Gesetz zum Schutze der geschädigten Interessen bestimmt sei. Andererseits verkümmere der Entwurf das Recht des unmittelbar Betroffenen, indem er dessen Anspruch davon abhängig mache, dass der Urheber des Schadens dessen Entstehung habe voraussehen können. Das richtige Prinzip enthalte der § 704 Abs. 2, es empfehle sich um so mehr, die Fälle beider Kategorieen einander gleichzustellen, als es häufig schwer sei, die rechtlich geschützten Interessen und die absoluten Rechte auseinanderzuhalten.

Mit dem Antrage 3 § a die Vorschrift auf den Verstoss gegen Strafgesetze zu beschränken, sei nicht ratsam. Wenn auch die Hauptanwendungsfälle auf dem Gebiete des Strafrechts liegen, so kommen doch auch solche Gebote und Verbote in Betracht, auf deren Beobachtung bezw. Verletzung keine Strafe angedroht sei (§ 814[1]) . . . . Es sei auch nicht richtig, dass die Fassung des Antrags 1 insofern zu weit sei, als sie nicht erkennen lasse, dass darunter die schuldhafte Verletzung obligatorischer Verpflichtungen durch den Schuldner nicht begriffen sein solle, und dass die Frage, ob sich die Vorschrift des § 704 Abs. 1 auch auf obligatorische Verhältnisse beziehe, besser

[1]) § 858 B. G. B. (verbotene Eigenmacht).

offen bleibe. Denn schon aus der Systematik des Gesetzbuches ergebe sich, dass die obligatorischen Beziehungen zwischen Gläubiger und Schuldner an anderer Stelle geregelt seien. Die Verletzung eines Forderungsrechtes durch einen Dritten aber stelle sich möglicherweise als Verletzung eines Vermögensstückes dar und falle, wenn die Handlung, durch welche die Verletzung erfolge, gegen ein den Schutz des Interesses des Beschädigten an diesem Vermögensstück bezweckendes Gesetz verstosse, unter die Vorschrift des Antrags 1. Die Absicht des Antrags 3 § a, bei Verstössen gegen ein Strafgesetz den Beschädiger, auch wenn ihm ein Verschulden nicht zur Last falle, zur Entschädigung des Verletzten anzuhalten, sei nicht zu billigen. Wo das Strafrecht ein Zuwiderhandeln gegen ein Gebot oder Verbot unabhängig von einem Verschulden des Thäters unter Strafe stelle, wie beispielweise bei der Uebertretung gewerbe- und steuerpolizeilicher Vorschriften, da handle es sich um besondere strafrechtliche oder strafpolitische Zwecke, die keine genügende Veranlassung bieten, dem Thäter zugleich eine privatrechtliche Haftung für Schadensersatz aufzuerlegen."

Bei der dann folgenden Beratung des § 704 Abs. 2 wurde Abs. 2 des Antrags 1 (s. o. Seite 11) abgelehnt, so dass weder der Besitz noch die anderen einzeln aufgeführten Rechtsgüter im Gesetze erwähnt wurden. Die Protokolle geben hierzu folgende Erläuterungen:[1])

„Für die Aufnahme des Absatzes 2 des Antrages 1 war geltend gemacht worden:

Im Interesse der Deutlichkeit erscheine es ratsam, den Besitz als Recht im Sinne des Absatzes 1 zu erwähnen, denn im Leben behandele man den Besitz als ein Recht; der theoretischen Streitfrage, ob der Besitz ein Recht (im juristischen Sinne) oder nur ein thatsächliches Verhältnis sei, aus dessen Verletzung Rechtsverhältnisse entstehen, werde damit nicht präjudiziert. Notwendig sei die Erwähnung allerdings nicht, da das Verbotsgesetz des § 814 für die Anwendung des § 704 genüge.

[1]) Protokolle Bd. II Seite 573.

Die Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit brauche an dieser Stelle auch nicht besonders hervorgehoben zu werden, da in dieser Richtung die bestehenden Gesetze genügenden Schutz gewähren. Dagegen habe die Erwähnung von Ehre und Freiheit sachliche Bedeutung. Denn für die fahrlässige Verletzung dieser Rechtsgüter fehle es sonst an jedem Rechtsschutze. Ein solcher sei namentlich für die Freiheit erforderlich. Diese Möglichkeit, diesen Schutz im Wege der Auslegung zu gewinnen, indem man Freiheit und Ehre als Rechte im Sinne des Absatzes 1 behandele, sei zu unsicher. Wenn ferner darauf hingewiesen werde, dass das Str. G. B. § 186 Strafe bereits dann eintreten lasse, wenn eine ehrverletzende Thatsache, die nicht „erweislich wahr sei" behauptet oder verbreitet worden, somit nur das Bewusstsein der Ehrverletzung, nicht den darauf gerichteten Vorsatz als Voraussetzung aufstelle, so werde damit ein Schutz gegen eine eigentlich fahrlässige Ehrverletzung nicht gewährt. Es sei deswegen dringend geboten, gegen fahrlässige Verletzung der Freiheit und Ehre ausdrücklich privatrechtlichen Schutz zu gewähren. Gegen einen Missbrauch der Vorschrift werde schon der Umstand schützen, dass in jedem Falle ein durch die Verletzung herbeigeführter Schaden nachgewiesen werden müsse.

Sei es darnach angezeigt, die Verletzung der Freiheit und Ehre besonders zu erwähnen, so werde man zweckmässig, der Vollständigkeit wegen, auch die Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit mit anzuführen haben.

Die Mehrheit war der Ansicht:

Der vorgeschlagene Zusatz zu § 704 mache an dieser Stelle einen durchaus doktrinären Eindruck. Der Besitz werde durch das Verbotsgesetz des § 814, welcher die Anwendung des Absatzes 1 ermögliche, genügend geschützt. Die Bezeichnung des Besitzes als Recht, wenn auch nur im Sinne des Absatzes 1, sei geeignet, zu Missverständnissen zu führen, als wenn damit die wissenschaftliche Frage über das Wesen des Besitzes habe entschieden werden sollen; man müsse es jedenfalls vermeiden, in dieser Hinsicht unnötige Zweifel in das Gesetz

hineinzutragen. Die Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit zu erwähnen, sei ebenfalls unnötig. Die fahrlässige Verletzung von Freiheit und Ehre unter besonderen privatrechtlichen Schutz zu stellen, sei sachlich schwerwiegenden Bedenken unterworfen. Man gehe damit über die im Str. G. B. aufgestellten Grundsätze hinaus. Die Schaffung einer allgemeinen actio culpae könne zu grossem Missbrauch und zu einer erheblichen Gefährdung des Verkehrslebens führen. Jedenfalls sei die Vorschrift hier nicht an der richtigen Stelle und deshalb zu streichen. Man werde bei der Beratung des § 727 und und des neu vorgeschlagenen § 727a (betreffend Ehrverletzung) prüfen können, ob dort eine ergänzende Vorschrift aufzunehmen sei."

Aus den Beratungen zu § 727 und § 727a ist zu entnehmen:[1])

„Ausserdem sei es fraglich, ob die Rechtsprechung dahin gelangen werde, die Freiheit als ein Recht im Sinne des § 704 aufzufassen. Die Verneinung dieser Frage liege um so näher, als nach den zu § 704 gefassten Beschlüssen der im Entwurf enthaltene Zusatz, der diese Frage ausdrücklich bejahe, gestrichen sei. Nach dem geltenden Strafrechte sei überdies nur die vorsätzliche Freiheitsberaubung mit Strafe bedroht, während eine Schadensersatzpflicht doch auch durch fahrlässige Freiheitsentziehung begründet werde, was § 727 zum Ausdruck bringe.

„Für[2]) die Fälle einer vorsätzlichen Freiheitsberaubung ergebe sich eine Ersatzpflicht dem Beschädigten gegenüber zweifellos aus den allgemeinen Grundsätzen des § 704. Aber auch für die übrigen seltenen Fälle einer nicht strafbaren Freiheitsentziehung werde die Ersatzpflicht des Thäters bei richtiger Auslegung des Gesetzes zu bejahen sein. Die Freiheit sei ein Recht absoluter

---

[1]) Protokolle Bd. II Seite 630. Da die Beratungen hier zugleich andere Punkte betreffen (vgl. Entw. I § 727), so können die Protokolle hier nur ganz auszugsweise angeführt werden, soweit sie unsere Fragen betreffen.

[2]) Bis hierher Gründe der Minorität, von hier an Gründe der Majorität.

Natur, welches, wenn es verletzt sei, den Anspruch auf Aufhebung der Verletzung für die Zukunft in sich trage, ohne Rücksicht darauf, ob die Verletzung durch Vorsatz oder Fahrlässigkeit bewirkt worden sei. Man könne vertrauen, dass der Charakter der Freiheit als eines Rechtes im Sinne des § 704 trotz der Streichung des dieses ausdrücklich aussprechenden Zusatzes des Entwurfes von der Rechtsprechung nicht verkannt werden würde.

. . . . . , Um jedoch den von der Minderheit angeregten Bedenken Rechnung zu tragen, ob die fahrlässige Freiheitsentziehung zum Schadensersatz verpflichte, erschien es ratsam, dies durch eine den § 727 ersetzende Vorschrift zu verdeutlichen. Die Fassung blieb der Redaktionskommission überlassen.

„Nachdem[1]) die Kommission durch den zu § 704 Abs. 2 gefassten Beschluss abweichend vom Entwurfe die Hervorhebung der Ehre als eines besonderen Rechtsgutes beseitigt habe, werde es sich immerhin bezweifeln lassen, ob auch eine ausserhalb der Fälle des Str. G. B. vorkommende Verletzung der Ehre den Beleidigenden zum Schadensersatze verpflichte, und zwar umsomehr, als man zu § 727 die fahrlässige Freiheitsentziehung als eine unerlaubte zum Ersatz verpflichtende Handlung ausdrücklich anerkannt habe. . . . . Für eine grosse Anzahl von Fällen reichen die Bestimmungen des Str. G. B. aus, zumal nach dem Thatbestand des § 186 der Beleidigende sich verantwortlich mache, ohne Unterschied, ob ihm bei der Prüfung der von ihm behaupteten oder verbreiteten nicht nachweislich wahren Thatsache auf deren Wahrheit ein Verschulden zur Last falle oder nicht.[2]) . . . . . .

Die gegen den Kredit eines Anderen gerichtete üble Nachrede des Beleidigers unterliege dem Urteile des Strafrichters nach dem Str. G. B. § 187 nur, wenn sie wider besseres Wissen in verläumderischer Absicht erfolgt sei, und nach § 188 könne auch nur bei diesem Sachverhalte

---

[1] Protokolle Bd. II. Seite 637.

[2]) Insofern unserer Meinung nach unrichtig, als Bestrafung nur bei Vorsatz eintritt, der sich auf die Eignung der Thatsache zur Verächtlichmachung und auf die Beziehung der Thatsache auf den Anderen erstrecken muss. Liszt, Strafrecht § 95 II.

auf eine Busse an den Geschädigten erkannt werden. Der Hauptantrag entspreche einem vorhandenen Bedürfnis, indem er den Beleidiger auch aus der fahrlässigen Kreditgefährdung, wenn er die Unwahrheit der von ihm behaupteten oder verbreiteten Thatsache hätte kennen müssen, zum Schadensersatz an den Beleidigten verpflichte und für die privatrechtlichen Folgen den § 186 Str. G. B. gewissermassen aus § 187 ergänze."

Zum Schlusse sei noch folgende Stelle aus den Protokollen angeführt. Es war beantragt,[1]) die Haftung desjenigen, welcher eine Dampfmaschine hatte, wegen der Explosionsgefahr derart zu erweitern, dass in Ansehung der Verschuldung die Beweislast umgekehrt werde. Der Antrag wurde abgelehnt. Aus der Begründung kommt für uns in Betracht:

„Die Bestimmung habe einen durchaus kasuistischen Charakter. Da man für ähnliche Verhältnisse eine entsprechende Bestimmung nicht getroffen habe, so würde Anlass zu einer solchen hier nur gegeben sein, wenn ein besonderes Bedürfnis dafür spräche. . . . . Ein solches Bedürfnis sei aber nicht zu erkennen. In fast allen in Betracht kommenden Fällen würden die gewerbepolizeilichen Vorschriften eine geeignete Grundlage für die Anwendung des § 704 gewähren."

Auf dem Inhalte der angeführten Beratungen der zweiten Kommission beruhen die inhaltlich ziemlich gleichartigen Fassungen II und III (s. o. S. 5).[2]] Gegenüber dem ersten Entwurf macht sich hier also ein ganz anderes Prinzip geltend; die Hauptabweichungen sind folgende:

1. Der Kreis der zum Schadensersatz berechtigten Beschädigten ist beschränkt; nur der sogenannte unmittelbare Beschädigte hat einen Ersatzanspruch.

2. Das Recht des Beschädigten auf Schadensersatz ist erweitert, denn die Ersatzpflicht des Schädigers ist unabhängig davon, ob er den Schaden voraussah oder hätte voraussehen müssen.

[1]) Protokolle Bd. II Seite 658.

[2]) Der Absatz 2, der in der Fassung III hinzugekommen ist, ist für unsere Arbeit unerheblich.

3. Die einzelnen Rechtsgüter des § 704 Abs. 2 sind nicht mehr erwähnt, sie sollen teils als subjektive Rechte, teils als gesetzlich geschützte Rechtsgüter gelten und als solche unter den § 746 des zweiten Entwurfes fallen; der Unterschied zwischen subjektiven Rechten und geschützten Rechtsgütern ist stellenweise vollkommen aufgegeben.[1])

Nachdem die zweite Kommission den Entwurf durchberaten hatte, veranstaltete sie eine Revision des von ihr ausgearbeiteten Entwurfes II, wobei der § 746 (§ 704 des ersten Entwurfes) nochmals einer Aenderung unterzogen wurde. Es wurde nämlich die Einzelaufzählung von Leben, Körper u. s. w. bis auf die Ehre wieder aufgenommen, und daraus entstanden die Fassungen unter IV und V (s. o. Seite 5 und 6).[2]] Der betreffende bei der Revision zu § 746 gestellte Antrag lautete:

„Den Eingang des § 746 unter Streichung des § 747 zu fassen wie folgt:

Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines Anderen . . . . . .“

Aus den Beratungen der Kommission entnehmen wir den Protokollen:[3])

„Der Antrag wurde gebilligt. Der Antragsteller führte aus, sein Vorschlag sei in der Hauptsache redaktioneller Natur. Bei der früheren Beratung habe man den lehrhaften Schlusssatz des § 704 Entwurf I, dass als Verletzung eines Rechts „im Sinne der vorstehenden Vorschrift“ auch die Verletzung eines der einzeln aufgeführten immateriellen Rechtsgüter anzusehen sei, mit Recht gestrichen, da die heutige Wissenschaft ein persönliches Recht im weiteren Sinne annehme. Darnach finde sich aber im Entwurf II nirgends unmittelbar ausgesprochen, dass die Verletzung dieser Güter sich zivilrechtlich als Delikt darstelle. Dem Antrag wurde entgegengehalten,

---

[1]) Z. B. Protokolle Seite 637, wo der Ehre der Charakter eines besonderen Rechtsguts abgesprochen wird.

[2]) Diese Aenderung wurde also nicht erst vom Bundesrat angenommen. So Linckelmann Seite 19 u.

[3]) metallographierte Protokolle Bd. XIV, Seite 8494. Der Antrag 2 berührt unsere Frage nicht.

dass es nach seiner Fassung fraglich erscheine, ob alle Rechtsgüter gedeckt seien; die Schlussklausel „oder ein sonstiges Recht“ schliesse sich an „Eigentum“ an und könne daher enger verstanden werden. Des weiteren wurde eingewendet, es könnte dadurch, dass im ersten Halbsatz einzelne Rechtsgüter besonders genannt würden, Zweifel entstehen bezüglich der Tragweite der im zweiten Halbsatze erwähnten Rechtsgüter. Verfehlungen gegen Gesetze, die zunächst den Schutz der Allgemeinheit bezweckten, könnten zugleich ein Delikt gegen den einzelnen enthalten, wie die Vorschrift des § 158 S. G. B. beweise. Letztere Ansicht wurde vom Antragsteller bekämpft.“

In der angegebenen Fassung (V) gelangte der Paragraph als § 808 in die Bundesratsvorlagen, blieb unverändert als § 807 der Reichstagsvorlage und wurde als § 823 Gesetz. Aus der Denkschrift[1]) ist nur ein Absatz für unsere Aufgabe von Bedeutung:

„Die Vorschriften über unerlaubte Handlungen bezwecken den Rechtskreis des Einzelnen gegen widerrechtliche Eingriffe Anderer zu sichern. Der Rechtskreis des Einzelnen wird aber bestimmt teils durch die in seiner Person begründeten Rechte, teils durch allgemeine vorwiegend dem Gebiete des Strafrechts angehörende Vorschriften, welche zum Schutze des Einen eine Handlung des Anderen verbieten oder gebieten. Dementsprechend macht der § 807 die Schadensersatzpflicht davon abhängig, dass die schädigende Handlung entweder das Recht eines Anderen, insbesondere dessen Leben, Gesundheit, Freiheit, Eigentum verletzt oder gegen ein den Schutz eines Anderen bezweckendes Gesetz verstösst.“

Endlich sind noch einige Punkte aus den Verhandlungen der Reichstagskommission hervorzuheben. Nach dem Berichte derselben über den Entwurf[2]) war zu § 807 ein Abänderungsantrag gestellt, wonach unter anderem Ehre und Sittlichkeit den Körper- und Eigentumsverletzungen gleichgestellt werden sollten. Der Antrag wurde

---

[1]) Denkschrift zum Entw. eines B. G. B. Seite 100.
[2]) Berlin 1896 Karl Heymann's Verlag Seite 57.

beinahe einstimmig mit nachstehender Motivierung abgelehnt:

„An die Verletzung der „Ehre“ auch in Fällen, in welchen durch die Ehrverletzung ein Vermögensschaden nicht entstanden, eine Schadensersatzpflicht in dem Sinne zu knüpfen, dass in solchen Fällen unter dem Schein der Schadensersatzleistung auf eine an den Beleidigten zu leistende Geldstrafe erkannt werden solle, bedeute die Rückkehr zum längst überwundenen Recht der Privatstrafklagen wegen Beleidigung, der entschieden widersprochen werden müsste. Nach der allgemeinen Volksansicht sei es nicht ehrenvoll, sich Beleidigungen durch Geld abkaufen zu lassen, und derjenige habe wenig Ehre zu verlieren, der die Verletzung derselben durch eine Klage auf Geld zu reparieren suche. Auch die Einfügung der „Sittlichkeit“ sei in diesem Parapraphen nicht am Platze. Die eigene Sittlichkeit könne durch Handlungen Dritter überhaupt nicht verletzt werden; gemeint sei also nur die Bestimmung oder Verleitung eines Anderen zu eigenen Handlungen, welche seine Sittlichkeit schädigen. Eine solche Verleitung aber, obgleich sie stets eigene Schuld des Verleiteten oder Bestimmten voraussetze, allgemein unter Schadensersatzpflicht zu stellen, würde den sonst herrschenden Rechtsprinzipien schwerlich entsprechen. Zudem sei durch die Verletzung der Sittlichkeit an sich ein Vermögensschaden in der Regel überhaupt nicht gegeben; der Fall aber, den der Antragsteller in erster Linie im Auge habe, die Verführung unbescholtener Frauenspersonen, würde weit sicherer und besser durch Sonderbestimmungen als durch eine solche allgemeine Regel geordnet.“

Noch wichtiger ist eine Aeusserung der Vertreter der verbündeten Regierungen bei Bekämpfung des Antrags auf Einführung eines § 813a (Uebertretung eines auf Schadensvergütung[1]) abzielenden Polizeigesetzes).

Die Regierungsvertreter erklärten hierbei:[2])

---

[1]) Soll doch wohl heissen „Verhütung?“ Vgl. Lenel, Dtsche. Juristenzeitung, 2. Jahrgang, Seite 411 Anmerk. 2.

[2]) A. a. O. Seite 59, vgl. Linckelmann Seite 19.

„Nach § 807 Abs. 2 sei derjenige schadensersatzpflichtig, welcher gegen ein den Schutz eines Anderen bezweckendes Gesetz verstösst. Selbstverständlich sei es nun, dass ein Gesetz, welches die Gesammtheit schützen solle, auch den Einzelnen schütze, und dass also die Verletzung eines solchen Gesetzes bereits nach § 807 Absatz 2 schadensersatzpflichtig mache . . . . . .

Aeusserst bedenklich aber sei die Ausdehnung der Schadensersatzpflicht auf Fälle, wo das Gesetz mit dem Schutz des Verletzten nicht das Geringste zu thun habe. Habe beispielsweise ein Wirt nach der Polizeistunde zwei Gäste zugelassen, so könne er doch, wenn nun der eine den andern bestehle, unmöglich deshalb für den Diebstahl haftbar gemacht werden, weil ohne Uebertretung der Polizeistunde der Diebstahl nicht erfolgt wäre. Wenn Jemand das Gesetz über die Sonntagsruhe verletzt habe, und nun infolge der vorgenommenen Handlungen, aber ohne jedes Verschulden, Schaden eingetreten sei, so könne doch der Verletzte auf die Verletzung der Sonntagsruhe keinen Schadensersatzanspruch begründen.

. . . . . Sei ein Violinspieler infolge davon gefallen, dass vor einem Hause die nach einer Polizeiverordnung notwendige Streuung unterlassen war, so habe der Violinspieler nach § 807 Abs. 2 des Entwurfs einen Schadensersatzanspruch. Der gestellte Antrag[1]) wolle auch allen mittelbar geschädigten Personen Schadensersatz gewähren, so dem Wirt, für dessen Lokal der Violinspieler ein Konzert zugesagt, dem Garderobier und vielen anderen Personen. Der Antrag gehe daher bedeutend zu weit."

Die Regierungsvertreter stellen sich also im ersten Teile ihrer Ausführungen in direkten Gegensatz zu den Ansichten der zweiten Kommission (s. oben Seite 13), im zweiten Teile dagegen ist die Beschränkung des Ersatzanspruchs auf den unmittelbar Geschädigten ganz im Sinne der zweiten Kommission durchgeführt und zugleich an Beispielen der Unterschied zwischen dem B. G. B. und dem § 26 I 6 A. L. R. (auf Schadensverhütung abzielendes Polizeigesetz) verdeutlicht.

[1]) Nämlich auf Einfügung eines § 813a.

Bedeutung des Wortes „Recht“ im § 823[1] B. G. B.

Nach diesem Ueberblick über die Entstehungsgeschichte wenden wir uns der ersten Frage zu: Was bedeutet im § 823[1] „ein sonstiges Recht eines Anderen“?

Wie oben (Seite 10) schon angedeutet, halten die Motive an dem Unterschiede zwischen subjektivem Recht und gesetzlich geschütztem Rechtsgut[1]) fest. Unter den ersten Begriff würden z. B. Eigentum, dingliche Rechte, Patentrechte und Urheberrechte fallen, zu dem zweiten wären Leben, Körper, Freiheit, Ehre und alle anderen, besonders die strafrechtlich geschützten, Rechtsgüter zu rechnen. Die einzeln aufgeführten (Leben etc.) sind aber ihres hohen Wertes halber den subjektiven Rechten gleichgestellt, [2]) die einen intensiveren Schutz geniessen. Forderungsrechte fallen nach der Ansicht der Motive nicht unter § 704, der von der sogenannten ausserkontraktlichen Schadensersatzpflicht handelt.

Im Gegensatz dazu ist bei den Beratungen der zweiten Kommission ein Unterschied zwischen subjektivem Recht und geschütztem Rechtsgut nicht mehr klar zu erkennen.

Die Protokolle sprechen einmal[3]) von einer Ausdehnung des Begriffes des subjektiven Rechts auf Leben, Freiheit u. s. w., an einer anderen Stelle wird die Freiheit ein absolutes Recht genannt, dann wird wieder hervorgehoben, dass der Ehre im Gegensatz zur Freiheit der Charakter eines Rechtsgutes genommen sei, was unserer Ansicht nach unmöglich ist, denn ein Rechtsgut ist und bleibt die Ehre immer. Ueberhaupt ist die Abgrenzung des Rechtskreises einer Person, wie sie in den

---

[1]) Hierunter werden die gesetzlich geschützten Interessen verstanden, speziell diejenigen, welche nicht als subjektive Rechte anerkannt sind.

[2]) § 704 Abs. 2 Satz 2 des I. Entw.

[3]) Protokolle Bd. III. Seite 630, 637 a. E.; metallogr. Bd. XIV Seite 8494.

Protokollen versucht ist,[1]) nicht sehr glücklich, denn insbesondere der Begriff „Persönlichkeitsrechte" ist heute noch ziemlich unbestimmt und lässt sich beliebig enger oder weiter interpretieren. Und weshalb soll das Recht auf Integrität der Ehre nicht zu den Persönlichkeitsrechten gehören?[2]) Weshalb ist das Recht auf Wahrung des Briefgeheimnisses kein Persönlichkeitsrecht?[3]) Wo ist hier die Grenze, m. a. W. wo hört der Geltungsbereich des § 823 I auf und fängt der Geltungsbereich des § 823 II an?

Bei dieser Unbestimmtheit der Materialien ist es denn auch nicht verwunderlich, dass bereits in der bis jetzt erschienenen Litteratur über den Begriff „ein sonstiges Recht eines Anderen" sehr verschiedene Ansichten zu Tage getreten sind. Sie lassen sich in drei Hauptgruppen zusammenfassen, eine extensiv interpretierende, eine mittlere und eine restriktiv interpretierende Gruppe.

Die erste wird vertreten durch v. Liszt in seinen „Delikts-Obligationen im Systeme des B. G. B.", [4]) dem sich Kuhlenbeck[5]) mit nur geringen Abweichungen anschliesst. Nach Liszt's Auffassung fällt unter § 823 I jedes privatrechtlich oder strafrechtlich geschützte Rechtsgut mit der einzigen Beschränkung, dass es ein Rechtsgut eines Anderen, nicht der Gesammtheit sei, sowie mit Ausschluss der Ehre; die im § 824 B. G. B. abschliessend geregelt sei.[6]) Er stützt seine Ansicht darauf, dass während die erste Kommission im § 704 Absatz 2 Satz 2 eine abschliessende Aufzählung gegeben hat, die zweite Kommission durch die Nebeneinanderstellung der einzeln aufgezählten Rechtsgüter und des Eigentums und dann durch den Zusatz „ein sonstiges Recht eines Anderen" der Extensivinterpretation freien Raum lässt. Dieser

[1]) S. o. Seite 13.

[2]) Vgl. Liszt in seinem Strafrecht § 94 I Abs. 4: „Für den Germanen wurzelt die Ehre ganz und gar in der Person . . .".

[3]) Vgl. die Reichsgerichtsentscheidung (Zivilsachen) Bd. 41 Nr. 10 Seite 49 Nr. 3.

[4]) Berlin 1898 J. Guttentag Seite 22.

[5]) Kuhlenbeck, Dr, L., das B. G. B. f. d. Dtsche. Reich zu § 823 Seite 571 Note 8.

[6]) Hierin abweichend Kuhlenbeck.

Standpunkt Liszt's erscheint noch verständlicher, wenn man seine Auslegung der Worte „Eigentum" und „Freiheit" berücksichtigt. Das „Eigentum" soll nämlich „wie so oft in unserer Gesetzgebung das ganze Gebiet der Vermögensrechte umfassen";[1]) in ähnlicher Weise wird der Begriff der „Freiheit", „der nach dem B. G. B. völlig in der Luft schwebe", möglichst ausgedehnt; „Freiheit" soll nämlich nicht die im Sprachgebrauch übliche Bedeutung haben, sondern gleich der „ungestörten Willensbestimmung überhaupt" sein.[2]) Bei so weit gefassten Definitionen sieht man sich allerdings gezwungen, den Ausdruck „ein sonstiges Recht eines Anderen" auf alle möglichen Rechtsgüter zu beziehen. Dadurch kommt Liszt denn auch zu dem Resultat, dass § 823[I] bereits alle Rechte und Rechtsgüter, somit alles, was durch das objektive Recht geschützt wird, umfasst; hieraus folgt aber zwingend, dass insoweit der Thatbestand des § 823[II] mit dem Thatbestand des § 823[I] identisch ist. Liszt zieht auch diese Konsequenz wirklich, und daher seine merkwürdige Theorie über das Verhältnis der beiden Absätze zu einander, worüber das Nähere unten (s. u. Seite 28).

Einen mittleren Standpunkt nehmen diejenigen ein,[3]) die unter „ein sonstiges Recht eines Anderen" im Grossen und Ganzen die durch das Privatrecht geschaffenen subjektiven Rechte verstehen, also hauptsächlich Vermögens- und Persönlichkeitsrechte. Zu den letzteren werden in erster Linie Leben, Gesundheit etc. gezählt, dann aber auch das Namensrecht, Firmenrecht, Urheberrechte, Patentrechte etc.; die übrigen rechtlich geschützten Interessen, die nicht Rechte sind, (d. h. die sogenannten Rechtsgüter) sollen unter § 823[II] fallen, so dass wir in den beiden Absätzen des § 823 Rechtsschutz einerseits, Interessen- oder Rechtsgüterschutz andererseits zu unterscheiden hätten.

---

[1]) Liszt Seite 28 Abs. 4 a. E.

[2]) Liszt Seite 24.

[3]) Z. B. Endemann § 200 Nr. 1; Jung § 4; Linckelmann Seite 18ff; Schollmeyer, das Recht der einzelnen Schuldverhältnisse im B. G. B. Seite 109, etwas enger.

Die dritte Gruppe[1]) rechnet Leben, Freiheit etc. nicht zu den subjektiven Rechten, sondern zu den Rechtsgütern, scheidet also auch alle übrigen Rechtsgüter aus dem § 823 I aus und stellt diesen einzeln aufgezählten Rechtsgütern im Absatz 1 „Eigentum oder ein sonstiges Recht eines Anderen“ als geschlossen antithetischen Begriff gegenüber. Nach Cosack sind unter „Recht“ nur Privatrechte zu verstehen, Planck und Lenel geben keine näheren Ausführungen.

Gegen Liszt ist zunächst zu erwidern, dass nach seiner Erklärung der Worte „ein sonstiges Recht eines Anderen“ die in den Absätzen 1 und 2 des § 823 geschützten Rechtsgüter identisch sind, so dass der Gesetzgeber sich in zwei Absätzen noch dazu desselben Paragraphen beinahe wörtlich wiederholt hätte. Das ist jedoch nicht zu präsumieren, und auch Liszt nimmt es nicht an, sondern konstruiert einen anderen Unterschied. Der Absatz 2 soll 1. auf Polizeigesetze beschränkt sein und 2. soll sich das Verschulden auf andere Thatsachen beziehen als im Absatz 1, worauf hier nicht näher eingegangen werden kann. Liszt übersieht aber wohl bei Aufstellung dieser Behauptung, dass er dadurch dem Gesetzgeber eine fast unglaubliche Ungeschicklichkeit in der Textredaktion imputiert. Hätte der Gesetzgeber wirklich diesen Unterschied gewollt, so hätte er ihn doch mit Leichtigkeit in einer anderen Fassung klar ausdrücken können und hätte sich nicht solcher Wendungen bedient, aus denen man alles andere eher herausliest als die Lisztsche Unterscheidung. Liszt erklärt denn auch selbst, seine Ansicht stütze sich nicht auf die Materialien, und entschuldigt sich gewissermassen damit, dass nach jenen die Bestimmung (nämlich § 823 II) einfach sinnlos wäre.[2])

Sodann ist gar kein Grund vorhanden, dem Ausdrucke „Eigentum“ eine so weite Interpretation zu geben; es müsste im Gegenteil ein besonderer Grund gefunden werden, der es rechtfertigt, dem „Eigentum“ in § 823 I B. G. B. eine umfassendere Bedeutung beizulegen als in

[1]) Cosack § 163 I 1 a; Planck Vorbem. z. Absch. 1 Tit. 1 Seite 51; Lenel Seite 411.

[2]) Liszt a. a. O. Seite 33 Anm. 2.

den §§ 903 ff. B. G. B., die speziell vom Eigentum handeln, denn dass hier das Eigentum nicht das gesammte Gebiet der Vermögensrechte umfasst, ist zweifellos. Eben so wenig lassen sich Gründe für die weite Auslegung des Wortes „Freiheit" beibringen; nach den Protokollen handelte es sich hauptsächlich darum, an eine fahrlässige Freiheitsentziehung eine Ersatzpflicht zu knüpfen, wobei offenbar nur an die körperliche Freiheit gedacht war. Daher muss der Begriff noch enger gefasst werden, als es in den §§ 234 ff. Str. G. B. geschieht, die von der „persönlichen Freiheit" sprechen, und somit fallen Nötigung, Drohung und eventuell Erpressung [1]) nicht unter „Freiheitsverletzung" nach § 823[1] B. G. B. Freiheit bedeutet im B. G. B. nichts anderes als in der Umgangssprache, nämlich die körperliche Freiheit. Dafür spricht auch noch die Zusammenstellung mit Leben, Körper und Gesundheit, lauter körperlichen Qualitäten.

Uebrigens ist die ganze Theorie Liszt's, besonders für den Absatz 2 des § 823 so kompliziert, dass es schon aus dem Grunde angezeigt erscheint, nach einer einfacheren Lösung zu suchen.

Die beiden anderen Gruppen gehen davon aus, dass Absatz 1 den Rechtsschutz bezwecke, Absatz 2 den Rechtsgüterschutz, d. h. den Schutz solcher Interessen, die nicht Rechte sind. Dieses Prinzip halten wir gegen Liszt [2]) für richtig. Es entspricht der Absicht des Gesetzgebers [3]) und ergiebt sich bei richtiger Auslegung aus dem Gesetze selbst.[4]) Die Schwierigkeit liegt eben nur in der Frage, wo die Grenze zwischen den Rechten des Absatzes 1 und den Rechtsgütern des Absatzes 2 liegt.

Diese Frage beantwortet die mittlere Gruppe unserer Ansicht nach unrichtig. Sie nimmt nämlich ein Recht auf Leben, ein Recht auf körperliche Integrität etc. an, stellt diese zu den Persönlichkeitsrechten und zählt demzufolge alle Persönlichkeitsrechte zu den „Rechten" des

---

[1]) Falls sich diese überhaupt gegen das Rechtsgut der Freiheit richtet.

[2]) Vgl. seine Bemerkung Seite 31 in der Note 1.

[3]) S. o. Seite 13.

[4]) S. u. Seite 31.

Absatzes 1; dadurch gibt sie aber wieder jede scharfe Umgrenzung des Wortes „Recht“ preis. Denn wenn die Freiheit ein Persönlichkeitsrecht ist, so ist nicht einzusehen, warum das Recht auf Integrität der Ehre oder des Briefgeheimnisses nicht dazu gehören soll.[1]) Sobald man mit dem Begriffe der Persönlichkeitsrechte operiert, kommt man mit Notwendigkeit bei einer etwas weiteren Interpretation schliesslich doch zu dem Lisztschen Resultate, und der eben erst betonte Unterschied zwischen Recht und Rechtsgut ist wieder verloren. Das ist auch ganz natürlich, denn der Begriff der „Persönlichkeitsrechte“ steht in der Wissenschaft durchaus noch nicht fest, sondern die Frage ist noch ganz im Flusse. Die Theorie der Persönlichkeitsrechte hat die Tendenz, Begriffe, die bisher nur als geschützte Rechtsgüter anerkannt waren, zu (subjektiven) Rechten zu erheben; deshalb ist sie aber auch vorderhand, und solange nicht in den Hauptpunkten eine Einigung erzielt ist, durchaus ungeeignet, die beiden Arten von Begriffen gegen einander abzugrenzen.[2])

Schollmeyer[3]) versteht unter „ein sonstiges Recht eines Anderen“ nur dingliche Rechte, Besitz und immaterielle Güter (Namen-, Marken-, Urheberrecht), ohne eine nähere Begründung für diese Einschränkung zu geben. Diese Auffassung kommt der unserigen ziemlich nahe, wie wir sehen werden. Doch fehlt auch bei Schollmeyer ein konsequenter Gebrauch des Wortes Rechtsgut, so dass dasselbe nicht zur Abgrenzung der Gebiete der beiden Absätze benutzt werden kann. So lesen wir Seite 111 Absatz 1: „Derartige Schutzgesetze[4]) werden meistens dem Gebiete des Strafrechts angehören, nur immer vorausgesetzt, dass sie Rechtsgüter des Einzelnen im Gegensatz zu Rechtsgütern der Gesamtheit zu schützen bestimmt sind.“ Am Ende desselben Absatzes steht aber folgender Satz: „Demgemäss hat § 823 Absatz 2 gerade

[1]) Vgl. die schon zitierte Entscheidung des Reichsgerichts Bd. 41 Nr. 10.

[2]) Uebereinstimmend Cosack § 163 I 1 c.

[3]) Schollmeyer a. a. O. Seite 109.

[4]) Es handelt sich hier um § 823 II.

nur ausschliesslich die Fälle im Auge, in denen durch Verletzung eines Schutzgesetzes ohne gleichzeitige Verletzung eines Rechtsguts Schaden verursacht wird." Am Anfang finden wir also das Wort „Rechtsgut" richtig gebraucht als geschütztes Interesse, am Ende des Absatzes kann man aber „Rechtsgut" nur als „Recht" des Absatzes 1 auffassen, sonst hat der ganze Schlusssatz doch keinen Sinn!

Die dritte Gruppe schränkt den Inhalt des Ausdruckes „Recht" noch mehr ein, sie spricht dem Leben, dem Körper, der Gesundheit, der Freiheit die Qualität eines subjektiven Rechts ab. Dieser Ansicht schliessen wir uns vollkommen an. Wir haben es hier also nicht mit subjektiven Rechten zu thun, sondern lediglich mit gesetzlich geschätzten Rechtsgütern, die allerdings von so hoher Wichtigkeit sind, dass sie den subjektiven Rechten in Bezug auf den zivilrechtlichen Schutz im Umfange der §§ 823 ff. B. G. B gleichgestellt werden. Man vergleiche hiezu die Motive [1]) sowie auch die Protokolle,[2]) nach denen ja gerade, um dem Bedenken der Minderheit über den Rechtscharakter der Freiheit Rechnung zu tragen, ein besonderer § 747 eingefügt wurde. Mit diesem Schritt ist aber auch die Möglichkeit gegeben, ohne den Begriff der Persönlichkeitsrechte auszukommen, und das halten wir für einen grossen Vorteil, weil dadurch der Unterschied zwischen Recht und Rechtsgut aufrechterhalten bleibt und sich die Abgrenzung der beiden Absätze des § 823 klar ergibt, nämlich Absatz 1 — Schutz der subjektiven Rechte, Absatz 2 - Schutz der Rechtsgüter. Damit soll übrigens nicht etwa gesagt sein, dass die beiden Absätze sich gegenseitig ausschliessen, sie können, wie bereits oben bemerkt, in vielen Fällen beide zur Anwendung kommen.[3])

Mit dem Ausschluss der sogenannten Persönlichkeitsrechte ist naturgemäss der Kreis der subjektiven Rechte enger gezogen; er umfasst lediglich die im Privatrecht positiv anerkannten subjektiven Rechte, d. h. die Ver-

[1]) Motive Bd. II. Seite 728 Abs. 2.
[2]) Protokolle Bd. II Seite 631 s. o. Seite 18/19.
[3]) Als Beispiel Körperverletzung nach Abs. 1, die zugleich nach dem Str. G. B. verb. mit Abs. 2 ersatzpflichtig macht.

mögensrechte und ausserdem einzelne speziell vom Gesetz geschaffene Rechte, wie das Namensrecht des § 12 B. G. B. oder bei der elterlichen Gewalt das Recht, für die Person und das Vermögen des Kindes zu sorgen (§ 1627 B. G. B.). Diese Auffassung dürfte auch am besten mit dem Sprachgebrauch des B. G. B. in Einklang stehen, das unter „Recht" im allgemeinen Vermögensrechte versteht und nur vereinzelt, wie in den angeführten Paragraphen, dem Ausdrucke eine umfassendere Bedeutung zugesteht.[1]) Nach dieser Auffassung würden aber anscheinend die sogenannten Individualrechte, die von den Verteidigern der Persönlichkeitsrechte natürlich zu dieser Kategorie gezählt werden, unberücksichtigt bleiben. Das ist aber nicht der Fall. Urheber- und Patentrechte fallen nämlich unserer Ansicht nach ebenfalls unter die Vermögensrechte, da sie sowohl im Privatrecht wie im Strafrecht nur nach ihrer vermögensrechtlichen Seite geschützt sind, folglich auch nur als Vermögensrechte anerkennt sind.[2]) Wenn A z. B. von B. behauptet, letzterer sei gar nicht der Verfasser der Bschen Werke, sondern er, A, habe sie verfasst, so steht dem B doch keine Klage auf Unterlassung zu; er ist nur gegen Vervielfältigung geschützt, also nach der vermögensrechtlichen Seite. Am deutlichsten zeigt sich der vermögensrechtliche Charakter bei dem Patente, dessen Erteilung das alleinige Recht gewährt, gewerbsmässig den Gegenstand der Erfindung herzustellen, in Verkehr zu bringen, feilzuhalten oder zu gebrauchen.[3]) Gegen die Annahme eines Persönlichkeitsrechts spricht z. B. auch, dass das Urheberrecht über den Tod des Urhebers fortdauert, das Patentrecht dagegen unter Umständen noch zu Lebzeiten des Erfinders erlischt.[4]) Fallen

[1]) Z. B. B. G. B. §§ 12, 93, 223 II, 226, 532, 741, 1068, 1273, 1627, 1793.

[2]) Beinahe wörtlich übereinstimmend. A. v. Orelli in dem Citat bei Stobbe-Lehmann Bd. III § 202 Note 13. Vgl. auch überhaupt Stobbe-Lehmann § 200 Seite 1, Seite 2 Nr. 3, § 202 und die in Note 24 zitierten. Dagegen anscheinend Reichsger. Bd. 12 Seite 53, Bd. 41 Seite 47.

[3]) Patentgesetz vom 7. IV 1891 § 4.

[4]) Gesetz, betr. das Urheberrecht vom 11. VI. 1870 §§ 3, 8; Patentgesetz § 7.

jedoch Urheberrechte und Patentrechte unter § 823[1], so fragt es sich, wie sich § 823[1] B. G. B. zu den für diese Rechte ergangenen Spezialbestimmungen verhält. Die Urheberrechte werden allerdings auch nach den letzteren gegen Vorsatz und Fahrlässigkeit geschützt, so dass hier keine Diskrepanz vorliegt; dagegen beschränkt sich der Schutz der Rechte an Warenzeichen und der Patentrechte auf die Verhütung von vorsätzlichen und grobfahrlässigen Verstössen. Nach Art. 32 des E. G. z. B. G. B. bleiben die Vorschriften der Reichsgesetze in Kraft. Sie treten jedoch insoweit ausser Kraft, als sich aus dem B. G. B. oder dem E. G. B. z. B. G. B. die Aufhebung ergibt. Ob demnach ein Reichsgesetz durch das B. G. B. aufgehoben ist oder nicht, muss in jedem einzelnen Falle genau geprüft werden; die Protokolle haben diese Aufgabe der Wissenschaft überlassen.[1]) Nach der Ansicht der Motive[2]) sowie der meisten Schriftsteller[3]) bleiben die betreffenden Spezialbestimmungen durch die §§ 823ff. B. G. B. unberührt. Dagegen lassen sich aber doch Bedenken geltend machen. Es war zwar die Absicht der ersten wie der zweiten Kommission, die Schaffung einer allgemeinen actio culpae zu vermeiden,[4]) doch solle den Rechten des Einzelnen ein möglichst ausgedehnter Schutz zu teil werden (vgl. schon § 704 Abs. 2 des ersten Entwurfs, wo die Voraussehbarkeit fallen gelassen war). Besonders deutlich zeigte sich dieses Bestreben bei den Beratungen der zweiten Kommission über den Schutz gegen fahrlässige Freiheitsverletzung (s. oben Seite 18). Es wurde immer wieder hervorgehoben, dass der § 747[5]) nötig sei, weil die Praxis die Freiheit nachher vielleicht doch nicht als Recht behandeln würde. Dass sie, als Recht betrachtet, trotz der Bestimmungen des Str. G. B. auch gegen eine bloss fahrlässige Verletzung geschützt sei, wurde von keiner Seite in Zweifel gezogen. Darnach sollte man eigentlich annehmen,

[1]) Metallograph. Protok. Bd. XV Seite 9116ff.
[2]) Motive Bd. II Seite 746.
[3]) Linckelmann Seite 12, Liszt Seite 46, Planck Seite 51 Nr. 4.
[4]) Protokolle Bd. II Seite 574 a. A. siehe a. o. Seite 18.
[5]) Des II. Entw. s. o. Seite 5.

dass alles, was als Recht nach § 823[1] zu bezeichnen ist, gegen jede vorsätzliche und fahrlässige Verletzung geschützt werden soll, so dass die Bestimmungen der Spezialgesetze insoweit abgeändert sind. Allerdings ist auch diese Schlussfolgerung nicht unbedenklich. Fasst man nämlich die Bestimmung des § 823[1] so scharf wie wir und rechnet die Urheberrechte als Vermögensrechte zu den „Rechten" des § 823[1], so erhält man einen Schutz, der weit über die Spezialbestimmungen hinausgeht, denn diese schützen nur ganz bestimmte Arten der Verletzung z. B. nur den Nachdruck. Nach § 823[1] würde in dem von uns oben angeführten Fall A, der sich für den Verfasser der Bschen Bücher ausgibt, dem letzteren wegen Verletzung seines Urheberrechts schadensersatzpflichtig sein. Man kann aber auch sagen, dass die Urheberrechte noch nicht in allen Beziehungen als subjektive Rechte ausgebaut und anerkannt sind, und daraus die Folgerung ziehen, dass sie auch nach § 823 nicht weitgehender geschützt werden können, als sie als subjektive Rechte anerkannt sind, insoweit aber gegen Vorsatz und Fahrlässigkeit. Das dürfte das richtige sein und mit den klaren Worten des Gesetzes, nach denen jedes Recht gegen Vorsatz und Fahrlässigkeit geschützt werden soll, sowie mit der Tendenz der Gesetzgebung, die Schadensersatzpflicht gegenüber dem geltenden gemeinen Recht in gewisser Weise zu erweitern, in Einklang stehen.

Ganz anders ist die Sachlage bei den Bestimmungen der Unfallversicherungsgesetze, die nach den Motiven (Band II, Seite 747) durch das B. G. B. nicht berührt werden. Es handelt sich um die Bestimmungen, die den Ersatzanspruch gegen den Arbeitgeber beschränken. Bei dem Patentrecht u. s. w. bedeutete die Schaffung des Ersatzanspruchs den ersten Schritt auf dem Wege, das Patentrecht als „Recht" zur Anerkennung zu bringen; seitdem durch das B. G. B. der Rechtsschutz allgemein anerkannt ist, sind die Spezialbestimmungen in gewisser Weise überflüssig geworden. Bei der Unfallversicherung dagegen wurden die Ansprüche, die das bürgerliche Recht gibt, beschränkt, da der Arbeitgeber so wie so die ganze Last der Versicherung trägt. An einer aus solchem

Grunde eingeführten Beschränkung wird auch durch das B. G. B. nichts geändert.

Dass das Namensrecht durch die Bestimmung des B. G. B. zu einem subjektiven Rechte erhoben ist, wird allgemein anerkannt.[1]) Ob dasselbe auch immer ein Vermögensrecht ist oder nicht, braucht daher hier nicht näher behandelt zu werden.

Ebenso wird das Firmenrecht zu den subjektiven Rechten gezählt Dass dieses ebenso wie die Urheberrechte zu den Vermögensrechten zu stellen ist, ergibt sich schon aus der engen Beziehung der Firma zum Handelsgeschäft.[2]) Denn wie kann ein Persönlichkeitsrecht mit dem Handelsgeschäft — einem Vermögensbegriffe — untrennbar verbunden sein? Wie steht es dann aber mit dem § 37 Abs. 2 des H. G. B. (97):

„Wer in seinen Rechten dadurch verletzt wird, dass ein Anderer eine Firma unbefugt gebraucht, kann von diesem die Unterlassung des Gebrauchs der Firma verlangen. Ein nach sonstigem Recht begründeter Anspruch auf Schadensersatz bleibt unberührt."

Ist der Absatz 2 nur ein Ausfluss des subjektiven Firmenrechts d. h. bedeutet der Ausdruck „in seinen Rechten" weiter nichts als „in seinen Firmenrechten?"

Dann wäre die Bestimmung des Absatzes 2 nur eine einzelne Folge aus der im Handelsgesetzbuche erfolgten Anerkennung eines subjektiven Rechts, die speziell hervorgehoben ist. Oder enthält der Absatz 2 eine Vorschrift, die auch andere Interessen als das Firmenrecht schützt und hier deshalb angeschlossen ist, weil die Verletzung dieser anderen Interessen auch durch die unbefugte Führung einer Firma entsteht? Dafür spricht der Wortlaut des Gesetzes, denn es heisst nicht nur, „dass ein Anderer seine (d. h. des Klägers) Firma missbraucht, sondern, dass ein Anderer eine (also irgend eine) Firma missbraucht." Das verletzte Recht braucht kein Firmenrecht zu sein, auch nicht ein anderes Vermögensrecht,[3])

[1]) Planck zu § 12; Endemann § 41[1]; Protokolle Bd. I. Seite 44.

[2]) H. G. B. v. 10. V. 1897, § 23.

[3]) Cosack Handelsrecht § 16 Nr. 8; Staub 1897 zu Art. 27 Abs. 1 und 2 (altes H. G. B.)

es genügt sogar unserer Meinung nach jede Vermögensverletzung, so dass der Ausdruck „Rechte“ hier entschieden weiter zu fassen ist als im § 823 I B. G. B. und soviel wie „Interessen“ bedeutet.[1]) Dann aber ist der Absatz 2 des § 37 H. G. B. (97) nicht nur ein Ausfluss des subjektiven Rechts, sondern weitergehend ein bei Gelegenheit der Regelung des Firmenrechts gegebenes Schutzgesetz. Folglich fällt eine Verletzung des § 37 Abs. 2 nicht nur (soweit sie den wirklichen Inhaber der Firma schädigt) unter § 823 I, sondern (soweit Andere durch den unbefugten Gebrauch geschädigt werden) auch unter § 823 II B. G. B.

Bis jetzt haben wir festgestellt, dass unter Verwerfung der Kategorie der Persönlichkeitsrechte „ein sonstiges Recht eines Anderen“ im § 823 I nur Vermögensrechte und andere speziell als solche anerkannte subjektive Rechte umfasst. Mit diesem Resultate verlassen wir allerdings den von der zweiten Kommission eingenommenen Standpunkt. Das erklärt sich aber sehr leicht. Durch die Wiederaufnahme der Einzelaufzählung von Leben, Körper etc. bei der Revision des Entwurfs II sollte nach der Absicht des Antragstellers keine sachliche, sondern nur eine redaktionelle Aenderung vorgenommen werden, und unter diesem Gesichtspunkt wurde der Antrag von der Kommission angenommen.[2]) Ferner war schon vorher der Satz aufgestellt worden, Leben etc. seien absolute Rechte. Da wir nun den letzteren Satz nicht anerkennen, so ergibt sich für uns aus dem veränderten Wortlaute auch eine sachliche Aenderung, insofern den Rechtsgütern Leben etc. der geschlossene Begriff „Eigentum oder ein sonstiges Recht“ gegenüber gestellt ist.[3]) So steht es im Gesetz, und wir sind mit Planck[4]) der Meinung.

---

[1]) Die oben vertretene Ansicht fand Verf. nach Abschluss der Arbeit aus der Entstehungsgeschichte bei Düringer und Hachenburg, H. G. B., zu § 37 II 3, bestätigt. Staub in seinem neuesten Kommentar hat seine frühere Ansicht geändert.

[2]) Metallogr. Protok. Bd. XIV Seite 8494 s. o. Seite 21.

[3]) Auf die Möglichkeit einer solchen Auslegung wurde bereits in der Kommission hingewiesen, die Bedenken jedoch nicht als durchschlagend erachtet.

[4]) Planck a. a. O. Einleitung Seite 28/29.

dass es nicht in erster Linie darauf ankommt, was die Gesetzgeber gemeint haben, sondern auf das, was im Gesetz gesagt ist, und die Ausführungen der Materialien müssen, falls sich eine Diskrepanz zwischen ihnen und dem Gesetze ergiebt, einer ebenso genauen Prüfung unterworfen werden wie die Ansichten anderer Juristen. Damit soll jedoch der Wichtigkeit der Protokolle als Hilfsmittel bei der Auslegung in keiner Weise Abbruch gethan werden.

Wenn nun aber sämtliche Vermögensrechte unter § 823[1] fallen, gehören die Forderungsrechte auch dazu? Diese Frage wird von den meisten Schriftstellern den Motiven und Protokollen[1]) folgend verneint, und zwar fast einstimmig für die Verletzung der Obligation durch den Schuldner; bei der Verletzung eines Forderungsrechts durch einen Dritten sind die Ansichten geteilt.[2]) Wir wollen gleich hier unsere Meinung dahin präzisieren: An und für sich, d. h. nach dem Wortlaute des Gesetzes, würden die Forderungsrechte als Vermögensrechte unter § 823[1] fallen; sie können aber nicht in der Art der Rechtsverletzung des § 823[1] verletzt werden und scheiden deshalb aus. Wir kommen also praktisch zu demselben Resultat wie die Mehrzahl der Autoren, die ihre Ansicht meistens lediglich auf die Motive und die Protokolle stützen.

Wählt man als Ausgangspunkt die Verletzbarkeit, so teilt sich die Untersuchung von selbst in zwei Unterfragen:

1) Ist die Verletzung des obligatorischen Rechts durch den Schuldner möglich;

2) ist die Verletzung eines obligatorischen Rechts durch einen Dritten möglich?

1. Nach der Ansicht von Liszt liegt im ersten Fall d. h. der Nichterfüllung der Obligation durch den Schuldner kein zivilrechtliches Delikt, wohl aber eine Rechtsverletzung vor. Wir gehen aber noch einen Schritt weiter und fragen, ob darin wirklich eine Verletzung des obligatorischen Rechts liegt. Muss man hier nicht zwei

[1]) Motive Bd. II Seite 727 s. o. Seite 7; Protokolle Bd. II Seite 572 s. o. Seite 15/16.

[2]) Endemann § 200 Anmerkung 7, Jung § 4 Seite 25 a. E., Linckelmann Seite 20 a. E., Cosack § 163 I 2 c.

Thatsachen unterscheiden: Verletzung seiner obligatorischen Pflicht durch den Schuldner und Verletzung des Rechts des Gläubigers, die durchaus nicht immer zusammenzufallen brauchen. Beispiel: A schuldet dem X 1000 M.; trotz wiederholter Mahnung bezahlt A nicht und kommt in Verzug. Dass A seine Pflicht verletzt, ist offenbar; ist aber auch das Recht des Gläubigers (X) verletzt? Dieses ist nach wie vor unverändert geblieben. Durch den Verzug des Schuldners ist der Gläubiger sogar berechtigt, auch noch Zinsen und einen ihm eventuell entstandenen Schaden zu liquidieren; aber das Recht auf Zahlung der 1000 M. ist weder verletzt noch in seinem Wesen berührt.

Ein anderes Beispiel:[1]) A leiht dem B eine Sache unentgeltlich. B zerstört sie schuldhaft. Dadurch verletzt er einmal seine obligatorische Pflicht, die in der unversehrten Rückgabe der Sache besteht, soweit nicht der Zweck der Leihe ein teilweises Verbrauchen mit sich bringt; andererseits begeht er durch die schuldhafte Zerstörung der Sache eine unerlaubte Handlung, indem er das Eigentum des Entleihers oder eines Anderen verletzt. Wird nun dadurch in das obligatorische Recht auf Rückgabe als solches eingegriffen? Nein, denn das Recht auf Rückgabe besteht nach wie vor fort, und der Gläubiger hat nach wie vor die Klage auf die Leistung;[2]) da aber die Rückgabe unmöglich geworden ist, kann der Verleiher den Wert der Sache und Schadensersatz verlangen. Daneben bleibt aber zugleich die unerlaubte Handlung bestehen, die Verletzung des Eigentums, aus der der Schuldner ebenfalls auf Schadensersatz haftet und zwar konkurrierend mit der Kontraktsklage, wie wir mit Liszt, der sich für das gemeine Recht auf Dernburg[3]) beruft, gegen Endemann[4]) annehmen. Der letztere will die Klage aus der unerlaubten Handlung ganz ausschliessen und nur die Kontraktsklage zulassen. Gründe für die Ausschliessung der Konkurrenz gibt er allerdings

[1]) Liszt Del. Obl. § 2 Seite 11.
[2]) Entsch. des Reichsger. in Civils. Bd. 32 Nr. 33.
[3]) Dernburg Pandekten Bd. II § 131 Anm. 22.
[4]) Endemann § 200 Nr. 4.

nicht an, und wir haben solche im B. G. B. auch nicht entdecken können. Es ist somit möglich, dass eine Pflichtverletzung zugleich den Thatbestand einer unerlaubten Handlung nach § 823 erfüllt und dadurch einen konkurrierenden Anspruch gemäss diesem Paragraphen hervorruft. Man darf hierbei aber nicht in den Irrtum verfallen, als erzeuge die Pflichtverletzung an sich den Anspruch aus § 823; das ist nicht der Fall, sondern es muss immer daran festgehalten werden, dass der Gläubiger die Wahl hat zwischen der Klage aus der Pflichtverletzung und der Klage aus der Eigentumsverletzung.[1]) In einem Punkte modifiziert allerdings auch Liszt den Satz von der Klagenkonkurrenz. Wenn nach der Kontraktsklage die Ersatzpflicht auf schwerere Schuldarten beschränkt ist, soll aus einer leichteren Verschuldung keine Ersatzpflicht nach § 823[I] hergeleitet werden können. Diese letztere Ansicht ist im gemeinen Recht bestritten und wird z. B. von Windscheid[2]) wie von Dernburg[3]) entschieden verneint. Wir schliessen uns der Liszt'schen[4]) Ansicht an, der mit vollem Recht bemerkt, dass durch Zulassung unbeschränkter Konkurrenz die gesetzlichen Bestimmungen über eingeschränkte Haftung aus Vertrag einfach unanwendbar gemacht würden.

Nimmt man Konkurrenz der Ansprüche an, so schwinden naturgemäss auch die Bedenken, welche Liszt[5]) gegen Endemanns Ansicht wegen der Haftung des Anstifters und der Gehilfen geltend macht. Aber selbst wenn man mit Endemann Konkurrenz der Klagen ausschliesst und den Thäter nur aus der Obligation haften lässt, sind unserer Ansicht nach Anstifter und Gehilfen nicht befreit. Denn Endemann sagt ja nicht, dass kein Delikt vorliegt, sondern er sagt nur, der Thäter hafte nur aus der Obligation. Man könnte das Verhältnis etwa mit dem Falle im Strafrecht vergleichen, wenn infolge eines

---

[1]) Unrichtig Cosack, der nur Concurrenz mit §§ 823[II] und 826 nicht mit § 823[I] zulässt.
[2]) Windscheid Bd. II § 455 Note 12.
[3]) Dernburg l. c.
[4]) Liszt § 2 Seite 13.
[5]) Liszt § 2 Seite 11; Endemann § 200 Note 4.

Strafausschliessungsgrundes[1]) der Thäter gar nicht oder nach besonderen Grundsätzen, der Anstifter unbedingt haftet. A stiftet den B zu einer That an, die nach § 823 eine unerlaubte Handlung ist, für B aber zugleich eine Verletzung seiner obligatorischen Pflichten gegen C bedeutet. Vermöge dieser persönlichen Beziehung, in der B zum C steht, fällt für B die Haftung aus dem § 823 weg, aber nicht jede Haftung, sondern die Haftung aus dem Kontrakte tritt an ihre Stelle; soll nun der Anstifter, weil ihm die persönliche Beziehung zum C fehlt, straflos sein? Die unerlaubte Handlung als solche wird doch durch die veränderte Haftung des B nicht aufgehoben, dann haftet aber A auch als Anstifter, während B vermöge seiner persönlichen Beziehung zu C nur aus der Obligation haftet. Der Vergleich mit dem Strafausschliessungsgrund dürfte in mancher Hinsicht zutreffen. Wir nehmen aber, wie gesagt, mit Liszt Konkurrenz der Klagen an; so dass die Frage für uns gegenstandlos ist.

2. Kann ein obligatorisches Recht durch einen Dritten verletzt werden? Die Frage ist bestritten und wird oft verneint.[2]) Liszt[3]) ist der entgegengesetzten Ansicht; doch sind die von ihm angeführten Beispiele nicht glücklich gewählt. Das erste betrifft den Fall, dass A den B betrügerischer Weise dazu bringt, eine ihm gegen einen Dritten zustehende Forderung abzutreten. Dass hierin eine Schädigung des Vermögens liegt, ist sonnenklar, ob aber eine Verletzung des Forderungsrechtes des B, scheint uns zum mindesten sehr zweifelhaft. Man denke sich vergleichsweise den Fall, dass A den B in betrügerischer Weise dazu bringt, ihm das Eigentum an einer Sache zu übertragen; liegt darin eine Verletzung des Eigentumsrechtes des B? Dann müsste ja dem B nach wie vor die rei vindicatio oder doch mindestens die actio negatoria zustehen, was bekanntlich nicht der Fall ist. Also nicht

---

[1]) Selbstverständlich ist Strafausschliessungsgrund nicht Schuldausschliessungsgrund. Liszt, Strafrecht § 52 II 1 sagt „persönlicher Strafausschliessungsgrund".

[2]) Jung a. a. O. Seite 30 und Citierte; Linckelmann Seite 20 a. E.

[3]) Liszt Del. Obl. Seite 21 letzt. Abs.

die Eigentumsverletzung, wohl aber der Dolus, durch den das Vermögen des B geschädigt ist, erwirbt ihm einen Ersatzanspruch gegen den A. Ganz gleich liegt die Sache bei den obligatorischen Rechten; die durch den Betrug des A veranlasste Forderungsabtretung seitens des B verletzt nicht das Forderungsrecht als solches, sondern nur das Vermögen des B; diese Verletzung wird repariert durch die §§ 263 Str. G. B., 123, 823, 826 B. G. B.[1]) Das zweite Beispiel betrifft die Wegnahme eines Sparkassenbuches bezw. die Erhebung eines fremden Sparkassenguthabens. Hier löst sich das Forderungsrecht wider den Willen des Berechtigten von seiner Person,[2]) aber das Forderungsrecht an und für sich wird nicht beschädigt, es ist wiederum nur eine Vermögensverletzung. Uebrigens ist gerade in dem angeführten Falle das Forderungsrecht einem Sparkassenbuche inkorporiert, so dass durch die Wegnahme in ein dem Verletzten an dem Sparkassenbuch zustehendes Recht, mag dieses nun Eigentum oder ein anderes dingliches Recht oder der Besitz sein, eingegriffen wird. Diese Verletzung genügt bereits, um einen Schadensersatzanspruch nach Absatz 1 zu erzeugen, ohne dass es darauf ankommt, ob der Verletzer bereits etwas von dem Guthaben abgehoben hat oder nicht.[3]) Die Heranziehung einer Verletzung des obligatorischen Rechts ist somit für die Konstruktion entbehrlich. Strafrechtlich würde z. B. der Thäter wegen Diebstahls bezw. Unterschlagung verurteilt werden, auch wenn er noch nichts abgehoben hätte. Schliesslich stellt Liszt die Behauptung auf, wenn ein Dritter die geliehene Sache beim Entleiher verletze, so sei er dem Entleiher direkt zum Ersatze verpflichtet und zwar wegen Verletzung seines obligatorischen Rechts. Linckelmann hilft sich in dem analogen Falle der Aberntung der Früchte eines verpachteten Grundstückes durch einen Unbefugten

---

[1]) Das Nähere s. u.

[2]) Und dieses auch nur dann, wenn das Sparkassenbuch ein wahres und nicht nur ein hinkendes Inhaberpapier ist (§ 808 B. G. B.)

[3]) Z. B. Schadensersatz für Kosten, die durch die Sperrung des Buches verursacht sind.

mit dem Besitz des Pächters, dessen Verletzung dem Pächter einen Ersatzanspruch gebe und zwar, je nachdem man den Besitz als Recht auffasse oder nicht, nach § 823 Absatz 1 oder nach § 823 Absatz 2.[1]) Ob dieser Umweg wirklich „auf einer ungenügenden Erfassung des Wesens der Forderungsrechte beruht“,[2]) möchten wir denn doch bezweifeln. Das ist doch gerade der Unterschied zwischen den dinglichen Rechten und den obligatorischen Rechten, dass die ersteren absolute, die letzteren „persönlich bezogene“, d. h. eben nicht absolute Rechte sind. Wie sollen sie dann plötzlich zu einem absoluten Schutz gelangen? Linckelmann hat vollkommen richtig erkannt, dass die obligatorischen Rechte dadurch, dass dem Berechtigten statt der gemeinrechtlichen Detention im B. G. B. Besitz eingeräumt wurde, in gewisser Weise den dinglichen Rechten genähert worden sind; bezüglich des Besitzschutzes stehen sich jetzt der obligatorisch und der dinglich Berechtigte gleich, aber im übrigen ist das Wesen des obligatorischen Rechts unverändert geblieben, vgl. § 241 B. G. B., so dass Liszt's Behauptung von einem absoluten Schutz der Forderungsrechte, um seinen eigenen Ausdruck zu gebrauchen, vollständig in der Luft schwebt. Allerdings kann man bei beiden Beispielen, sowohl dem Lisztschen mit dem Entleiher wie dem Linckelmannschen mit dem Pächter, ohne den Umweg über den Besitz auskommen, da das B. G. B. selbst die nötigen Bestimmungen in den §§ 255, 275, 281 und 323 giebt, die besonders auch für den weiteren von Linckelmann angeführten Fall, auf den wir sofort zu sprechen kommen werden, von höchster Wichtigkeit sind. Beide Autoren sowie auch Endemann scheinen diese Bestimmungen des Gesetzbuchs vollkommen übersehen zu haben. Wird die geliehene Sache durch einen Dritten zerstört, so hat auf Grund seines obligatorischen Rechts der Entleiher höchstens einen Anspruch gegen den Verleiher, da der Vertrag ihm dem Verleiher gegenüber das

[1]) Linckelmann Seite 21, der mit Recht hier die Frage über die Natur des Besitzes nicht entscheidet; sie gehört nicht in den Rahmen einer Arbeit über § 823 B. G. B.

[2]) Wie Liszt Seite 21 Anm. 1 gegen Linckelmann Seite 21 behauptet.

Recht auf den Gebrauch giebt. Trifft nun den Verleiher bei der Zerstörung keine grobe Fahrlässigkeit (§ 599 B. G. B.), so würde er an und für sich nach § 275 B. G. B. von der Leistung befreit sein. Nach § 281 Absatz 1 B. G. B. kann aber der Entleiher vom Verleiher Herausgabe des als Ersatz Empfangenen oder Abtretung des Ersatzanspruches verlangen, den der Verleiher auf Grund seines Rechtes an der geliehenen Sache hat. Für den Fall des Pächters ist noch § 323 Abs. 2 B. G. B. [1]) wichtig; verlangt er nämlich Herausgabe des Ersatzanspruchs nach § 281 vom Verpächter, so ist er zur Gegenleistung verpflichtet, die sonst aufgehoben bezw. vermindert worden wäre (§ 323 Abs. 1 B. G. B.). Auf § 281 Absatz 1 kann sich auch in dem weiteren von Linckelmann angeführten Falle der Käufer berufen, wenn die ihm verkaufte Sache, deren Gefahr gemäss § 447 B. G. B. bereits auf ihn übergegungen ist, ohne Verschulden des Verkäufers untergeht. So wird auch der von Linckelmann (Seite 23) angenommene vorzeitige Besitzübergang entbehrlich, der nicht zu rechtfertigen wäre. Sprechen die angeführten Bestimmungen des B. G. B. schon per argumentum a contrario gegen einen direkten Anspruch des obligatorisch Berechtigten gegen den Verletzer der geschuldeten Sache, so tritt dieses noch deutlicher im § 255 B. G. B. hervor; „Wer für den Verlust einer Sache oder eines Rechts Schadensersatz zu leisten hat, ist zum Ersatze nur gegen Abtretung der Ansprüche verpflichtet, die dem Ersatzberechtigten auf Grund des Eigentums an der Sache oder auf Grund des Rechtes gegen Dritte zustehen.“ Daraus geht doch recht eigentlich hervor, dass der Ersatzpflichtige keinen direkten Anspruch gegen den Dritten hat, denn sonst wäre die Cession nicht notwendig. Beispiel: Einem Viehpächter wird infolge seiner Fahrlässigkeit das gepachtete Vieh gestohlen; er braucht dem Verpächter nur Ersatz zu leisten gegen Abtretung der Ansprüche gegen den Dieb.[2])

[1]) Der Hinweis auf den § 323 B. G. B. findet sich bei Schollmeyer Seite 110.

[2]) Nach Linckelmann hätten sowohl der Pächter wie der Verpächter einen Anspruch gegen den Dieb; er behandelt auch den Fall dieses Zusammentreffens. In unsere Arbeit gehört die Frage nicht.

Es sei hier auch noch auf die Konsequenzen hingewiesen, die sich aus der Auffassung Liszt's über den absoluten Schutz der obligatorischen Rechte ergeben. Verfolgt man diese Ansicht weiter, so kann man zu keinem anderen Resultate kommen, als Jedem, der von einem Getöteten Unterhalt zu fordern hatte, ohne weiteres einen Anspruch gegen den Töter zuzugestehen, da dieser sein obligatorisches Recht, seinen Anspruch auf Unterhalt verletzt hat, d. h. die §§ 844 ff. B. G. B. wären grösstenteils überflüssig, da der Töter ja schon durch Verletzung des obligatorischen Rechts des Unterhaltsberechtigten ersatzpflichtig wäre. Ebenso könnte der Versicherer vom Töter die Prämien für die mutmasslich längere Lebensdauer des Getöteten fordern, denn dieses Recht des Versicherers ist durch die Tötung verletzt. Der Lisztsche Satz führt, wie man sieht, zu Resultaten, die nicht als gesund bezeichnet werden können.

Wir kommen also hinsichtlich der Forderungsrechte zu folgendem Resultat: Nach dem Wortlaute des § 823 Absatz 1 würden zu den „sonstigen Rechten eines Anderen", die wir in der Hauptsache als Vermögensrechte auffassen, auch die Forderungsrechte gehören; sie scheiden aber aus, weil sie nicht so verletzt werden können, dass § 823[1] in Anwendung kommt. Um die Anwendung dieses Absatzes zu ermöglichen, muss nämlich stets in der sogenannten Verletzungshandlung noch eine andere unerlaubte Handlung, nämlich die Verletzung eines Rechts nach Absatz 1 enthalten sein. Daraus folgt aber zwingend, dass die obligatorischen Rechte nicht unter § 823[1] fallen können. Denn eine Rechtsverletzung, die nur einen Anspruch nach § 823[1] erzeugt, wenn ausserdem noch ein anderes Recht nach § 823[1] verletzt ist, kann doch eben allein keine Rechtsverletzung sein.

Fassen wir die ganzen bisherigen Ausführungen über den Absatz 1 nochmals zusammen, so schützt derselbe [1]) 1. Rechte, 2. von den Rechtsgütern nur das Leben, den Körper, die Gesundheit und die Freiheit, die ihres hohen

[1]) Uebereinstimmend Hellmann in der kritischen Vierteljahrsschrift. 3. Folge Band IV. Seite 206.

Wertes halber in dieser Beziehung den Rechten gleichgestellt, ihrem Wesen nach aber keine Rechte sind.

„Ein sonstiges Recht eines Anderen“ umfasst in der Hauptsache Vermögensrechte; es scheiden aus a) die obligatorischen Rechte, da eine Verletzung derselben nach § 823[I] nicht möglich ist, b) die Persönlichkeitsrechte, weil der Begriff bis jetzt durchaus ohne scharfe Begrenzung geblieben und dadurch die Gefahr nahe gelegt ist, dass schliesslich alle geschützten Rechtsgüter als subjektive Rechte angesehen werden, was weder der Absicht des Gesetzgebers noch dem heutigen Standpunkte der Wissenschaft entsprechen würde.

Bedeutung des Ausdruckes „den Schutz eines Anderen bezweckendes Gesetz“.

Während der Absatz 1 des § 823 B.G.B. in den Vorstadien im allgemeinen nicht allzu einschneidende Veränderungen durchzumachen hatte, wurde bei dem § 823[II] (§ 704[I] des ersten Entwurfes) vollständig mit dem Prinzip der ersten Kommission gebrochen; die von der zweiten Kommission aufgestellten Grundsätze gingen dann unverändert in die folgenden Vorlagen und das B. G. B. über. Der erste Entwurf machte für allen durch eine widerrechtliche Handlung[1]) entstandenen Schaden verantwortlich, gleichgültig ob er bei dem Verletzten oder einem Dritten entstanden war, sofern derselbe nur vorausgesehen war oder doch hätte vorausgesehen werden müssen.[2]) In direktem Gegensatz dazu liess die zweite Kommission die Unterscheidung zwischen vorausgesehenem bezw. voraussehbarem und nicht vorausgesehenem bezw. nicht voraussehbarem Schaden fallen — erweiterte also in dieser Beziehung die Ersatzpflicht — beschränkte sie

[1]) S. o. Seite 10 Anm. 1.

[2]) Daher unter Umständen der Töter dem Versicherer ersatzpflichtig war (Motive Bd. II Seite 728 Abs. 2 a. E.).

aber andererseits auf den Schaden, der in der Person des Verletzten entstand, schloss also den in der Person eines Dritten entstandenen Schaden[1]) aus; darnach konnte z. B. von einem Anspruch des Versicherers gegen den Töter nicht mehr die Rede sein, es hätten denn die Voraussetzungen des jetzigen § 826 B. G. B. ausnahmsweise vorgelegen. Von der zweiten Kommission wurde auch zuerst der Ausdruck „ein den Schutz eines Anderen bezweckendes Gesetz“ (kürzer Schutzgesetz) angewendet, der unverändert in das B. G. B. übergegangen ist und schon zu vielen Differenzen geführt hat. Aus den Materialien ergiebt sich und wird denn auch allgemein anerkannt, dass durch diesen Ausdruck eine Beschränkung der Schadensersatzpflicht herbeigeführt werden sollte und zwar in der Weise, dass nur bestimmten Personen, nicht jedem beliebigem Dritten Schaden zu ersetzen sei. Welche aber diese bestimmten Personen sind, d. h. nach welcher Richtung die Begrenzung vorgenommen werden soll, ist im höchsten Grade bestritten.

Zuerst muss man versuchen, sich klar zu machen, wie dieser sonderbare Ausdruck „ein den Schutz eines Anderen bezweckendes Gesetz“ in das B. G. B. hineingekommen ist, und ob sich nicht vielleicht aus der Entstehungsgeschichte eine Erklärung für diese etwas dunkelen Worte finden lässt. Die Fassung findet sich zuerst im Antrag 1 bei der Beratung des § 704 des ersten Entwurfs durch die zweite Kommission (s. o. S. 11). Der Antrag lautete:

„Wer vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit widerrechtlich das Recht eines Anderen verletzt oder gegen ein den Schutz eines Anderen bezweckendes Gesetz verstösst, ist ihm zum Ersatze des daraus entstandenen Schadens verpflichtet.“

Zu demselben Paragraphen war auch noch ein Antrag 3 § a gestellt (s. o. Seite 11):

„Wer gegen ein eine Handlung mit Strafe bedrohendes Gesetz verstösst, haftet demjenigen, zu dessen Schutz das Verbot besteht, für den ihm aus der Handlung entstandenen Schaden.

[1]) Protokolle Bd. II, Seite 571 a. E. s. o. Seite 15.

Der Antragsteller verzichtete zwar auf die Abstimmung über diesen Antrag (s. o. S. 12 u.), derselbe ist aber wichtig, weil er, wenn auch im sachlichen Inhalt abweichend, den auch im ersten Antrage enthaltenen Gedanken, auf den es uns hier ankommt, womöglich noch schärfer vor Augen führt. Der Grundgedanke, auf dem die beiden Anträge aufgebaut sind, lässt sich, wie sich ausserdem klar aus den Protokollen ergiebt, dahin präzisieren, dass nur der „zunächst Geschädigte" Anspruch auf Schadensersatz haben soll, nicht auch jeder beliebige Dritte. Bei Schutzgesetzen ist nun natürlich der zunächst Geschädigte der, zu dessen Schutze das Gesetz ergangen ist. Dass nur er den Anspruch auf Ersatz haben soll, zeigt deutlich der Wortlaut des Antrags 3 § a, aber auch die Fassung des Antrags 1: „Wer . . . . . gegen ein den Schutz eines Anderen bezweckendes Gesetz verstösst, ist ihm zum Ersatz . . . . . ." Daraus machte die Redaktions-Kommission: „Wer . . . . gegen ein den Schutz eines Anderen bezweckendes Gesetz verstösst, ist dem Anderen zum Ersatze . . . . ." und brachte dadurch den § 746 in Uebereinstimmung mit einer vielfach im B. G. B. gebrauchten Ausdrucksweise. So heisst es z. B. im § 143 Abs. 3 B. G. B.: Bei einem einseitigen Rechtsgeschäfte, das „einem Anderen" gegenüber vorzunehmen war, ist „der Andere" der Anfechtungsgegner. Hier sollen die Ausdrücke „einem Anderen" und „der Andere" doch nur klarlegen, dass derjenige, dem gegenüber das Rechtsgeschäft vorzunehmen war, identisch ist mit demjenigen, dem gegenüber die Anfechtung vorzunehmen war; die Identität des Wortes „Anderer" weist auf die Identität der Person hin. Genau ebenso sollten unserer festen Ueberzeugung nach im § 746 die Worte „eines Anderen" und „dem Anderen" nur bedeuten, dass derjenige, dem Schadensersatz zu leisten sei, identisch sein müsse mit demjenigen, zu dessen Schutze das verletzte Gesetz gegeben ist, aber weiter auch nichts. Weder sollte durch die Wortfassung „eine gegensätzliche Beziehung des Verletzers zu dem Geschädigten"[1]) geschaffen,

[1]) So Linckelmann Seite. 26

noch sollte durch die Anwendung des Singulars „eines Anderen“[1]) eine Beschränkung des Rechts zum Schadensersatze auf bestimmte Personen eingeführt werden. Die Unhaltbarkeit dieser Ansichten erkennt man sofort, wenn man sie auf § 143 Absatz 3 B. G. B. anwendet.

Wer der Beschädigte im Einzelfalle ist, und welche Gesetze Schutzgesetze im Sinne des damaligen § 746 sein sollten, ergäbe sich dann an und für sich aus dem Paragraphen nicht, sondern diese Frage wäre vollkommen der Wissenschaft überlassen geblieben. Die Worte der Protokolle[2]) wären lediglich als eine Andeutung zu betrachten, wie sich die zweite Kommission den Begriff des Schutzgesetzes gedacht hat, also für die Auslegung in keiner Weise vorbildlich oder gar verbindlich.

Diese an und für sich deutliche Fassung blieb aber nicht bestehen. Bei der Revision des Entwurfs II durch die zweite Kommission[3]) wurde der Antrag gestellt, den Eingang des § 746 zu fassen (s. o. S. 5 Nr. IV): Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines Anderen . . . . .“ Wäre man jetzt bei der alten Fassung geblieben, so hätte sich allerdings ein sehr langer, stilistisch unbeholfener Satz gebildet.[4]) Deshalb scheint die Redaktionskommission die Teilung des Paragraphen in zwei Absätze, wie es schon im ersten Entwurf war, vorgenommen zu haben.[5]) Dabei beging sie aber unserer Ansicht nach einen Fehler. Denn statt für den zweiten Absatz eine Fassung ähnlich der des Antrages 3 § a zu wählen, hob sie einfach den Ausdruck „Verstoss gegen ein den Schutz eines Anderen bezweckendes Gesetz“

---

[1]) So Lenel a. a. O. Seite 411 a. E.
[2]) Protokolle Bd. II, Seite 568 s. o. Seite 13.
[3]) S. o. Seite 21.
[4]) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines Anderen widerrechtlich verletzt oder gegen ein den Schutz eines Anderen bezweckendes Gesetz verstösst, ist dem Anderen zum Ersatze des dadurch verursachten Schadens verpflichtet.
[5]) Die Beratungen und Beschlüsse der Red. Komm. sind nicht herausgegeben.

aus dem Absatz 1 heraus und setzte ihn mit einer ganz anderen stilistischen Wendung in den zweiten Absatz. Jede Verbindung mit den Worten des ersten Absatzes „ist dem Anderen zum Ersatze etc.“ ist abgebrochen, wir haben im Absatz 2 plötzlich den Ausdruck „ein den Schutz eines Anderen bezweckendes Gesetz“, der allerdings so kaum zu verstehen ist. Die richtige Fassung findet sich bei Liszt Seite 32: „Der § 823II ist mithin so zu lesen: Wer gegen ein den Schutz eines Anderen bezweckendes Gesetz verstösst, ist dem Anderen zum Ersatze des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.“ Liszt legt allerdings das Hauptgewicht auf die Worte „zum Ersatz des Schadens verpflichtet“, während für uns die Worte „eines Anderen“ und „dem Anderen“ in Betracht kommen. Liest man den § 823II in dieser Weise, so dürften die grammatikalischen Schwierigkeiten behoben sein.

Es würde sich dann noch darum handeln zu bestimmen, welche Gesetze als Schutzgesetze im Sinne des § 823 B. G. B. anzuerkennen sind. Der Gang der Erwägungen ist folgender: Die Gesetze sind gegeben, um Interessen zu schützen. Diese Interessen zerfallen in zwei Hauptgruppen 1. Interessen „des Einzelnen“, 2. Interessen „der Gesammtheit“. „Gesammtheit“ bedeutet hier aber die Gesammtheit als solche, d. h. den Staat im Gegensatz zu den Einzelnen, die eben in ihrer Gesammtheit den Staat bilden. Unrichtig ist es unter „Gesammtheit“ etwa eine unbestimmte Mehrheit von Einzelnen (z. B. „das Publikum“) zu verstehen[1]) oder den Staat, soweit er als Fiskus eine vermögensrechtliche Person darstellt. Nach dieser Unterscheidung zerfallen natürlich auch die Gesetze in solche, die Interessen oder, was dasselbe sagen will, Rechtsgüter der Gesammtheit und solche, die Rechtsgüter des Einzelnen schützen. Nun regelt das B. G. B. wie jedes bürgerliche private Recht die Beziehungen der einzelnen Rechtsindividuen zu einander, des Einzelnen sowohl gegenüber dem Einzelnen als auch einer

[1]) Vgl. Liszt Del. Obl. Seite 33. Anm. 1 gegen Linckelmann, mit dem die meisten Schriftsteller den Begriff der „Gesamtheit“ verkennen.

Mehrheit von Einzelnen (z. B. dem Publikum) als auch gegenüber dem Staat, soweit er als juristische Person in das Privatrecht eingreift und als solche geschützt wird. Niemals kann es aber die Beziehungen des Einzelnen zur Gesammtheit als solcher, zum Staate als solchem (mithin nicht als einer vermögensrechtlichen Persönlichkeit) regeln, das ist die Aufgabe des öffentlichen Rechts. Wird also die Gesammtheit in einem Rechtsgut der Gesammtheit verletzt, so kann dafür das bürgerliche Recht keine Ersatzpflicht statuieren, es sei denn, dass zugleich ein Einzelner oder eine Mehrheit von Einzelnen verletzt ist, deren Rechtsgüter zugleich durch das Gesetz geschützt werden.[1]) Demgemäss würden alle Gesetze, die einzig den Schutz von Rechtsgütern der Gesammtheit bezwecken, aus dem § 823[II] ausscheiden. Zu diesem Resultat kann man auch noch auf einem anderen Wege gelangen, wenn man sich nämlich fragt, ob überhaupt die Gesammtheit als solche, wenn sie verletzt ist, Schadensersatz fordern kann. Wie soll denn die Gesellschaft[2]) als solche bei einer Verletzung eines Rechtsguts der Gesellschaft Schadensersatz verlangen? Sie wird geschützt durch die Strafandrohungen des öffentlichen Rechts, Vermögensschaden kann sie nicht haben, da sie keine vermögensrechtliche Persönlichkeit ist. Wäre z. B. ein Gesetz nur zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung gegeben, ohne zugleich Rechtsgüter des Einzelnen (persönliche Sicherheit, Eigentum etc.) mitzuschützen, so ist es ein Ding der Unmöglichkeit, dass die Gesammtheit, die hiedurch geschützt werden soll, durch einen Verstoss gegen dieses Gesetz einen Vermögensschaden erleidet; der Vermögensschaden fällt stets auf die Einzelnen zurück, mögen sie nun einzelne physische Personen, Publikum oder Fiskus sein, und diese können nur Ersatz verlangen, wenn das Gesetz zum Schutz des Einzelnen da ist, d. h. zum Schutze eines Rechtsgutes des Einzelnen, denn dass indirekt durch den Schutz der Gesammtheit auch der Einzelne geschützt wird, wird wohl Niemand bestreiten.

[1]) Z. B. § 137. Str. G. B. schützt sowohl Interessen des Staates wie des Gläubigers.

[2]) Die Gesellschaft als eine Seite der Gesammtheit aufgefasst.

Demnach würden auch nach dieser Deduktion die Gesetze zum Schutze der Rechtsgüter der Gesammtheit aus dem § 823[II] ausscheiden.

So ganz einfach wie in der Theorie wird sich aber die Einteilung der Gesetze in solche zum Schutze der Rechtsgüter der Gesammtheit und solche zum Schutze der Rechtsgüter des Einzelnen praktisch nicht durchführen lassen, da einzelne Gesetze sowohl Rechtsgüter der Gesammtheit wie des Einzelnen schützen, andere wieder einen eigentlichen Rechtsgüterschutz nicht bezwecken. Wir müssen daher der oben gegebenen Einteilung noch einige Glieder hinzufügen und stellen folgende 5 Kategorieen von Gesetzen auf:

1. Gesetze nur zum Schutze von Rechtsgütern der Gesammtheit z. B. gegen Hochverrat.

2. Gesetze nur zum Schutze von Rechtsgütern des Einzelnen z. B. gegen Mord, Raub, Betrug.

3. Gesetze zum Schutze von Rechtsgütern sowohl der Gesammtheit wie des Einzelnen z. B. der cit. § 137 Str. G. B.

4. Gesetze, die keinen eigentlichen Rechtsgüterschutz bezwecken z. B. das aus rein ästhetischen Gründen erlassene Verbot, in bestimmten Strassen mit Lastwagen oder auf Fahrrädern zu fahren.

5. Gesetze, in denen nicht so sehr die geschützten Rechtsgüter, als die geschützten Personen hervortreten, z. B. die zum Schutze der Arbeiter erlassenen Bestimmungen, bei denen mehr die zu schützenden Arbeiterklassen als speziell die zu schützenden Rechtsgüter bezeichnet sind.

Aus den unter 1 und 4 aufgezählten Gesetzen kann der einzelne Geschädigte keinen Ersatzanspruch herleiten. Fährt z. B. ein Radfahrer gegen ein solches Verbot wie das unter 4 angeführte auf einer Strasse und überfährt ohne sein Verschulden ein Kind, so kann er aus der Uebertretung des Fahrverbotes allein nicht schadensersatzpflichtig gemacht werden.[1])

[1]) In den meisten Fällen werden solche Verbote allerdings zur Sicherung der körperlichen Integrität und des Vermögens erlassen sein.

Aus Kategorie 2, 3 und 5 würde dagegen derjenige, zu dessen Schutz das verletzte Gesetz bestimmt ist, einen Ersatzanspruch herleiten können. Am leichtesten wird natürlich die Feststellung des Ersatzberechtigten nach Kategorie 5 sein, bei den beiden übrigen bedarf es im Einzelfalle der Feststellung, welches Rechtsgut geschützt werden soll und ob gerade dieses verletzt ist.

In diesen Rahmen fügen sich auch die vielgestaltigen Polizeiverordnungen, soweit sie Rechtsverordnungen sind, ohne weiteres ein, deren Subsumierung unter § 823[II] hauptsächlich angegriffen wurde[1]); je nach ihrem Inhalt werden sie geeignet sein, im Falle ihrer Verletzung einen Ersatzanspruch hervorzurufen oder nicht. Dass an und für sich Polizeiverordnungen als Gesetze im Sinne des § 823[II] anzusehen sind, ergibt sich aus dem Wortlaut des Artikels 2 E. G. z. B. G. B.: „Gesetz im Sinne des B. G. B. und dieses Gesetzes ist jede Rechtsnorm.“ Aus den Motiven zum E. G. des B. G. B.[2]) verglichen mit den Motiven zum B. G. B. Bd. I Seite 2 erhellt die Uebereinstimmung mit der Bedeutung des Wortes „Gesetz“ im § 12 des E. G. zur C. P. O. Hiezu gibt Gaupp[3]) die Erläuterung, „dass jede nach den Grundsätzen des öffentlichen Rechts des Reiches und seiner Gliedstaaten über die Quellen des objektiven Rechts in gültiger Weise geschaffene Norm, also soweit es sich um die sogenannten Rechtsverordnungen handelt, jede auf die Entstehung einer erzwingbaren Rechtsregel gerichtete, von einer nach dem jeweils geltenden Staatsrecht zur Erzeugung objektiver Rechtsnormen befugten Gewalt in der für diese Erzeugung wesentlichen Form erlassene Anordnung als Gesetz gilt. Gleichgültig ist unter dieser Voraussetzung, ob die Norm auf Gesetz i. e. S. oder auf Verordnung, auf geschriebenem Gesetz oder auf Gewohnheitsrecht beruht.“ Auf Einzelheiten kann bei der grossen Mannigfaltigkeit der polizeilichen Bestimmungen hier natürlich nicht eingegangen

[1]) Besonders von Lenel a. a. O. Seite 411 o. und Linckelmann a. a. O. Seite 27/28.

[2]) Erste Lesung. Amtliche Ausgabe Seite 64.

[3]) Gaupp C. P. O. zu § 511I; L. Seuffert, C. P. O. zu § 512I.

werden. Es seien nur einige prägnante Fälle herausgegriffen. Nicht ersatzpflichtig machen Polizeiverordnungen wie das oben angeführte Verbot des Radfahrens aus rein ästhetischen Gründen, oder wenn in einem Park die Wagen nur in bestimmten Richtungen fahren dürfen, nicht um Unglücksfälle zu verhüten, sondern um Verkehrsstockungen zu vermeiden. Ersatzpflichtig machen dagegen, wie wir gegen Linckelmann und Lenel annehmen, Bestimmungen über das Bestreuen der Fusswege bei Glatteis und über die Beleuchtung des Treppenhauses bei Dunkelheit. Man denke nur daran, mit welcher Schwierigkeit die Rechtsprechung eine Ersatzpflicht im gemeinen Recht für den Fall der Nichtbeleuchtung einer Treppe konstruierte. Es wurde der Satz aufgestellt, dass wer in seinem Hause Verkehr dulde, denselben möglichst gefahrlos zu gestalten habe. Reiht man die betreffende Polizei-Verordnung unter die Schutzgesetze des § 823II ein, so ist der Grund für die Schadensersatzpflicht bedeutend vereinfacht. Die geschützten Rechtsgüter würden körperliche Integrität und Vermögen sein. Beispiel: An einem Wintermorgen fällt in der Dunkelheit Jemand eine nicht beleuchtete Treppe hinunter, als er sich zum Antritt einer Stellung melden wollte; er erleidet eine Körperverletzung und erhält die Stelle nicht. Nach Lenel und Linckelmann, die unter Umständen eine Ersatzpflicht nach Absatz 1 eintreten lassen wollen (worüber weiter unten), könnte er vielleicht nur wegen der Körperverletzung, nicht wegen des Stellenentganges, der ihm vielleicht viel grösseren Schaden bringt, Ersatz verlangen.

Unsere Auffassung steht allerdings mit den meisten der bisher aufgestellten Ansichten über den § 823II in Widerspruch, auch mit der in den Protokollen enthaltenen, auf die sofort in anderem Zusammenhange eingegangen werden wird.

Man kann nämlich die Frage aufwerfen, ob eine Textrekonstruktion, wie wir sie vorgenommen haben, nach dem jetzigen Wortlaut des Gesetzes noch möglich sei. Man könnte dem entgegenhalten, dass durch die jetzige redaktionelle Fassung ein neuer, in sich abgeschlossener Begriff geschaffen ist, nämlich „ein den Schutz eines

Anderen bezweckendes Gesetz", der aus sich selbst erklärt werden muss. Dann würden auch die Protokolle und die übrigen Materialien eine sehr viel grössere Bedeutung gewinnen; der Ausdruck ist an und für sich unverständlich, so dass die Materialien die einzige Erkenntnisquelle bilden. Es kämen zunächst die Beratungen der zweiten Kommission in Betracht. Hier ist nun mit Lenel entschieden zu bedauern, dass in den Protokollen als Schutzgesetz nur der eine § 299 Str. G. B. angeführt ist und als Gegensatz nur die beiden Paragraphen 360 Nr. 6, 368 Nr. 2 Str. G. B. ohne nähere Begründung, weshalb denn eigentlich diese Gesetze keine Schadensersatzpflicht erzeugen.

Wir können uns dafür nur an die den Beispielen vorhergehenden Worte halten: „Dabei kommen nur solche Gebote und Verbote in Betracht, welche darauf abzielen, die Interessen des Einen vor der Beeinträchtigung durch den Anderen zu bewahren, nicht dagegen die im Interesse der Gesammtheit auferlegten Pflichten, welche, weil sie den Interessen aller förderlich sind, auch jedem irgendwie Beteiligten zu Gute kommen." Welches sind aber die im Interesse der Gesammtheit auferlegten Pflichten und welche nicht? Welche im Interesse der Gesammtheit auferlegten Pflichten kommen nicht jedem irgendwie Beteiligten zu Gute? Ist zwischen den Interessen des Einzelnen und den im Interesse der Gesamtheit auferlegten Pflichten überhaupt ein vollständiger Gegensatz, oder findet sich auch hier eine Unklarheit betreffs des Begriffes „Gesammtheit?" Gehen wir von den Beispielen der Protokolle aus, so sollte, wie es scheint, folgender Grundsatz aufgestellt werden: Das Gesetz, gegen das verstossen wird, muss sich auf den Schutz einer bestimmten Person oder eines bestimmten Personenkreises beziehen, es darf nicht so gehalten sein, dass es überhaupt noch unbestimmt ist, welche, bezw. wie viele Personen durch den Verstoss verletzt werden. Wird das Briefgeheimnis verletzt, so richtet sich der Verstoss stets gegen den Absender und den Empfänger, wenn man eine Sache stiehlt, stets gegen den Eigentümer bezw. Besitzer. Fertige ich dagegen Drucksachen gegen das Verbot des

§ 360 Nr. 6 Str. G. B. an, so ist vollständig unbestimmt, ob und welche Leute damit betrogen werden; unterlasse ich das mir gebotene Raupen, so ist noch vollständig unbestimmt, welche und wie viele meiner Nachbarn von der Weiterverbreitung betroffen werden, bezw. ob die Verheerung überhaupt weiter um sich greift. Darnach hätten Linckelmann und Lenel Recht, die die grosse Masse der Polizeivorschriften ausscheiden wollen, welche wie die beiden obigen Beispiele eine reine Gefährdungshaftung bezwecken.

Aber die zweite Kommission bleibt dem vor ihr angedeuteten Prinzipe selbst nicht treu. Es war beantragt worden, die Haftung desjenigen, der eine Dampfmaschine hält, wegen der damit verbundenen Gefahren durch Umkehrung der Beweislast zu erweitern.[1]) Der Antrag wurde abgelehnt, „da in fast allen in Betracht kommenden Fällen die gewerbepolizeilichen Vorschriften eine geeignete Grundlage für die Anwendung des § 704 gewähren.“ Das soll doch wohl heissen: des § 704 Abs. 1[2]), in der Fassung der zweiten Kommission des zweiten Halbsatzes des § 746, so dass diese gewerbepolizeilichen Vorschriften Schutzgesetze wären. Sollen aber letztere als Schutzgesetze gelten, so ist kein Grund vorhanden, den übrigen Polizeivorschriften diesen Charakter abzusprechen, denn die gewerbepolizeilichen Vorschriften für Dampfkessel sind doch gewiss „im Interesse der Gesammtheit auferlegte Pflichten, die, weil sie den Interessen Aller förderlich sind, auch jedem irgendwie Beteiligten zu Gute kommen.“ Man sieht, die zweite Kommission gerät bei der praktischen Anwendung mit ihrer eigenen Theorie in Widerspruch. Es bleibt allerdings noch eine Möglichkeit, einen Widerspruch zu vermeiden, wenn man nämlich die citierten Worte der Protokolle dahin auffasst, dass sie sich auf § 704 Absatz 2, ersten Halbsatz des § 746 beziehen; dann würde nur eine durch die Uebertretung gewerbepolizeilicher Vorschriften begangene Rechtsverletzung ersatzpflichtig machen, eine Ansicht, die auch

[1]) Protokolle Bd. II Seite 658 s. o. Seite 20.
[2]) Des ersten Entwurfs.

von Lenel und Linckelmann verfochten wird. Allein diese Annahme ist doch wohl unzulässig. Hätte die Kommission solches beabsichtigt, so hätte es in den Protokollen mit einem Worte erwähnt werden müssen, besonders da entschieden eine Ausdehnung des Begriffes der Fahrlässigkeit darin liegen würde, wenn man jede Uebertretung eines gewerbepolizeilichen Gebotes als solche charakterisieren wollte. Gegen die allgemeine Ausschliessung von Polizeigesetzen aus dem § 823II spricht auch schon der Satz 2 dieses Paragraphen: „Ist nach dem Inhalte des Gesetzes ein Verstoss gegen dieses auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein.“ Das Hauptanwendungsgebiet dieses Satzes dürften doch gerade die Polizeiverordnungen bilden, deren Uebertretung nach der herrschenden Praxis strafrechtlich auch ohne Verschulden strafbar ist.

Wir haben noch zu prüfen, wie sich die Beispiele der zweiten Kommission zu unserer Auffassung des § 823II verhalten. Das erste Beispiel des Briefgeheimnisses bietet keine Schwierigkeiten. Das Briefgeheimnis wird zu den Rechtsgütern des Einzelnen gezählt, verletzt und ersatzberechtigt sind der Absender bezw. Empfänger. Schreibt also A dem B eine geheim zu haltende Thatsache über den C, die durch Verletzung des Briefgeheimnisses an den Tag kommt, so hat C aus dem § 299 keinen Ersatzanspruch, da das Gesetz zum Schutze von A und B, nicht des C da ist. Auch das zweite Beispiel fügt sich in unsere Einteilung ein. Die Uebertretung des § 360 Nr. 6 gilt als gegen das Finanzwesen des Staates gerichtet, also hätte, wenn überhaupt, nur der Staat als Fiskus einen Ersatzanspruch. Es kommt noch hinzu, dass in den meisten Fällen das Verschulden eines Dritten den Kausalzusammenhang zwischen Herstellung und eingetretenem Schaden unterbricht, z. B. wenn Jemand die Nachahmungen von dem Hersteller kauft und damit einen Dritten betrügt. Gibt der Hersteller aber selbst Jemandem, der in gutem Glauben ist, die Nachahmungen, so ist wohl sein hierbei zu Tage tretendes Verschulden ausschlaggebend. Das dritte Beispiel der Kommission

lässt sich aber mit unserer Auffassung nicht vereinigen; das Gebot des Raupens ist zum Schutze des Eigentums der Nachbarn gegeben; wer es übertritt, muss den Schaden ersetzen. Es wäre doch auch höchst unbillig, den A nicht ersatzpflichtig zu machen, wenn er gegen das Gebot das Raupen unterlässt und die Rosenstöcke des B. dadurch zertressen werden.

Man sieht, dass sich aus den Protokollen kein einheitliches Prinzip für die Auslegung des Schutzgesetzes gewinnen lässt.

Aus den späteren Beratungen interessiert uns besonders die Aeusserung der Regierungsvertreter in der Reichstagskommission, dass ein Gesetz, welches die Gesammtheit schützen solle, auch den Einzelnen schütze.[1]) Der Satz ist in einer Beziehung richtig. Ist ein Gesetz zum Schutz der Passanten da, so soll auch der einzelne Passant dadurch geschützt werden; sobald man eben „Gesammtheit" gleich „Publikum" nimmt, trifft der Satz stets zu, und das scheint auch die Ansicht des Regierungsvertreters gewesen zu sein, da er damit die Ablehnung eines besonderen Paragraphen betreffend die Uebertretung von Polizeigesetzen motivierte, die doch vielfach zum Schutze des Publikums gegeben werden. Fasst man hingegen „Gesammtheit" in unserem Sinne d. h. als Staat auf, so ist der Ausspruch des Regierungsvertreters allerdings unrichtig, denn darnach sind Gesetze zum Schutze der Gesammtheit nur Gesetze zum Schutze der Rechtsgüter der Gesammtheit, und die Gesetze schützen durchaus nicht immer zugleich die Rechtsgüter des Einzelnen. Es ist eben nicht dasselbe, ob ein Gesetz „im Interesse" Jemandes erlassen ist, oder ob es „die Interessen Jemandes" schützt. Denn jedes Gesetz ist „im Interesse der Gesammtheit" und daher auch „im Interesse des Einzelnen" als Mitgliedes der Gesammtheit erlassen, aber nicht jedes Gesetz schützt „Interessen d. h. Rechtsgüter der Gesamtheit" oder „Rechtsgüter des Einzelnen." Deshalb enthalten auch die Worte der Protokolle „Interesse des Einen" einerseits und „die im Interesse der Gesammtheit auf-

[1]) S. o. Seite 24.

erlegten Pflichten“ andererseits keine vollständige Antithese, da das Wort „Interesse“ beide Male etwas Verschiedenes bedeutet. Den richtigen Gegensatz zu den Interessen d. h. Rechtsgütern des Einzelnen bilden die Rechtsgüter der Gesammtheit, so dass wir schliesslich hier zu derselben Unterscheidung von Gesetzen kommen, wie bei der von uns[1]) entwickelten Anschauung. Die Erklärung der Regierungsvertreter ist insofern charakteristisch, als sie die Inkonsequenz der Protokolle aufdeckte, ohne aber die sich daraus ergebende richtige Konsequenz, nämlich die Unterscheidung nach Rechtsgütern, zu ziehen.

Da die meisten Schriftsteller in denselben Fehler verfallen wie die Protokolle, nämlich den Interessen des Einzelnen die im Interesse der Gesammtheit gegebenen Vorschriften gegenüber stellen, so kommen sie zu keiner genauen Unterscheidung der Gesetze und deshalb zu verschiedenen Resultaten.

Meissner[2]) emanzipiert sich vollständig von den Protokollen und hält sich an die Worte des Regierungsvertreters in der Reichstags-Kommission. Dieses sei die Ansicht der letzten Gesetzgeber, auf der die unveränderte Form des Gesetzesparagraphen beruhe, und an dieser müsse festgehalten werden. Er lässt infolgedessen alle Gesetze unter § 823[II] fallen. Dann wären doch aber die Worte „den Schutz eines Anderen bezweckendes“ vollkommen überflüssig. Der Wortlaut des Gesetzes spricht gegen diese Meinung.

Fast ebensoweit geht Cosack[3]) in der Auslegung des § 823[II]. Richtig ist, dass im Absatz 2 ganz allgemein eine „Schädigung“ des Anderen vorausgesetzt wird, die sich nicht auf die im Absatz 1 genannten Güter zu beziehen braucht; daraus, dass darnach Verstösse gegen § 823[II] zugleich Rechtsverletzungen nach § 823[I] bilden könnten, lassen sich gegen diese Auslegung kaum Bedenken herleiten, denn die beiden Absätze des § 823 schliessen sich nicht aus.[4]) In zwei Punkten scheint aber Cosacks

[1]) S. o. Seite 49 ff.
[2]) Kommentar zum zweiten Buch des Deutschen B. G. B. zu § 823 Seite 288.
[3]) B. G. B. § 163 II Seite 587/588.
[4]) S. o. Seite 31 gegen Ende.

Meinung unhaltbar. Er schliesst nämlich privatrechtliche Gesetze vom Absatz 2 aus; woher soll sich dann aber z. B. Schadensersatz wegen Besitzstörung ableiten lassen, falls der Besitz nicht als Recht anerkannt wird? Oder worauf soll sich der Schadensersatzanspruch aus § 37 Absatz 2 Satz 2 H.G.B. nach bürgerlichem Recht gründen, wenn man wie oben nachgewiesen, den § 37 Absatz 2 Satz 1 als ein Schutzgesetz im Sinne des § 823II B. G. B. auffassen muss? Zweitens ist die weite Auslegung der Schutzgesetze zu verwerfen, denn offenbar sollte doch eine Einschränkung vorgenommen werden, und durch die Worte „den Schutz eines Anderen bezweckendes" ist sie vorgenommen. Cosack schränkt schliesslich auch seine Behauptung wieder ein, indem er sagt, das Schutzgesetz müsse gerade den Schutz des „Anderen" d. h. den Schutz des Verletzten bezwecken, zieht aber nicht die sich daraus ergebenden Konsequenzen.

Endemann [1]) lässt nur für den Schaden Ersatz leisten, der denjenigen betroffen hat, zu dessen Schutz das Gesetz ergangen ist. „Der Kreis dieser Personen wird objektiv aus den Interessen bestimmt, zu deren Sicherung das Gebot oder Verbot dienen soll. Wenn in diesen Fällen z. B. bei gewerbepolizeilichen oder steuerpolizeilichen Vorschriften ein Verstoss auch ohne Verschulden möglich ist, so tritt die civilrechtliche Schadensersatzpflicht gleichwohl nur bei Verschulden ein." In dem Hinweis auf die zu schützenden Interessen scheint zunächst eine Andeutung auf die Unterscheidung der Gesetze nach Rechtsgütern zu liegen; das ist aber nicht der Fall, denn in der Anmerkung wird Schollmeyers Unterscheidung nach Rechtsgütern verworfen. Zu den Gesetzen, die nicht zum Schutze eines Anderen bestimmt sind, rechnet Endemann ohne nähere Begründung das Gebot der Beleuchtung von Bauzäunen, Gruben etc. auf öffentlichen Strassen, was uns zum mindesten zweifelhaft erscheint.

Linckelmann [2]) und Lenel [3]) interpretieren die Vorschrift des § 823II am engsten und lehnen sich ziemlich

[1]) A. a. O. § 200 Seite 910.
[2]) A. a. O. Seite 27/28.
[3]) A. a. O. Seite 411 ff.

genau an die Protokolle an. Linckelmann findet in dem Ausdruck „ein den Schutz eines Anderen bezweckendes Gesetz“ einen Gegensatz zwischen dem Verletzten und dem Thäter d. h. „das Interesse des Anderen (des Verletzten) darf nicht zusammenfallen mit dem Interesse desjenigen, vor dem dasselbe gerade geschützt werden soll, es muss eine gegensätzliche Beziehung in dem Verhältnisse zwischen dem Berechtigten und dem Verpflichteten nachweisbar sein, sonst ist ein den Schutz eines Anderen bezweckendes Gesetz nicht vorhanden“. Wenn wir Linckelmann recht verstehen, so soll der Verletzer durch Uebertretung des Gesetzes neben dem Interesse des Geschädigten nicht auch wenigstens möglicher Weise zugleich sein eigenes Interesse verletzen dürfen, das zugleich durch das Gesetz geschützt wird. Ein sehr passendes Beispiel hiefür wäre das in den Protokollen gegebene Gebot des Raupens. Unterlässt Jemand das Raupen, so schädigt er auch sein eigenes Interesse, indem die Raupen auch bei ihm ihr Zerstörungswerk fortsetzen, während sie ausserdem den Nachbar beschädigen. Das Gebot ist demnach ebenso im Interesse des Verletzers selbst wie des Verletzten ergangen. Linckelmann fährt nach Aufzählung einiger unter § 823[II] fallender Vorschriften fort: „Dagegen erscheint es als eine vollkommene Verkennung des Begriffes, wenn den Schutzgesetzen im Sinne des § 823[II] B. G. B. auch die im Interesse der Gesammtheit gegebenen Vorschriften zugerechnet werden. Gesetzwidrige Handlungen gegen die Rechtsgüter der Gesammtheit enthalten insbesondere die Verbrechen und sonstigen strafbaren Handlungen gegen den Staat, die Staatsgewalt und die Staatsverwaltung, in diese Gruppe gehören die gesetzlichen Massnahmen zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten bei Menschen, Tieren und Pflanzen, das Reichsimpfgesetz und die Seuchengesetze, sowie vor allen Dingen die unübersehbare Masse der polizeilichen Bestimmungen, welche zur Sicherung des Verkehrs und der öffentlichen Ordnung gegeben sind.“

Dass die Gegenüberstellung von Thäter und Verletztem nicht haltbar ist, haben wir aus der Entstehungs-

geschichte nachgewiesen. [1]) In seinen weiteren Ausführungen verfällt Linckelmann in denselben Fehler wie die Protokolle, indem er „die im Interesse der Gesammtheit gegebenen Vorschriften" mit den „Handlungen gegen die Rechtsgüter der Gesammtheit" identifizirt, während darunter teilweise ganz heterogene Dinge verstanden werden müssen. Aus demselben Grunde müssen wir auch seinen Begriff der Zwangspflichten ablehnen; er versteht darunter „die im Interesse der Gesammtheit zur Förderung der allgemeinen Wohlfahrt, sei es zur Sicherung des Verkehrs oder zur Wahrung der öffentlichen Ordnung, sei es aus gesundheitlichen oder gewerbepolizeilichen Gründen bestimmten Zwangspflichten." [2]) Linckelmann wird doch nicht leugnen können, dass die Gesetze zur Verhinderung von Mord, Diebstahl und Strassenraub etc. nicht minder im Interesse der Gesammtheit zur Förderung der allgemeinen Wohlfahrt bezw. zur Sicherung des Verkehrs erlassen sind. Es dürfte dem Begriffe für die praktische Anwendung auch an der nötigen Bestimmtheit fehlen, was zumeist durch die Verwendung der Worte „im Interesse der Gesammtheit" verschuldet wird. Aus der Uebertretung dieser Zwangspflichten will dann Linckelmann bei Verletzung eines Rechtes des Abs. 1 eine Ersatzpflicht geben, und zwar sollen die von ihm so genannten polizeilichen Zwangspflichten bei ihrer Uebertretung ein Indiz für das Vorliegen der Fahrlässigkeit geben; die Uebertretung der sogenannten civilrechtlichen Zwangspflichten soll aber bei Rechtsverletzung sofort Fahrlässigkeit begründen. Damit kann man sich durchaus nicht einverstanden erklären, darin würde eine Ausdehnung des Begriffes der Fahrlässigkeit liegen, die durch nichts gerechtfertigt ist. Insofern hat Linckelmann allerdings Recht, dass eine Gesetzesübertretung ein Indiz für das Vorhandensein der Fahrlässigkeit bieten kann, sie wird sogar oft das wichtigste Indiz bei der Feststellung sein, aber für sich allein kann sie das Vorhandensein der Fahrlässigkeit nicht begründen. Auch darin ist Linckelmann beizustimmen, dass es Zwangspflichten so

[1]) S. o. Seite 47 a. E. 148.
[2]) Linckelmann a. a. O. Seite 40.

allgemeiner Natur gibt, dass ihre Ausserachtlassung auch ohne besondere gesetzliche Bestimmung eine Fahrlässigkeit darstellt z. B. schnelles Fahren auf einer belebten Strasse, wodurch eine Körperverletzung verursacht wird.

Dieselben Gründe wie gegen Linckelmann richten sich gegen die Auffassung von Lenel, der zwar keinen Begriff der Zwangspflichten aufstellt, aber ebenfalls die Polizeivorschriften ausschliessen will, deren Uebertretung nicht bloss die Interessen bestimmter Einzelner, sondern des ganzen Publikums gefährdet und demgemäss zahlreiche konkurrierende Ansprüche der verschiedensten Personen hervorzurufen geeignet wäre. Auch er will bei Verstössen gegen ein Polizeigesetz, wenn dadurch ein Recht nach § 823[I] verletzt wird, wegen Fahrlässigkeit nur aus dem Absatz 1 haften lassen. Im übrigen gibt er folgende Auslegung: Das Schutzgesetz ist ein Gesetz, dessen Uebertretung die Interessen bestimmter Einzelner verletzt oder gefährdet und das gerade zum Schutze dieser Interessen erlassen ist. Den Gegensatz bilden die Gesetze, deren Uebertretung die Interessen des Publikums, d. i. einer unbestimmt grossen Anzahl von Personen, verletzt und gefährdet, und die zum Schutze dieser Gesammtheitsinteressen erlassen sind. Also auch hier Identifizierung von Publikum und Gesammtheit. Mitentscheidend ist ihm die Wendung „eines Anderen", also die Anwendung des Singulars. Auch diese Ansicht ist oben durch die Entstehungsgeschichte widerlegt.

Die Einzigen, die die Gesetze nach den Rechtsgütern, die sie schützen, unterscheiden, sind Liszt und Schollmeyer. Liszt trifft diese Unterscheidung bereits für den Ausdruck „Recht eines Anderen" im Absatz 1. Seine von uns abweichende Auffassung des Abs. 2 ist bereits oben[1]) erwähnt. Ebenfalls bereits erwähnt ist[2]), dass Schollmeyer am Ende desselben Absatzes, in dessen Anfang er die Unterscheidung der Rechtsgüter vornimmt, dem § 823[II] die Fälle zuerteilt, in denen ein Schaden ohne Verletzung eines Rechtsguts verursacht ist, so dass seine ganze Theorie dadurch wieder umgeworfen wird.

---

[1]) S. o. Seite 28.
[2]) S. o. Seite 30, 31.

Wir kommen nach den obigen Ausführungen zu folgendem Schlussresultat: Unter Schutzgesetzen im Sinne des § 823II B. G. B. sind Gesetze zu verstehen, die Rechtsgüter der Einzelnen schützen. Nicht dazu gehören die Gesetze, die nur Rechtsgüter der Gesammtheit schützen, wohl aber die Gesetze, die sowohl Rechtsgüter der Gesammtheit wie des Einzelnen schützen. Berechtigt, Schadenersatz zu fordern, ist nur derjenige, zu dessen speziellem Schutze das Schutzgesetz erlassen ist.

Spezieller Teil.

Anschliessend an unsere Ausführungen über § 823III B. G. B. lassen wir eine möglichst genaue Zusammenstellung derjenigen Reichsgesetze folgen, die als Schutzgesetze anzusehen sind. Unter denselben sind manche, die selbst bereits eine Entschädigungspflicht statuieren; sie sind zwar Schutzgesetze, man könnte sie aber als leges perfectae bezeichnen, da sie die Ersatzfunktion schon in sich tragen, ohne noch der Vorschrift des § 823II B. G. B. zu bedürfen. Es sind infolgedessen hauptsächlich die Gesetze herausgegriffen, welche ohne die Vorschrift des § 823II keine Schadensersatzpflicht begründen würden, sowie die wichtigsten damit in Zusammenhang stehenden Spezialbestimmungen über Schadensersatz bei den einzelnen Materien. Nicht erwähnt sind die sämmtlichen Vorschriften, die den Inhalt z. B. eines Vertragsverhältnisses regeln; diese würden auch ohne die Vorschrift des § 823II nach §§ 276, 280 B. G. B. bezw. nach den bei den einzelnen Schuldverhältnissen besonders geltenden Regeln zum Schadensersatz verpflichten.

I.

Wir beginnen mit dem B. G. B. selbst.

§ 12.

Dass das Namensrecht als subjektives Recht anerkannt ist und demgemäss unter § 823 I B. G. B. fällt, wurde oben bereits erwähnt. Das B. G. B. schützt im § 12 das Recht auf den Namen in doppelter Beziehung: 1) wenn das Recht zum Gebrauch eines Namens von einem Anderen dem Berechtigten bestritten wird (§ 12 erster Halbsatz), 2) wenn das Interesse des Berechtigten dadurch verletzt wird, dass ein Anderer unbefugt den gleichen Namen gebraucht (§ 12 zweiter Halbsatz). Es fragt sich nun, ob in der Bestimmung des zweiten Halbsatzes auch nur ein Ausfluss des subjektiven Rechts liegt, oder ob darin ein Schutz des Berechtigten liegt, der an und für sich nicht aus der Anerkennung des subjektiven Rechts folgt. Dieser Ansicht scheint Planck[1]) zu sein. Folgt man dieser Auffassung, so wäre der zweite Halbsatz des § 12 ein Schutzgesetz im Sinne des § 823 II. Wir möchten indes uns Endemanns[2]) Meinung anschliessen, der in der Bestimmung des zweiten Halbsatzes nur einen weiteren Ausfluss der Anerkennung des Namensrechts als eines absoluten Rechts sieht; hiemit stimmt auch die bisherige Praxis des Reichsgerichts überein.[3]) Trotzdem ist Hervorhebung dieser Seite des Namensrechts aber nicht überflüssig; der Schutz des zweiten Halbsatzes wird nämlich dem Berechtigten nicht unbedingt zu Teil, sondern nur wenn sein Interesse verletzt ist. Welcher Art dieses Interesse ist, ist gleichgiltig; es kann ein vermögensrechtliches oder ein familienrechtliches oder ein sonstiges Interesse sein. Darnach liegt in der Bestimmung des zweiten Halbsatzes keine Erweiterung, sondern vielmehr eine Einschränkung des subjektiven Rechts, und § 823 II ist nicht anwendbar. Es ist noch zu erwägen, ob der § 12 die Schadensersatzfunktion von selbst in sich trägt, d. h. ob dem Berechtigten dadurch, dass er „Beseitigung der Beeinträchtigung“ verlangen kann, auch zugleich der An-

[1]) A. a. O. § 12 Seite 66 o.
[2]) A. a. O. § 41 Seite 184.
[3]) Entsch. des Reichsger. in Civils. Bd. 29 Nr. 32 und dort Citierte, besonders Seite 131 Nr. 5.

spruch auf Schadensersatz zusteht, oder ob es dazu noch der Bestimmung des § 823[1] bedarf. Planck sagt in seinen Vorbemerkungen zum allgemeinen Teil:[1]) Der Anspruch aus dem absoluten Rechte geht auf Beseitigung der Beeinträchtigung, also auf diejenige Leistung, welche den Umständen nach zur Herstellung des dem Rechte entsprechenden Zustandes erforderlich ist, je nach Lage der Sache auch auf Schadensersatz. „Je nach Lage der Sache" heisst doch wohl soviel als bei dem Vorliegen der übrigen Voraussetzungen der Schadensersatzpflicht, also der Voraussetzungen des § 823[1.2]) Dieses ist umsomehr anzunehmen, als man sonst auf den Gedanken kommen könnte, es wäre auch ohne Verschulden Schadensersatz zu leisten, das hätte aber deutlich im Gesetze ausgesprochen werden müssen.[3])

§§ 42 Abs. 2, 53.

§§ 42 Absatz 2 und 53 sind Schutzgesetze κατ'ἐξοχήν zum Schutze der Gläubiger, sie sind aber schon in sich leges perfectae und bedürfen deshalb des § 823[II] nicht mehr. Den Gläubigern wird hier ein Anspruch unmittelbar gegen Vorstand und Liquidatoren gegeben; so dass sie den Umweg über das Vereinsvermögen nicht mehr zu nehmen brauchen.[4])

§ 79.

Ein Gesetz zum Schutze des Publikums, das aber nicht durch § 823[II], sondern durch § 839 Abs. 1 gedeckt wird. Müsste dieser Paragraph nach Linkelmann nicht auch als Zwangspflicht gelten? Denn nach seiner Theorie gebe es an und für sich keinen Ersatzanspruch daraus.

---

[1]) A. a. O. Seite 48 VII.

[2]) Vgl. auch Staudinger in den Blättern für Rechtsanwendg. Bd. 62 Seite 203.

[3]) Wie z. B. bei der actio negatoria im gemeinen Recht Schadensersatz nur bei Verschulden gefordert werden kann.

[4]) Zu vgl. § 1980 B. G. B. unten Seite 70
§ 240 (298) H. G. B. unten Seite 73
§ 325 Nr. 8,9 H. G. B.
§ 64 (71) R. G. betr. Ges. mit beschr. Haftung unten Seite 113.

§ 123.

Sowohl Planck[1]) wie Endemann[2]) geben statt oder neben der Anfechtung aus § 123 bei entstandenem Vermögensschaden einen Ersatzanspruch nach den §§ 823, 826. Doch sagt Planck nur, in der arglistigen Täuschung oder Drohung liege meistens zugleich der Thatbestand einer unerlaubten Handlung (also nicht immer), scheint also den § 123 an sich nicht als Schutzgesetz zu betrachten. Endemann drückt sich so unbestimmt aus, dass man nicht ersehen kann, wie er sich zu dieser Frage stellt. Cosack[3]) beschäftigt sich nur mit der Frage, ob ein Getäuschter ev. nach Analogie des § 122 schadensersatzpflichtig sein könne; über ein Schadensersatzrecht des Getäuschten spricht er nicht. Wir schliessen uns der Ansicht Plancks an und zwar aus folgenden Gründen: Ein Schutzgesetz ist ein Gesetz, welches dem Einen zum Schutze der Rechtsgüter der Anderen ein gewisses Verhalten gebietet oder verbietet, es enthält also stets ein Gebot oder ein Verbot, aus dessen Uebertretung unter Umständen der Schadensersatzanspruch als Schutzmittel entspringt. Ein solches Gebot oder Verbot enthält der § 123 aber keineswegs, vielmehr wird in ihm dem durch arglistige Täuschung oder widerrechtlich durch Drohung zur Abgabe einer Willenserklärung Bestimmten ebenfalls nur ein Schutzmittel gegeben, um sich gegen die aus solchen Handlungen entspringenden Nachteile zu sichern. Die beiden Schutzmittel (Anfechtung und Schadensersatz) können parallel nebeneinander herlaufen, wenn beider Voraussetzungen vorliegen, aber die Anfechtung als solche kann für sich allein nicht die Grundlage für einen Schadensersatzanspruch bilden. Gegen die Auffassung des § 123 als eines Schutzgesetzes spricht auch noch, dass dann nicht nur jeder vorsätzliche, sondern was die Drohung anbelangt, auch jeder fahrlässige Verstoss, wenn ein solcher möglich ist, genügen würde, um nach § 823 II eine Schadensersatzpflicht hervorzurufen; insbesondere würde also die geringfügigste Drohung dazu ausreichend sein.

[1]) A. a. O. zu § 213 Seite 174.
[2]) A. a. O. § 73 Seite 314.
[3]) Cosack § 65 I 5 Seite 214.

Dann hätten wir aber beinahe eine reine actio culpae, was, wie schon oben angeführt, die Gesetzgeber gerade vermieden wissen wollten.

Ist aber § 123 kein Schutzgesetz, so ergeben sich für die Schadensersatzpflicht folgende Konsequenzen:

1) Wegen arglistiger Täuschung besteht ein Ersatzanspruch nur, wenn die Thatbestände des § 263 Str. G. B., der ja zweifelsohne ein Schutzgesetz ist, vbd. mit § 823 II B. G. B. oder des § 826 B. G. B. vorliegen. § 826 B. G. B. ist insofern weiter, als die im § 263 Str. G. B. erforderte Absicht sibi aut alii lucri faciendi nicht gefordert wird und für den § 826 B. G. B. ganz allgemein ein Verstoss gegen die guten Sitten genügt.

2) Wegen Drohung besteht eine Ersatzpflicht nur nach den ebenfalls unzweifelhaft als Schutzgesetze aufzufassenden §§ 240, 241, 253 Str. G. B. in Verbindung mit § 823 II B. G. B. und nach § 826 B. G. B. — § 241 Str. G. B. (Bedrohung) erfordert Bedrohung mit einem Verbrechen, § 240 (Nötigung) Bedrohung mit einem Verbrechen oder Vergehen; die einfache Drohung genügt nur, wenn der vollständige Thatbestand der Erpressung (§ 253 Str. G. B.) vorliegt. Nach § 826 B. G. B. genügt selbstverständlich jede Drohung, sofern sie auf vorsätzliche Schadenszufügung gerichtet ist und contra bonos mores verstösst.

Zum Schlusse sei nochmals darauf hingewiesen, was leicht übersehen werden könnte, dass es sich im § 123 stets nur um Abgabe einer Willenserklärung handelt.

§§ 160, 161.

Sie enthalten Schutzgesetze zum Schutze des Berechtigten, falls eine bedingte Verfügung getroffen ist, liegt eine bedingte Verpflichtung so entfällt der Charakter als Schutzgesetz, da sich bereits aus dem zu Grunde liegenden obligatorischen Verhältnisse die Schadensersatzpflicht ergeben würde.[1])

§ 226.

Der § 226 enthält ein Verbot. Die Ausübung eines Rechts ist nämlich unzulässig, wenn sie nur den Zweck

[1]) Vgl. Planck zu § 160 Nr. 1.

haben kann, einem Anderen Schaden zuzufügen. Derselbe ist aber auch ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz, da das Rechtsgut des Vermögens geschützt wird und zwar desjenigen, welchem eben durch die unzulässige Ausübung Schaden zugefügt wird.[1]) Fahrlässig kann gegen § 226 nicht verstossen werden, da in den Worten „nur den Zweck haben kann“ ausgedrückt ist, dass der Zweck der Ausübung die Schadenszufügung sein muss, mithin die Absicht des Ausübenden auf diesen Zweck gerichtet sein muss. Es wird also noch mehr als nur Vorsatz verlangt. Andererseits genügt die blosse Absicht, Schaden zuzufügen, nicht, sondern die Ausübung muss nur diesen Zweck haben können; ist mit der Ausübung noch ein anderer Zweck verbunden, oder kann auch nur ein anderer Zweck damit verbunden sein, so ist § 226 nicht anwendbar. Ist er anwendbar, so ist der Ausübende nach § 823[II] schadensersatzpflichtig. Endemann giebt folgendes Beispiel[2]): Abgraben des Wassers nur aus Bosheit.[3]) Grabe ich aber zu meinem Vergnügen in meinem Garten und entziehe meinem Nachbar dadurch das Wasser, so fehlt bei dieser Thätigkeit der alleinige Zweck, dem Nachbar Schaden zuzufügen.

Wie nun, wenn mich mein Nachbar darauf aufmerksam macht, dass ihm Schaden zugefügt wird, und ich trotzdem nur zu meinem Vergnügen weitergrabe? Kann mein Nachbar dann nicht auf Grund des § 826 Schadensersatz verlangen? Mit dieser Frage, dem Verhältnisse der §§ 226 und 826 zu einander, beschäftigt sich Planck[4]) des Näheren. Wenn wir ihn recht verstehen, so soll eine Rechtsausübung, die nach § 226 nicht unzulässig ist, auch nach § 826 nicht zum Ersatze verpflichten, da man sonst zu dem Resultate kommen würde, dass eine nach § 226 nicht unzulässige Rechtsausübung nach § 826 unzulässig sei, und das sei nicht anzunehmen. Dagegen glauben wir erwidern zu müssen, dass ein Unterschied

[1]) Uebereinstimmend Endemann § 85 II 1 Seite 360.
[2]) A. a. O. Anm. 3.
[3]) So betreffs des Dolus auch Windscheid. Bd. I § 121 Nr. 2, Dernburg Bd. I § 41, Seite 93.
[4]) A. a. O. zu § 226 Seite 279.

zwischen § 226 und § 826 besteht, dahingehend, dass bei § 226 die Unterlassungsfunktion, bei § 826 die Schadensersatzfunktion überwiegt. § 826 gäbe darnach einen Ersatzanspruch, wenn das Weitergraben contra bonos mores verstösst und der Vorsatz auf Schädigung des Nachbars gerichtet ist, ohne dass aber der Nachbar das Weitergraben untersagen könnte. Im Falle des § 226 wäre dagegen ausserdem noch das Weitergraben unzulässig, es könnte auf Unterlassung des Weitergrabens verurteilt werden.

§§ 618, 630.

Die im § 618 statuierte Schutzpflicht des Dienstberechtigten ist an sich kein Schutzgesetz im Sinne des § 823[II]; sie wurde schon nach gemeinem Recht als Teil des Dienstvertrages behandelt[1]) und ebenso im B. G. B., sonst wäre nicht auf die entsprechende Anwendung der §§ 841—846 B. G. B. verwiesen, die sich ganz von selbst ergeben hätte.

Ein Recht auf ein Zeugnis über Leistung und Führung hatte der zur Dienstleistung Verpflichtete nach gemeinem Recht nicht[2]); da jetzt eine entsprechende Bestimmung in das B. G. B., also für jeden Dienstvertrag, aufgenommen ist, so ist der § 630 wohl zu einem Teile der lex contractus geworden, mithin kein Schutzgesetz. Dass aus der Verweigerung des Zeugnisses dem Arbeiter grosser Vermögensschaden entstehen kann, bedarf wohl keines Beweises.[3])

§ 795 Abs. 3

ist ein Verbotsgesetz; doch ist im Falle seiner Uebertretung kein Verschulden erforderlich; es ist einer der Fälle, in denen das Gesetzbuch eine objektive Schadensersatzpflicht statuiert.[4])

§ 858.

Verbotene Eigenmacht. Wie oben schon ausgeführt, bestehen hier zwei Möglichkeiten. Ist der Besitz ein

[1]) Entsch. des Reichsger. in Civils. Bd. 21 Seite 77, 170.
[2]) Entsch. des Reichsger. in Civils. Bd. 36 Seite 71.
[3]) Ueber das H. G. B. s. u. Seite 126.
[4]) Vgl. Endemann § 196 Nr. 24 und 25.

Recht, so ist er durch § 823[I] geschützt; ist der Besitz kein Recht, so haben wir ein Schutzgesetz nach § 823[II].

§ 1674.

Ist an und für sich ein Schutzgesetz zum Schutze des Mündels, fällt aber natürlich wegen der Verweisung auf § 839[I], [III] nicht unter § 823[II].

§ 1787.

Ein ganz eigenartiges Schutzgesetz zum Schutze des Mündels, man könnte es mit der culpa in contrahendo bei Verträgen vergleichen.

§ 1848.

Siehe das oben zu § 1674 Gesagte.

§ 1980.

Eine Spezialbestimmung zum Schutz der Gläubiger, die zugleich den Begriff der Fahrlässigkeit für diesen Fall näher präzisiert.

§ 2025.

Enthält eine Spezialvorschrift. Dass ein Schutzgesetz vorliegt, geht aus der Heranziehung der Vorschriften über unerlaubte Handlungen hervor. Zu bemerken ist, dass im ersten Halbsatze „eine strafbare Handlung“ gefordert wird.

§ 2219

ist ein Schutzgesetz, das die Haftung des Testamentsvollstreckers den Erben und Vermächtnisnehmern gegenüber regelt, nicht den Gläubigern gegenüber. Der Charakter als Schutzgesetz entfällt, wenn man ein obligatorisches Verhältnis zwischen Erben und Testamentsvollstrecker annimmt.

§ 2362.

Ohne Zweifel ein Schutzgesetz zum Schutze der Erben. Von besonderer Bedeutung ist die Pflicht, über den Bestand der Erbschaft und den Verbleib der Erbschaftsgegenstände Auskunft zu erteilen; ein Verstoss dagegen kann für den Erben besonders erheblichen Schaden hervorrufen.

II.

Handelsgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 10. V. 1897.

§ 9 Abs. 1.

Ein Schutzgesetz, dessen Uebertretung durch § 839 B. G. B. geahndet wird.

§ 14.

Hier liegt eine Verpflichtung dem Staate gegenüber vor, deren Verletzung eben die Ordnungsstrafe nach sich zieht. Eine Verpflichtung einem Dritten gegenüber kann sich nur aus einem besonderen zwischen dem zur Eintragung Verpflichteten und dem Dritten bestehenden Rechtsverhältnisse ergeben, nach dem dann auch bei Verletzung die Schadensersatzpflicht zu beurteilen ist. Aus § 14 allein kann Niemand einem Dritten schadensersatzpflichtig werden.

§ 18 Abs. 2.

Der Zweck der Vorschrift ist doch zweifellos der Schutz des Publikums, dieselbe ist zum Schutze des Vermögens des Einzelnen gegeben, also ein Schutzgesetz. Die Folge dieser Bestimmung ist nach der Denkschrift, [1]) „dass der Registerrichter eine Firma, die einen derartigen Zusatz enthält, nicht eintragen darf und gegen denjenigen, welcher sich einer solchen Firma bedient, mit Ordnungsstrafen einzuschreiten hat.“ Wenn aber der Registerrichter eine solche Firma trotzdem einträgt, oder wenn ohne Eintragung der Firma durch deren Benutzung einem Dritten Schaden verursacht wird? Dann wäre wohl nicht einzusehen, warum aus der Uebertretung dieses Gebotes keine Ersatzpflicht erwachsen sollte. Allerdings muss der Schaden dadurch entstehen, dass durch die zur Täuschung geeignete Firma auch wirklich eine Täuschung hervorgerufen wird. Dieses kann doch auch fahrlässig geschehen, so dass die eventuelle Anwendung des § 826 B. G. B. ausgeschlossen wäre.

§ 37.

Ueber den § 37 Absatz 2 ist bereits oben ausführlicher gehandelt worden. [2])

§ 62.

Vergleiche das zu § 618 B. G. B. Gesagte, da die beiden Bestimmungen fast vollständig übereinstimmen.

[1]) Denkschrift zum Entw. eines H. G. B. Berlin 1897 J. Guttentag Seite 38.

[2]) S. oben Seite 35, 36.

§ 73.

Vergl. das zu § 630 B. G. B. Bemerkte. Es war handelsgebräuchlich, dass der Lehrherr dem Lehrling ein Zeugnis ausstellte;[1]) dieser Handelsgebrauch war wohl kaum ein Teil der lex contractus, sondern eher ein Schutzgesetz zum Schutze des Fortkommens des Lehrlings. Weigerte sich der Lehrherr, das Zeugnis auszustellen, so muss er schadensersatzpflichtig gewesen sein. Beispiel: Einem Lehrling wird vom Prinzipal das Zeugnis verweigert, er findet deshalb keine oder eine nicht entsprechende Stellung.

§ 75 Abs. 2.

Der Anspruch auf Schadensersatz ist ausgeschlossen, selbst wenn im Uebrigen z. B. der Thatbestand des Betruges vorliegt.

§ 78.

Wieder ein Beispiel eines Schutzgesetzes, welches lex perfecta ist.

§§ 202—204

sprechen die Haftung der Gründer etc. der Gesellschaft gegenüber aus, sind also Schutzgesetze zu Gunsten der Gesellschaft, aber bereits leges perfectae.

Gläubiger und Aktionäre haben aus diesen §§ kein direktes Klagerecht.[2])

§ 217

ist ein Schutzgesetz, welches den Gläubigern ein direktes Angriffsrecht gegen die Aktionäre giebt,[3]) jedoch ebenfalls lex perfecta ist.

§ 241

ist sicher ein Schutzgesetz. Die Klage aus § 241 steht nur der Gesellschaft und nach Abs. 4 eventuell den Gläubigern direkt gegen den Vorstand zu. Es ist also ein Schutzgesetz hauptsächlich zum Schutze der Gläubiger, da der Gesellschaft bereits die Klage aus dem Vertrage zusteht. Die einzelnen Aktionäre haben aus diesem Paragraphen keine Klage.[4]) Vgl. hierzu auch § 249 für den Aufsichtsrat.

---

[1]) Vgl. Staub zu Art. 61 § 7.
[2]) Staub zu Art. 213a, § 1, 1a.
[3]) Vgl. Denkschrift z. H. G. B. Seite 144/145 (§ 215).
[4]) Vgl. Staub zu Art. 241 § 6.

§§ 240II, 298II, 315 Nr. 2.

Durch den letzteren Paragraphen werden Zuwiderhandlungen gegen die zweiten Absätze der beiden ersteren mit Strafe bedroht, und es ergiebt sich auch hieraus die zivilrechtliche Ersatzpflicht des Schuldigen. Der § 240, auf den im § 315 Nr. 2 verwiesen ist, bedarf aber noch einer näheren Betrachtung. Denn er enthält zwei ganz verschiedene Vorschriften. Der Absatz 1 nämlich ist zum Schutz der Interessen der Gesellschaft, der Absatz 2 zum Schutz der Interessen der Gläubiger[1]) der Gesellschaft erlassen, so dass nicht etwa die Gläubiger wegen Nichtberufung der Generalversammlung oder die Gesellschaft wegen Nichteinbringung des Antrags auf Konkurseröffnung aus § 240 Ersatz fordern können.[2]) § 240I ist übrigens als Teil des Vertrags zwischen Vorstand und Gesellschaft, § 240II dagegen als reines Schutzgesetz anzusehen. Man darf aber nicht vergessen, dass in einem Verstoss gegen § 240II zugleich eine Verletzung der Dienstpflicht gegenüber der Gesellschaft liegen kann, die dieser zum Ersatz verpflichtet. Selbstverständlich ist Ersatz nur bei Verschulden zu leisten; deshalb dürfte wohl auch ohne die Vorschrift des § 315 Abs. 3 eine Ersatzpflicht der Vorstandsmitglieder, soweit das Verschulden fehlt, nicht gegeben sein.

§§ 316—318.

Die Vorschriften dienen zur Verhütung eines unrichtigen Generalversammlungsbeschlusses, also doch wohl zum Schutze der Gesellschaft, so dass nur diese einen etwaigen Schaden geltend machen kann.

§ 319

bezieht sich auf Pflichtverletzungen des Vorstandes bezw. der Liquidatoren der Gesellschaft gegenüber, so dass sie schon durch § 241I gedeckt sind. Ueberhaupt soll durch diese Ordnungsstrafen die Gesellschaft nicht geschützt werden s. o. zu § 14.

§§ 289IV, 301I, 303III.

Vorschriften über das Sperrjahr. Die Uebertretung

[1]) So auch Staub zu Art. 240 § 1, § 9.
[2]) Unbeschadet der Bestimmungen des § 241.

macht nicht die einzelnen Aktionäre, die Vermögen erhalten haben, sondern die Vorstandsmitglieder bezw. die Liquidatoren ersatzpflichtig. Verletzt sind die Gläubiger.[1]) Die Paragraphen enthalten also Schutzgesetze für die Gläubiger.

§ 453.

Eine ähnliche Bestimmung fand sich bereits im alten H. G. B. Art. 422 Abs. 4; Staub fordert zu ihrer Anwendung den Schuldbeweis, also ohne Schuld keine Ersatzpflicht.[2])

Im § 453 Abs. 2 ist die Sachlage eine andere. Die Beförderung darf nicht versagt werden, wenn 5) die Beförderung nicht durch Umstände, die als höhere Gewalt zu betrachten sind, verhindert wird. Dadurch wird eine Haftung bis zur höheren Gewalt eingeführt, so dass jeder wenn auch sonst unverschuldete Verstoss gegen den Contrahierungszwang zum Ersatze verpflichtet. Geschützt wird Jeder, der einen Beförderungsvertrag abschliessen will. § 453 ist also ein Schutzgesetz.

§ 665.

Weil die betreffenden Anordnungen vom Schiffer ausgehen müssen, ist wohl auch nur ihm Ersatz zu leisten, so dass der § 665 zum Schutze des Schiffers dient. Erleiden die anderen Reisenden einen Schaden, so haben sie einen Ersatzanspruch gegen den Schiffer, der seinerseits wieder an den Reisenden nach § 665 regredieren kann. Einen direkten Anspruch haben die anderen Reisenden nicht gegen den Uebertreter des § 665, es liege denn eine andere causa für ihren Ersatzanspruch vor, was wohl meistens der Fall sein wird.

§§ 734 ff.

sind sicher Schutzgesetze, besonders § 739, jedoch alles leges perfectae, zu denen nichts weiter zu bemerken ist.

III.

Gewerbeordnung für das Deutsche Reich.

§ 29

ist ja, ganz allgemein gesprochen, unzweifelhaft zum

[1]) Staub zu Art. 245 § 1.
[2]) A. a. O. zu Art. 422 § 16.

Schutze der Gesundheit und des Körpers, also von Rechtsgütern des Einzelnen da, doch wird man auf die Uebertretung dieser Vorschrift allein ebenso wenig eine Schadensersatzpflicht gründen, wie andererseits eine Konzessionserteilung eine solche ausschliesst. Mithin ist § 29 kein Schutzgesetz.

§ 85

verbietet im Absatz 2 Satz 2 die Verwendung des Vermögens der Unterstützungskassen für andere Zwecke. Offenbar zum Schutze der Gläubiger, denen in Satz 3 sogar das Recht auf abgesonderte Befriedigung gewährt ist. Also ein Schutzgesetz für die Gläubiger gegen die Verwalter.

§ 112 Abs. 2.

Ein Gesetz zum Schutze der Arbeiter. Es fragt sich aber, ob auch hier eine Ersatzpflicht nur bei Verschulden angenommen werden kann, oder ob eine solche auch ohne Verschulden des Arbeitgebers eintritt. Man denke an den von Landmann[1]) zitierten Fall des Arbeiters, der keine Stellung findet und infolgedessen ein Darlehen aufnehmen muss. Die Frage wird sich in den meisten Fällen dadurch erledigen, dass den Arbeitgeber ein Verschulden trifft; für die übrigen Fälle möchten wir eine Ersatzpflicht verneinen.

§ 113.

Siehe das zu § 73 H. G. B. Gesagte.

§ 119a.

Im Absatz 1 ist ein Schutzgesetz für die Arbeiter gegeben; seine Uebertretung führt infolgedessen zum Ersatze des Schadens, der dem Arbeiter aus dieser Zurückbehaltung erwächst. (Er muss, um sich und seine Familie zu ernähren, Geld gegen Zinsen aufnehmen.)

Im Absatz 2 ist zu Nr. 2 und Nr. 3 zu bemerken, dass die Eltern schadensersatzberechtigt sind. Ein Schaden kann ihnen aber nur entstehen, wenn ihnen nach Civilrecht das Verfügungsrecht über den Lohn zusteht.[2]) (Für das B. G. B. vergleiche § 1651.) Dem Vormund kann

[1]) Landmann zu § 112 Note 2.
[2]) Vgl. Landmann zu § 119a. Nr. 5 a. E.

natürlich kein Schaden entstehen, in diesem Falle ist das Gesetz im Interesse des Mündels gegeben.

§ 120a.

Ein Gesetz zum Schutze der gesundheitlichen und körperlichen Sicherheit der Arbeiter. Das Prinzip ist im Abs. 1 enthalten, die folgenden Absätze sind nur zur Erläuterung hinzugefügt.[1]) Nach gemeinem Recht ist bestritten, ob der § 120a als Teil des Dienstvertrages gilt oder ein wirkliches Schutzgesetz ist.[2]) Für die Zeit der Geltung des B. G. B. ist die Frage durch § 618 B. G. B. entschieden. Die Schutzpflicht des Mieters ist für alle Dienstverträge eingeführt und dadurch ein Teil der lex contractus geworden.[3]) Noch in einem weiteren Punkte können wir der Ansicht Landmanns nicht beitreten. Er sieht nämlich im § 618 Absatz 3 B. G. B. eine Ersatzpflicht ohne Verschulden gegeben. Der Absatz 3 lautet: „Erfüllt der Dienstberechtigte die ihm in Ansehung des Lebens und der Gesundheit des Verpflichteten obliegenden Verpflichtungen nicht, so finden auf seine Verpflichtungen zum Schadensersatze die für unerlaubte Handlungen geltenden Vorschriften der §§ 842—846 entsprechende Anwendung.“ Damit ist doch nicht gesagt, dass ohne weiteres Schadensersatz zu leisten ist, sondern nur, dass wenn Schadensersatz zu leisten ist, §§ 842—846 angewendet werden sollen. Dasselbe ergibt sich, wenn man gegen Landmann § 618 B. G. B. als Teil des Dienstvertrages auffasst.

§§ 120b, c.

Diese Paragraphen sollen zur Aufrechterhaltung des Anstandes und der Sittlichkeit dienen. Aehnliche Vorschriften sind nur in sehr beschränktem Masse in das B. G. B. (§ 618II) aufgenommen, so dass die bedeutend weiter gehenden Bestimmungen der §§ 120b, c G. O. als Schutzgesetze anzusehen sind. Geschützt werden die Rechtsgüter des Anstandes und der Sittlichkeit, die nicht Rechtsgüter des Einzelnen, sondern Rechtsgüter der Ge-

[1]) Vgl. Marcinowski zu § 120a, Nr. 4.
[2]) So Landmann zu § 120a, Nr. 3d.
[3]) S. auch oben zu § 618 B. G. B. Anders Landmann.

sellschaft, also der Gesammtheit sind.[1]) Daraus würde sich aber ergeben, dass der einzelne Arbeiter aus der Uebertretung dieser Vorschriften keinen Ersatzanspruch geltend machen kann, was dem Zwecke des Gesetzes, das doch auch den einzelnen Arbeiter schützen will, widersprechen würde. Wir haben hier also wieder einen gemischten Thatbestand; nicht nur Anstand und Sittlichkeit im allgemeinen, sondern auch der einzelne Arbeiter soll geschützt werden.[2]) Wird demnach eine Arbeiterin von einem Arbeiter in einem gemeinsamen Ankleideraume genotzüchtigt und geschwängert, und wird sie dadurch bis zur Niederkunft krank und arbeitsunfähig, so hat sie ausser dem Anspruch gegen den Arbeiter auch noch einen Anspruch gegen den Arbeitgeber aus der Uebertretung des § 120 b. Der Anspruch geht auf Ersatz des ihr entstandenen Schadens, nicht etwa auch auf Alimentation des Kindes. Im Gegensatz dazu haftet der Arbeitgeber nicht, wenn in einem gemeinsamen Ankleideraum ein Arbeiter einer Arbeiterin die Geldbörse stiehlt; denn in dieser Beziehung will der § 120 b die Arbeiter nicht schützen.

Im § 120 d

ist den Polizeibehörden überlassen, die im einzelnen erforderlichen Anordnungen zu treffen, und daraus wird sich dann auch für die einzelnen Polizeiverordnungen der Kreis der Ersatzberechtigten bestimmen lassen.[3]) Deutlich tritt der Charakter des Schutzgesetzes bei dem § 120 d Abs. 1 Satz 2 hervor, denn das ist eine Massregel, die sich gar nicht auf den eigentlichen Betrieb bezieht, also mit dem Dienstvertrage sehr wenig zu thun hat.

§ 125

enthält ein wichtiges Schutzgesetz für den Arbeitgeber. In dem rechtswidrigen Verlassen des Dienstes durch den

---

[1]) Darüber s. unten zu § 127 Str. G. B. (Seite 81) und 171. Str. G. B. (Seite 87).

[2]) Wir haben hier eine Mischung der oben Seite 86 unter Kotegorie 1 und unter Kategorie 5 angeführten Gesetzes-Bestimmungen.

[3]) Auch dieses spricht gegen Linckelmann, der die gewerbepolizeilichen Vorschriften als Zwangspflichten aufgefasst sehen will, die §§ 120 a—e, G. O. aber als Schutzgesetze.

Arbeiter liegt nämlich nicht ohne weiteres eine unerlaubte Handlung, so dass Anstiftung bezw. Begünstigung nicht ersatzpflichtig machen würden. Dem ist durch § 125 abgeholfen. Ob mit Landmann[1]) die Widerrechtlichkeit rein objektiv zu beurteilen ist, scheint uns nicht ganz unzweifelhaft.

§ 129.

Vergl. das zu § 73 H. G. B. Gesagte.

§§ 135—137

sind Schutzgesetze zur Erhaltung der körperlichen Gesundheit der Kinder und Arbeiterinnen.

§ 139a

enthält ein Schutzgesetz für Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter; die Aufzählung der einzelnen auf Grund des § 139a erlassenen Verordnungen des Bundesrats würde zu weit führen.

§§ 143 ff.

Ueber die Strafbestimmungen kann kurz hinweggegangen werden, da die in ihnen enthaltenen Schutzgesetze sich grösstenteils mit den oben besprochenen Paragraphen decken, andererseits Bestimmungen enthalten, aus denen eine Ersatzpflicht sich nicht ergibt. Zu den letzteren sind z. B. zu zählen: § 147 Nr. 2, 3; § 148 Nr. 1—6.

Zu erwähnen wäre noch § 148 Nr. 7d zum Schutze der Kinder.

§ 153

ist ein Schutzgesetz, bei dem sowohl der Ersatzberechtigte wie die übrigen Voraussetzungen sich aus dem Wortlaut von selbst ergeben. Der Schaden würde in dem entgangenen Lohn bestehen.

IV.

Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 15. V. 1871.

Nach der von uns oben gegebenen Definition eines den Schutz eines Anderen bezweckenden Gesetzes scheiden

[1]) A. a. O. zu § 124b, Nr. 2a.

für uns selbstverständlich die Verbrechen gegen den Staat etc. aus, so dass der Anfang des speziellen Teiles des Str. G. B. §§ 80 ff. nicht näher betrachtet zu werden brauchen.

Zu § 80

selbst sei nur noch bemerkt, dass sich hieraus kaum ein Ersatzanspruch des betroffenen Fürsten herleiten liesse. In dieser Vorschrift wird nämlich weniger die Person des Landesherrn, als seine Eigenschaft als unverletzliches Staatsoberhaupt geschützt; der Hochverrat ist eben trotz seiner persönlichen Richtung ein Verbrechen gegen den Staat.[1])

§ 107.

Hier richtet sich der Angriff zwar gegen eine bestimmte Person, aber das verletzte Rechtsgut ist nicht das Rechtsgut eines Einzelnen, sondern ein Rechtsgut der Gesammtheit; verletzt wird der Bürger „als Organ des Staates, nicht als Privatperson.“[2]) Die Schriftsteller, die mit dem Begriff der Persönlichkeitsrechte operieren, müssten konsequenterweise den § 823[1] für anwendbar erklären, denn das aktive und passive Wahlrecht ist doch sicher ein Persönlichkeitsrecht.[3])

§ 112

richtet sich ebenfalls gegen die Staatsgewalt.

§§ 113, 114

müssen erwähnt werden, da sich hier dem Wortlaut nach das Vergehen gegen die Behörde oder den Beamten richtet. Das ist aber in Wirklichkeit nicht der Fall. Angegriffen werden nach § 114 nicht die einzelne Behörde oder der Beamte als solche, sondern in ihrer Eigenschaft als Organe des Staates, dieser letztere wird in ihnen verletzt.[4])

§ 117

enthält zwar den Thatbestand der Körperverletzung, aber

[1]) Liszt, Strafrecht, § 164; Birkmeyer, Grundriss, § 158 Meyer, Strafrecht, § 117.

[2]) Meyer § 122; Ebenso bez. der Stellung im System Liszt: § 168, Birkmeyer § 163.

[3]) Liszt, Del. Obl., § 3 Seite 26.

[4]) Birkmeyer § 164, Liszt, Strafrecht, § 170, Meyer § 121.

auch hier ist weniger an die Verletzung des Beamten als Person als an die grobe Verletzung des vom Staate Angestellten oder des in seinem Rechte Anerkannten gedacht. [1])

§ 123.

Ist entschieden ein Gesetz zum Schutz eines Rechtsguts des Einzelnen, obgleich es nach der Systematik des Gesetzes unter die Verbrechen und Vergehen gegen die öffentliche Ordnung fällt. Birkmeyer [2]) nennt als verletztes Rechtsgut das Rechtsgut der persönlichen Freiheit, Liszt [3]) nimmt ein Hausrecht als selbstständiges Rechtsgut an, das der persönlichen Freiheit verwandt sei, fast ebenso Meyer. [4]) Sie stimmen also darin überein, dass ein Rechtsgut des Einzelnen verletzt ist, woraus sich die Berechtigung zum Schadensersatze ergiebt, aber natürlich nur für den, dessen Hausrecht verletzt ist. Beispiel: A verübt Hausfriedensbruch bei B. Dieser wirft A hinaus, der zum Schlage ausholt und dabei dem die Treppe heraufkommenden C einen Masskrug aus der Hand schlägt. C kann nicht auf Grund des § 123 Ersatz verlangen.

§ 127.

Das verletzte Rechtsgut ist nach Birkmeyer das des öffentlichen Friedens als eines Rechtsguts der Gesellschaft, während Liszt darin einen Angriff auf den Rechtsfrieden als ein Rechtsgut des Einzelnen sieht; Meyer nimmt ein Delikt gegen ein Rechtsgut der Gesammtheit [5]) an. Wir möchten uns der Meinung Birkmeyers und Meyers anschliessen und den öffentlichen Frieden als ein Rechtsgut der Gesammtheit betrachten. Man erwäge folgendes Beispiel: A sammelt einen bewaffneten Haufen; gegen seinen Befehl schiesst einer aus Haufen los und trifft den C. Ist bereits durch die Bildung des Haufens der Rechtsfrieden des C. gestört, so haftet

[1]) S. über die Stellung im System Birkmeyer § 165, Liszt § 171; Meyer § 113 und § 121 Nr. 5 behandelt sie als Delict gegen sonstige persönliche Rechtsgüter.

[2]) A. a. O. § 99.

[3]) A. a. O. § 117.

[4]) A. a. O. § 108.

[5]) Birkmeyer § 142, Liszt § 121, Meyer § 142.

A dem C aus § 127 Abs. 1; ist aber der öffentliche Frieden gestört, so haftet A, der Gegenbefehl erteilt hatte, nicht, sondern nur der Schütze und zwar nur aus der Körperverletzung. Vergl. übrigens Liszt a. a. O., der selbst die Sonderung der Bedrohung des Einzelnen von der Störung des öffentlichen Friedens für vollkommen zulässig hält. Für unrichtig halten wir den Schlussatz: „Der Inhalt des rechtlich geschützten Interesses ist hier wie dort der gleiche, wie ja auch die Gesellschaft im im Gegensatz zur staatlich geordneten Gemeinschaft nur als die unbestimmte Vielheit der Einzelnen erscheint". Wir möchten dem folgenden Unterschied entgegensetzen: Der Einzelne — die Gesammtheit, in der die Gesellschaft sowohl als auch der Staat inbegriffen sind. Die Gesellschaft ist dann nicht mehr die Vielheit des Einzelnen -Publikum, sondern eben auch die Gesammtheit in anderer Beziehung, nach einer anderen Seite.

§ 132

gehört ebenfalls nicht zu den Vergehen gegen das Rechtsgut eines Einzelnen[1]); es liegt darin eine Missachtung der Staatsgewalt (Liszt). Folglich kann der Einzelne, der durch die Amtsanmassung eines Anderen geschädigt ist, keinen Ersatz aus § 132 S. G. B., 823 II B. G. B. verlangen. Dieses scheint im ersten Augenblick sehr hart; man darf aber nicht vergessen, dass meistens der Thatbestand des Betruges (§ 823 II), eventuell der Freiheitsentziehung (§ 823 I) oder endlich ein Fall des § 826 B. G. B. vorliegen wird, so dass der Beschädigte genügend Ersatzansprüche geltend machen kann.

§§ 136, 137.

Die Delikte werden wohl allgemein als gegen die Staatsgewalt gerichtet angesehen werden, und das mit vollem Recht. Diese Richtung tritt besonders bei § 136 hervor; bestraft wird das Erbrechen eines von einem Beamten oder einer Behörde angelegten Siegels ohne jede Rücksicht auf den Zweck. Anders bei § 137. Hier kommt hinzu die Entziehung aus der Verstrickung, die

[1]) Birkmeyer § 168, Liszt § 174, Meyer § 121 Nr. 8, der es allerdings als Delict gegen Beamte auffasst.

im Thatbestand ebenso wichtig ist wie das Merkmal der zuständigen Beamten oder Behörden. Durch die Lösung der Verstrickung wird doch auch nicht nur der Staat, sondern auch der, für den gepfändet ist, geschädigt, so dass auch der Gläubiger aus § 137 Entschädigung fordern kann. Die Bestätigung hierfür finden wir in den Motiven[1]) zu dem damaligen § 272; „Die Beiseiteschaffung und Entziehung gepfändeter oder mit Beschlag belegter Sachen aus der über sie verhängten Sperre enthält neben der dadurch möglicherweise bewirkten Vermögensschädigung des Dritten, zugleich eine Auflehnung gegen die Massregeln der zuständigen Behörde, und verfällt deshalb unter einem zweifachen Gesichtspunkte der öffentlichen Ahndung.“ Wir haben hier also ein Gesetz, das sowohl ein Rechtsgut der Gesammtheit wie ein Rechtsgut des Einzelnen (Vermögen des Gläubigers) schützt, so dass dem Gläubiger ein Schadensersatzanspruch aus § 137 nicht abgesprochen werden kann.

§ 138.

Nach der übereinstimmenden Ansicht von Birkmeyer, Liszt und Meyer[2]) liegt hier ein Delikt gegen die Rechtspflege vor, d. h. ein Vergehen gegen den Staat, also ein Rechtsgut der Gesammtheit, genannt Verletzung der Dingpflicht. Wie steht es hier nun mit einem Anspruch einer Partei, die durch Verletzung der Dingpflicht, z. B. infolge der dadurch notwendig gewordenen Verlegung des Termins geschädigt wird. Ein solcher ist nicht anzunehmen, weil in diesem Falle das Staatsinteresse überwiegt, ja ausschliesslich massgebend ist. Dazu tritt noch folgende Erwägung. Geschieht die Weigerung in der Absicht, einen Interessenten zu schädigen, so stehen diesem genügend andere Ersatzansprüche zur Verfügung (hauptsächlich § 826 B. G. B.); geschah die Weigerung aber ohne überhaupt an den Gläubiger zu denken, vielleicht ohne ihn zu kennen, so würde in der Verpflichtung zum Schadensersatz unter Umständen eine grosse Härte liegen; dann könnte man eben so gut eine allgemeine actio culpae einführen.

[1]) Motive zu dem Entw. eines Str. G. B. Seite 171.
[2]) Birkmeyer § 172, Liszt § 182, Meyer § 126 Nr. 4.

§ 139.

Birkmeyer, Liszt und Meyer[1]) sehen hierin ein Delikt gegen die Rechtspflege, scheinen also nicht der Meinung zu sein, dass die Vorschrift eventuell zugleich zum Schutze eines Rechtsgutes des Einzelnen gegeben wäre. Jung[2]) hingegen fasst den Paragraphen als ein Schutzgesetz auf und will den A, der den B von dem gegen ihn geplanten Raube nicht benachrichtigt, schadensersatzpflichtig machen. Indessen widersprechen dem die Konsequenzen. Nach der gemeinen Meinung wird nämlich auch die fahrlässige Unterlassung der Anzeige mit Strafe bedroht[3]) und würde demnach schadensersatzpflichtig machen, was doch entschieden zu weit geht. Bedenken erregt allerdings die Bestimmung, dass eventuell auch dem Bedrohten Anzeige zu machen ist. Wenn ich nun der Behörde Anzeige mache, während nur noch die Anzeige an den Bedrohten diesen retten konnte? Wie würde sich Jung zu diesem Falle stellen? Wir möchten die Frage trotz der entgegenstehenden Bedenken dahin entscheiden, dass aus § 139 kein Ersatzrecht des Beschädigten entsteht; in gar zu krassen Fällen treten konkurrierend andere Bestimmungen ein, die den Schadensersatzanspruch begründen, z. B. §§ 823[I], 826 B. G. B.

§ 145.

Ist ein Blankettgesetz. Die in den kaiserlichen Verordnungen gegebenen Vorschriften dienen zur Sicherung des Lebens und des Vermögens; jede Uebertretung verpflichtet zum Ersatz. Für Schiff und Ladung finden sich besondere Vorschriften im H. G. B. betreffend den Schadensersatz (§§ 734 ff.).

§§ 146 ff.

Die Stellung der sogenannten „Geldverbrechen“ im Systeme ist bestritten. Birkmeyer[4]) sieht darin eine Verletzung eines Rechtsguts der Gesellschaft, nämlich des Rechtsgutes von Treue und Glauben im Verkehr;

[1]) Birkmeyer § 172, Liszt § 182, Meyer § 126 Nr. 2.
[2]) A. a. O. Seite 13 Nr. 34.
[3]) Oppenhoff zu § 139 Nr. 12, Meyer § 126 Nr. 7; dagegen Liszt § 182 Nr. 3.
[4]) § 146.

ähnlich Meyer[1]) eine Verletzung allgemeiner Rechtsgüter, stellt sie im übrigen aber zu den gemeingefährlichen Verbrechen. Liszt[2]) erkennt ein Rechtsgut von Treue und Glauben im Verkehr überhaupt nicht an und unterscheidet verschiedene Rechtsgüter, die durch die §§ 146 ff. geschützt werden sollen, nämlich 1) Münzhoheit des Staates, 2) Interesse des Publikums an der Rechtssicherheit des Verkehrs, 3) Vermögensinteressen des Einzelnen. Wir hätten demnach wieder einen gemischten Thatbestand, ein Gesetz, das sowohl Rechtsgüter der Gesammtheit als auch Rechtsgüter des Einzelnen schützt.

Soweit wie Liszt möchten wir nicht gehen; unserer Ansicht nach ist die Vorschrift vielmehr im Interesse der Gesammtheit und nicht des Einzelnen gegeben. Dabei betrachten wir Liszts „Interesse des Publikums an der Rechtssicherheit des Verkehrs“ als einen der Gesammtheit gewährten Schutz, da nicht das Publikum, sondern die Gesellschaft als solche geschützt wird und diese eine Seite der Gesammtheit ist. Wir versagen also dem Einzelnen einen Entschädigungsanspruch aus den §§ 146 ff. Praktisch wird der einzelne hierdurch nicht geschädigt, da in sämtlichen Fällen zugleich der Thatbestand des Betruges vorliegt. Zu erwägen wäre noch, ob der Staat als Fiskus, also als Einzelperson, durch den 8. Abschnitt des Str. G. B. geschützt werden soll; die Frage dürfte zu bejahen sein. Auf die einzelnen Bestimmungen braucht nicht weiter eingegangen zu werden; aus § 151 allein wird sich selten Schaden ergeben, § 152 scheidet natürlich aus.

§§ 153 ff.

Ueber die Stellung der Eidesdelikte im System herrscht insofern Uebereinstimmung, als sie allgemein als gegen ein Rechtsgut der Gesammtheit gerichtet angesehen werden.[3]) Es fragt sich aber dennoch, ob nicht zugleich die Interessen des Einzelnen geschützt werden sollen, so dass wir

[1]) § 139.
[2]) § 157.
[3]) Birkmeyer als gegen die Rechtspflege § 171, Liszt als gegen die Staatsverwaltung und Rechtspflege § 178, Meyer als gegen den rechtlichen Verkehr § 140.

auch hier einen gemischten Thatbestand hätten. Dafür scheinen die §§ 154II, 158, 163II zu sprechen, in denen direkt des Geschädigten gedacht ist und bei eingetretenem Nachteil für denselben Strafschärfung (§ 154II), bei noch nicht eingetretenem Nachteil Strafermässigung (§ 158) oder sogar Straffreiheit (§ 163II) statuiert wird. Durch diese Bestimmungen wird jedoch die Richtung der Verletzung gegen den Staat nicht geändert und kein Schutz des Einzelnen gegeben. Denn die Eidesdelikte verletzen die Rechtspflege, die in den Händen des Staates liegt, und dieser straft sie dafür. Hat nun Jemand durch das Verbrechen einen besonders schweren Nachteil erlitten, so ist der Verstoss gegen die Rechtspflege auch um so schwerer und deshalb wird der Thäter härter gestraft. Ist aber durch die strafbare Handlung noch kein Nachteil irgend welcher Art entstanden und sucht der Thäter durch Widerruf den Erfolg abzuwenden, so erscheint der Verstoss gegen die Rechtspflege weniger schwer und deshalb kann der Staat etwas in seiner Strenge nachlassen. Der Einzelne kommt hier eben nur als Mitglied der Gesammtheit, nicht als Träger von Rechtsgütern des Einzelnen in Betracht. Diese Erwägungen führen dazu, dem einzelnen Geschädigten einen Ersatzanspruch aus §§ 153 ff. Str. G. B. zu versagen. Bei den wissentlichen Eidesverbrechen wird in den meisten Fällen § 826 B. G. B. anwendbar sein.

§§ 164, 165.

Die Meinungen über das geschützte Rechtsgut sind geteilt. Anerkannt wird, dass hier ein gemischter Thatbestand vorliegt, d. h. verschiedene Rechtsgüter geschützt werden, nach der einen Meinung überwiegend die Rechtspflege,[1]) nach der Anderen überwiegend das Interesse der Einzelnen.[2]) Die Entscheidung dieser Frage können wir der Strafrechtswissenschaft überlassen; es genügt für uns, dass auch der Schutz der Einzelinteressen anerkannt wird, so dass der Angeschuldigte jedenfalls einen Ersatzanspruch gegen den Urheber der falschen An-

[1]) Vgl. Birkmeyer § 169, Liszt § 180.
[2]) Meyer § 109 Nr. 1.

schuldigung hat, was von grosser Bedeutung ist, da gerade durch falsche Anschuldigungen oft die grössten Vermögensschäden entstehen. Man denke an einen Arzt, der durch eine falsche Anschuldigung seine Praxis verliert.

§§ 166—168

betreffen die Vergehen, die sich auf die Religion beziehen. Die Verletzung des religiösen Friedens ist nach Birkmeyer[1]) gegen ein Rechtsgut der Gesellschaft gerichtet, nach Liszt[2]) gegen ein unkörperliches Rechtsgut des Einzelnen, nach Meyer[3]) gegen ein allgemeines Rechtsgut. Darnach würde von den Einen die Ersatzpflicht bejaht, von den anderen verneint werden. Doch braucht diese Frage nicht prinzipiell entschieden zu werden, da aus der Verletzung des religiösen Friedens allein kaum ein Vermögensschaden entstehen kann: ein solcher wird meistenteils durch eine konkurrierende unerlaubte Handlung hervorgebracht werden, die dann auch den Anspruch erzeugt.

§ 169.

Die Verletzung des Personenstandes geht nach Birkmeyer[1]) gegen ein Rechtsgut der Gesellschaft, nämlich die Integrität des Personenstandes. Dem können wir nicht beistimmen, für uns ergiebt sich vielmehr aus dem Wortlaut des Str. G. B., dass das Delikt sich gegen die Person des Geschädigten richtet.[5]) Es ist demnach § 169 ein Schutzgesetz.

Wollte man hier den Anhängern der Persönlichkeitsrechte folgen, so käme man zu einer Schadensersatzpflicht bei jeder fahrlässigen Verletzung des § 169.

§ 170.

Vergl. hierzu die Bestimmungen des B. G. B. §§ 1332—1334, 1343[I] Satz 2, 1345.

§ 171 ff.

enthalten die Sittlichkeitsdelikte. Auch bei ihnen ist sehr streitig, was für ein Rechtsgut geschützt wird. Birk-

[1]) Birkmeyer § 137.
[2]) Liszt § 115 und
[3]) Meyer § 144.
[4]) Birkmeyer § 132.
[5]) Uebereinstimmend Liszt § 111, Meyer § 105.

meyer[1]) nimmt Verletzung von Rechtsgütern der Gesellschaft an (Integrität der Ehe und Familie — gesellschaftliche Sittlichkeit), Meyer[2]) Verletzung eines allgemeinen Rechtsgutes während Liszt[3]) ein Rechtsgut der „Sittlichkeit" als solches überhaupt nicht anerkennt. In ähnlicher Weise wurde in der Reichstags-Kommission[4]) ausgeführt, dass eine Verletzung der Sittlichkeit eines Menschen als solcher durch einen anderen ausgeschlossen ist. Aus diesem Grunde nehmen wir mit Birkmeyer an, dass kein Rechtsgut des Einzelnen, sondern ein Rechtsgut der Gesellschaft, also der Gesammtheit geschützt wird. Dann kann aber aus einem Verstoss gegen die obigen Paragraphen Schadensersatz nicht gefordert werden. Gegen einen solchen Anspruch spricht auch noch die Regelung im B. G. B. Die §§ 825, 847[II] schliessen wohl jeden anderen Anspruch aus §§ 823 ff., soweit nur die Verletzung der Sittlichkeit in Betracht kommt, aus, besonders da in §§ 1300, 1715 B. G. B., Art. 21 E. G. z. B. G. B. noch Spezialbestimmungen getroffen sind. Selbstverständlich kann aber in den Delicten zugleich noch eine andere unerlaubte Handlung liegen, z. B. auch eine Verletzung des § 823[I]; hier wird jedoch oft wieder die Einwilligung des geschädigten Teiles die Ersatzpflicht ausschliessen.

§§ 185 ff.

Ueber den Charakter der Ehre als Rechtsgut ist bereits oben gesprochen.[5]) Sie ist kein Recht, sondern ein Rechtsgut des Einzelnen, sodass bei ihrer Verletzung Schadensersatz gefordert werden kann. Wie Linckelmann[6]) mit Recht sagt, sind die Bemerkungen der Reichstagskommission[7]) nicht ganz schlüssig. Dass es nicht ehrenhaft ist, sich die Beleidigung durch Geld abkaufen zu lassen, würde zutreffen, wenn es sich um Einführung einer Art von Busse gehandelt hätte. Nach § 823 B. G. B.

---

[1]) A. a. O. § 132—136.
[2]) A. a. O. § 141.
[3]) A. a. O. § 102.
[4]) S. oben Seite 23.
[5]) S. o. Seite 25, 30.
[6]) A. a. O Seite 19 Anm. 2.
[7]) S. o. Seite 23.

wird aber nur der durch die Beleidigung entstandene Vermögensschaden ersetzt, und das hat doch mit dem Abkaufen der Beleidigung nichts zu thun und ist wohl nicht ungerechtfertigt. Beispiel: Beleidigung eines Arztes durch Zeitungsartikel, dieser verliert dadurch seine Praxis.

§ 185 schützt gegen vorsätzliche Beleidigung, § 186 gegen vorsätzliche üble Nachrede, § 187 gegen vorsätzliche Verläumdung. Der letztere Paragraph geht aber noch weiter, er schützt nämlich auch den Kredit[1]) bei vorsätzlicher Verletzung. Da die hieraus resultierende Schadensersatzpflicht den Gesetzgebern des B. G. B. nicht weitgehend genug erschien, so nahmen sie den § 824 auf, durch den auch die fahrlässige Kreditgefährdung unter Ersatzpflicht gestellt wird. Der § 824 geht aber noch weiter, er schützt nicht nur den Kredit, sondern auch gegen „sonstige Nachteile für Erwerb und Fortkommen." Da diese nun im Str. G. B. nicht geschützt sind, so bekommt durch die Worte „auch dann zu ersetzen" der § 824 die Bedeutung, dass er auch gegen die vorsätzliche Herbeiführung von Nachteilen für Kredit und Fortkommen schützt. Darnach wäre also der Thatbestand des § 824 zum Teil identisch mit einem Teil des Thatbestandes des § 187 Str. G. B. § 824 B. G. B. umfasst aber ausserdem sämtliche Fälle des § 186 Str. G. B., in denen der Beleidiger die Unwahrheit der Thatachen kennt oder kennen muss und die üble Nachrede Nachteile für den Erwerb oder das Fortkommen des Beleidigten erzeugt. Diese weite Fassung dürfte jedoch wohl keinen genügenden Grund abgeben, den § 824 als eine singuläre Vorschrift anzusehen, durch welche die Ehrverletzungen abschliessend geregelt werden sollen. Die von Liszt[2]) für diese Ansicht vorgebrachten Gründe können wir nach dem oben über die Ausführungen der Reichstagskommission Bemerkten, sowie nach unserer Auffassung des Absatzes 2 des § 823 ebenfalls nicht für ausschlaggebend erklären.

---

[1]) Kredit ist nach Liszt die wirtschaftliche Seite der Ehre, nicht ein besonderes Rechtsgut, hauptsächlich aber kein Vermögensinteresse. § 94 Nr. 5.

[2]) Liszt Del. Obl. Seite 23.

§ 189

schützt nach Liszt[1]) die Ueberlebenden, da Träger des Rechtsguts der Ehre nur der lebende Mensch sein kann. Die herrschende Meinung dagegen geht von dem Schutze „des religiösen Gefühls“ der Angehörigen aus. Nach der ersteren Ansicht würden die Ueberlebenden einen Ersatzanspruch haben, nach der zweiten nicht.

§ 192

ist gewissermassen eine Kombination von § 185 und § 186; es fragt sich, ob derselbe analog für das Civilrecht zu verwenden ist. Dagegen spricht per argumentum a contrario § 824, der ausdrücklich nur bei Unwahrheit der Thatsache einen Schadensersatzanspruch gewährt. Insoweit würde also § 824 den § 823[II] B. G. B. modifizieren.

Zum Schluss sei bemerkt, dass durch die Strafausschliessung des § 199 unserer Ansicht nach die zivilrechtliche Ersatzpflicht unberührt bleibt, sofern nicht § 254 B. G. B. anzuwenden ist.

§§ 201 ff.

Hier beschränkt sich die Erörterung auf die Frage, ob in der Annahme des Duells eine Einwilligung des im Zweikampfe Verwundeten bezw. Gefallenen liegt, und ob dadurch besonders auch der Alimentationsanspruch der Hinterbliebenen beeinflusst wird. Die zweite Kommission[2]) hat die Frage absichtlich nicht entschieden, sondern ihre Beantwortung der Wissenschaft überlassen. Eine nähere Behandlung der Frage würde hier zu weit führen. Vielleicht liesse sich zu einer befriedigenden Lösung § 254 B. G. B. verwenden.

§ 211 ff.

Ueber die Verbrechen und Vergehen gegen das Leben ist wenig zu sagen, da das geschützte Rechtsgut und der Ersatzberechtigte feststehen. Hervorzuheben sind nur folgende Paragraphen:

§ 216. Es handelt sich hier ähnlich wie in den §§ 201 ff. um die Einwilligung des Getöteten und deren Wirkung. Es wäre aber doch sehr hart, wenn A. der

[1]) Liszt, Strafrecht, § 94[II]. 2 und N. 6.
[2]) Protokolle Bd. II Seite 614.

den B auf dessen dringende Bitten tötet, der Familie des B unterhaltungspflichtig werden sollte.

Aus § 220 Abs. 2 muss man wohl eine Ersatzpflicht desjenigen annehmen, der die Leibesfrucht abgetrieben hat, und zwar wegen fahrlässiger Tötung.

§§ 223 ff.

Auch hier herrscht über das geschützte Rechtsgut sowie die Person des Geschädigten kein Zweifel; erwähnt werden müssen nur §§ 226, 227.

§ 226 regt die Frage an, wie es sich mit der Ersatzpflicht verhält; kommen bei Körperverletzung mit tötlichem Ausgange nur die Regeln über Körperverletzung (§ 843 B. G. B.) oder auch die über Tötung (§§ 844 ff. B. G. B.) in Betracht? In den Protokollen findet sich folgende Entscheidung: Kann bei der Körperverletzung mit tötlichem Ausgange der Tod dem Thäter zugerechnet werden, so haftet er als Töter; andernfalls haftet er nur wegen Körperverletzung. Schlägt also A den B mit einem Stock über den Kopf, und B stirbt an dem Schlage, weil er eine abnorm dünne Schädeldecke hat, während sonst nach der Stärke des Schlages der Tod nicht hätte eintreten können, so haftet A nur nach § 843 B. G. B.

Bei § 227 ist zwischen Abs. 1 und Abs. 2 zu unterscheiden. Letzterer ist vollständig gedeckt durch § 830[1] B. G. B. Es fragt sich aber, wie sich § 227[1] zu § 830[1] B. G. B. verhält. Man nehme folgendes Beispiel: Bei einer Rauferei wird A schwer verletzt; B hat sich an der Rauferei beteiligt, aber nur auf den C losgeschlagen, den A gar nicht berührt. Soll B dem A ebenfalls aus § 830[1] B. G. B. haften? M. a. W. muss sich die „unerlaubte Handlung" des § 830[1] auf die Rauferei oder auf die Verletzung des A beziehen?[1]) Zunächst ist zu erwägen, dass im § 830[1] zwei Fälle geregelt sind: im Satz 1 Schadensverursachung durch eine von Mehreren begangene Handlung, im Satz 2 mehrere Handlungen, deren eine den Schaden verursacht hat. Ist die Rauferei keine einheitliche Handlung, so ist B stets haftfrei. Fasst man aber die Rauferei als einheitliche unerlaubte Hand-

[1]) Vgl. Schollmeyer § 14 II 4 Seite 116.

lung auf, so kommt es darauf an, ob man die Rauferei als die unerlaubte Handlung des § 830[I] Satz 1 auffasst oder nur die dem A zugefügte Körperverletzung. Das Erstere thun anscheinend Liszt[1]) und Endemann[2]), der dem Beteiligten den Exkulpationsbeweis zugesteht; der zweiten Ansicht folgt Schollmeyer, welcher für jeden der an der Rauferei Beteiligten den Nachweis verlangt, dass er auf den Verletzten losgeschlagen habe.

Die erstere Ansicht dürfte die richtige sein und dem Wortlaut des B. G. B. am meisten entsprechen. Demnach macht ein Verstoss gegen § 227[I] Str. G. B. nach § 830[I] B. G. B. ersatzpflichtig, es sei denn, dass der Beteiligte den Exkulpationsbeweis führt.

§ 233.

Zu erwägen ist die Frage, ob nicht hier der Ausschluss der Strafe auch den Ausschluss der Ersatzpflicht nach sich zieht. Der Unterschied liegt allerdings darin, dass nach dem Str. G. B. zwei unerlaubte Handlungen vorliegen, während nach Zivilrecht vielleicht die eine gar nicht in Betracht kommt, weil kein Schaden entsteht. A nennt den B einen Esel, dieser giebt dem A eine Ohrfeige, wodurch das Trommelfell verletzt wird. Hat B dem A die Heilungskosten und sonstigen Schaden zu ersetzen, auch wenn er nach § 233 freigesprochen wird? An und für sich sicher, da ein Strafausschliessungsgrund noch keinen Einfluss auf die zivilrechtliche Ersatzpflicht zu haben braucht. Aber dieselbe wird eben so wie oben bei dem § 199 Str. G. B. durch § 254 B. G. B. ausgeschlossen sein.

§§ 234 ff.

enthalten die Delikte gegen die „persönliche Freiheit." Das Verhältnis dieses Begriffes zum Begriffe „Freiheit" im § 823[I] B. G. B. ist bereits oben[3]) ausführlich behandelt worden. Hier handelt es sich aber um die Anwendbarkeit des § 823[II]. Zu betrachten ist zunächst

---

[1]) Del. Obl. § 5[II] Seite 76.
[2]) A. a. O. § 129 Nr. 22 Seite 578.
[3]) S. o. Seite 29.

§ 235.

Wer ist hier der Geschützte? Doch nicht die Entführte, sondern deren Eltern, denn ob das Kind einwilligt oder nicht, ist bei § 235 gleichgültig. Schadensersatzberechtigt sind demnach die Eltern. A entführt das minderjährige Kind des B von Berlin nach Petersburg. B reist hinterher und holt sein Kind wieder nach Berlin zurück. Er kann von A die Reisekosten verlangen. Es liegt hier nämlich keine Freiheitsverletzung, sondern eine Verletzung der elterlichen Gewalt vor.[1])

Aehnlich ist die Sachlage im § 237. Da ausdrücklich die Einwilligung der Minderjährigen angenommen ist, so ist von Freiheitsverletzung nicht die Rede, die Eltern können höchstens aus der elterlichen Gewalt auf Ersatz klagen. Wegen des durch etwaige Unzucht enstandenen Schadens kämen die §§ 825, 847[II] B. G. B. in Betracht.

§ 239

wäre natürlich ein Normalfall für die Konkurrenz der beiden Absätze des § 823 B. G. B.; doch schützt § 239 nur die vorsätzliche Freiheitsentziehung, während § 823[I] B. G. B. auch die fahrlässige Verletzung umfasst; deshalb wurde ja bekanntlich die Freiheit im § 823 namentlich aufgeführt.

§§ 240, 241

ahnden eine Verletzung des Rechtsguts der persönlichen Freiheit[2]) bezw. § 241 eine Verletzung des Rechtsfriedens des Einzelnen.[3]) Sie sind also Schutzgesetze nach § 823[II], deren Uebertretung zum Ersatz verpflichtet, sie fallen nicht unter § 823[I] B. G. B.[4])

§§ 242—256

sind selbstverständlich Schutzgesetze, geben aber zu näheren Bemerkungen keinen Anlass, da sich die nicht in Betracht kommenden Paragraphen (z. B. §§ 244, 245) von selbst ergeben.

---

[1]) So Oppenhoff zu § 235 Nr. 1. Anders Liszt, der darin ein Delict gegen die Freiheit des Kindes sieht, das über seine Freiheit nicht verfügen kann. Strafrecht § 101 III.

[2]) Birkmeyer § 102.

[3]) Liszt § 120, Meyer § 107.

[4]) S. o. Seite 29 und das zu § 123 B. G. B. Gesagte.

§§ 257, 258.

Birkmeyer und Liszt stellen diese Vergehen unter die Delikte gegen die Rechtspflege,[1]) während Meyer darin eine Art von Teilnahme sieht.[2]) Wir folgen der Ansicht der Ersteren, da der Begünstiger doch den Thäter der Rechtspflege entziehen oder die Früchte der That vor dem Eingriff der Rechtspflege sichern will. Auf den Geschädigten ist mit keinem Worte hingewiesen. Verletzen die §§ 257, 258 aber nur das Rechtsgut der Rechtspflege, so sind sie keine Schutzgesetze im Sinne des § 823[II] B. G. B., da das Rechtsgut der Rechtspflege ein Rechtsgut der Gesammtheit ist. Der Geschädigte wird gegen den Begünstiger, wenn er dem Thäter die Vorteile des Verbrechens sichert, einen Anspruch aus § 826 B. G. B. haben.

§ 259

hingegen ist sicher ein Schutzgesetz zum Schutze des Vermögens des Beschädigten. Die Partirerei wird auch allgemein unter die Verletzungen des Rechtsguts des Vermögens gestellt.[3]) Bemerkt sei nur noch, dass der Ausdruck „den Umständen nach annehmen muss“ eine vollständig andere, ja geradezu die entgegengesetzte Bedeutung hat wie das „kennen muss“ des B. G. B. Allerdings herrscht über die Auslegung dieser Worte des Str. G. B. Streit. Einige verstehen darunter eine Regel für den Nachweis des Vorsatzes, Andere grobe Fahrlässigkeit, noch Andere Fahrlässigkeit, die sich gerade auf den Ursprung beziehen muss, oder endlich jede Fahrlässigkeit.[4])

§ 263.

Der Geschädigte braucht nicht mit dem Betrogenen identisch zu sein[5]); er hat trotzdem einen Anspruch; natürlich bildet der § 263 zugleich einen Hauptfall des § 826 B. G. B.

---

[1]) Birkmeyer § 170, Liszt § 181.
[2]) Meyer § 36, der § 258 zur Hehlerei stellt.
[3]) Birkmeyer § 126, Liszt § 146, Meyer 104.
[4]) Liszt § 146 Anm. 3 und Text dazu.
[5]) Idem § 138 II 5.

§ 265.

Der sogenannte Versicherungsbetrug, den Liszt[1]) eine „durch die betrügerische Absicht erschwerte Brandstiftung“ nennt. Er ist ein Prototyp für ein Gesetz zum Schutz eines Anderen. Geschützt wird nämlich nur der Versicherer, nicht auch der Eigentümer der beschädigten Sache, falls Thäter und Eigentümer nicht identisch sind.[2]) Der Eigentümer kann natürlich aus anderen Gründen von dem Thäter Ersatz verlangen. Zündet also A das Haus des B an, um den Versicherer C zu betrügen, so hat aus § 265 nur C einen Ersatzanspruch, nicht etwa A.

§ 266

bestraft Zuwiderhandlungen gegen Vertragspflichten, für die der Schadensersatz bereits bei den einzelnen Materien geregelt ist.

§§ 267—274

sind offensichtlich Schutzgesetze. Nur zu § 271 ist zu bemerken, das er einen gemischten Thatbestand enthält, indem die Rechte z. B. auch öffentlich rechtlicher Natur sein können, sodass Rechtsgüter der Gesammtheit verletzt werden.

§ 275, 276.

Obgleich diese Bestimmungen sich nach der richtigen Ansicht Liszts[3]) nicht gegen Rechtsgüter des Einzelnen richten, sondern gegen das Finanzwesen des Staates, so glauben wir doch, dass ein Ersatzanspruch gegeben ist; der Staat tritt hier nämlich als Fiskus d. h. als vermögensfähige Einzelperson auf: zu seinem Schutze in in dieser Eigenschaft sind die Bestimmungen da, er kann Ersatz fordern.

In den §§ 277 ff.

sind die geschützten Personen genau angegeben, nämlich Behörden und Versicherungsgesellschaften; ihr Vermögen soll geschützt werden; sie haben einen Anspruch gegen die Aerzte. Macht aber derjenige, dem das Attest ausgestellt ist, einem anderen Dritten gegenüber von dem-

[1]) Idem § 139 III.
[2]) Eine Möglichkeit, die auch von Liszt zugegeben wird.
[3]) A. a. O. § 162 III.

selben Gebrauch, so kann dieser einen Anspruch gegen den Arzt nicht auf obige Paragraphen stützen.

§§ 284—286

richten sich gegen die Gefährdung des eigenen und des fremden Vermögens. Es ist also ein Vermögensdelikt. Doch führen zur Verbietung des Glückspiels zunächst volkswirtschaftliche, dann sittenpolizeiliche und staatsfinanzielle Bedenken.[1]) Diese Gründe waren für die Vorschrift ausschlaggebend, es sollte aber nicht ein Schutz des Spielers gegen den Bankhalter begründet werden, sondern es soll unter Umständen gerade auch der Spieler getroffen werden.[2]) Also ganz abgesehen von den §§ 762ff. B. G. B. kann der Spieler keinen Schadensersatz fordern, es sei denn, dass § 263 Str. G. B. oder ein ähnlicher Rechtssatz konkurriert. § 284 wäre übrigens ein gutes Beispiel für Linckelmanns Ansicht von der gegensätzlichen Beziehung zwischen Schädiger und Beschädigtem; das Gesetz schützt ebenso gut den Bankhalter gegen den Spieler wie umgekehrt.

§ 288.

Zum Schutz des Gläubigers, der aber schon durch § 826 B. G. B. gedeckt ist.

§ 289.

Ist teils durch § 823^{I} B. G. B., teils durch §§ 858, 823^{II} eodem gedeckt.

§ 290.

Ist ein Schutzgesetz, da im Gebrauch nicht immer eine Verletzung des Eigentums zu liegen braucht noch auch § 826 in in allen Fällen anwendbar sein wird.

Zu § 291

ist nichts zu bemerken. Ueber das Verhältnis des § 291 zum § 242 siehe Liszt § 127, VI.

§§ 292—296a

betreffen Verletzungen des Okkupationsrechtes an jagdbaren Tieren und Fischen. Ersatzberechtigt erscheint der Berechtigte. Es sind demnach Schutzgesetze bis auf § 296a,

[1]) Aus Liszt § 143 I.
[2]) Motive z. Str. G. B. zu § 266 Seite 176.

der seinem Wortlaut nach eher ein Hoheitsrecht des Staats schützt.

Zu den §§ 297 ff.

dürfte kaum etwas zu bemerken sein, da der Geschädigte und das verletzte Rechtsgut allenthalben klar hervortreten.

§§ 303—305.

Nach diesen Paragraphen ist kein Ersatzanspruch wegen fahrlässiger Sachbeschädigung gegeben; ein solcher ergibt sich aber aus § 823[1] B. G. B., da in der Sachbeschädigung stets eine Eigentumsverletzung liegt.

§§ 306 ff.

handeln von den sogenannten gemeingefährlichen Verbrechen. Meyer[1]) nimmt an, sie gehören zu den Delikten gegen allgemeine Rechtsgüter, ihr Wesen bestände in der Herbeiführung einer Gemeingefahr, wobei unter Gemeingefahr nicht notwendig eine Gefahr für unbestimmt viele, sondere auch für unbestimmt welche Personen zu verstehen ist. Geschütztes Rechtsgut soll die äussere Sicherheit sein. Liszt[2]) hingegen nimmt kein besonderes Rechtsgut der öffentlichen Sicherheit an, sondern sieht darin Gemeingefährdung von Leib und Leben einerseits, des Vermögens andererseits. Als Gemeingefährdung bezeichnet er die Herbeiführung eines Zustands, in welchem nicht bloss ein einzelner bestimmter Träger oder mehrere nach Zahl und Individualität bestimmte Träger der genannten Rechtsgüter, sondern ein nicht individuell bestimmter und begrenzter Personenkreis als gefährdet erscheint. Liszt unterscheidet dann noch Gemeingefahr für Leib und Leben und Gemeingefahr für das Eigentum; bei ersterer braucht nur die Person nicht individuell bestimmt zu sein. Die letztere erfordert Gefahr für einen nicht individuell bestimmten und begrenzten Kreis von Sachen. Ergibt sich hieraus nun eine Ersatzpflicht für den Thäter gegenüber allen Geschädigten? Geschützt werden: 1) Leib und Leben, 2) das Vermögen, also Rechtsgüter des Einzelnen, deren Verletzung hier noch unter besondere Strafe gestellt wird, weil der Umfang der Verletzung un-

[1]) A. a. O. § 135.
[2]) A. a. O. § 147.

bestimmt gross sein kann. Es tritt also hier der Schutz des Einzelnen hinter dem Schutz der Gesmamtheit zurück, aber nicht vollständig, so dass immer auch die Rechtsgüter des Einzelnen geschützt bleiben. Ist dieses richtig, so haben die Geschädigten einen Ersatzanspruch gegen den Thäter. In den meisten Fällen wird ja bereits eine Ersatzpflicht nach § 823[I] B. G. B. gegeben sein.

Bei den §§ 327, 328 Str. G. B. wird die Ersatzpflicht häufig durch konkurrierendes Verschulden oder Verschulden eines Anderen, das den Kausalzusammenhang unterbricht, gemildert werden.

§ 329 ist kein Schutzgesetz, hier soll nicht der Staat als Fiskus geschützt werden, sondern das öffentliche Interesse an der rechtzeitigen Lieferung der Bedürfnisse für das Heer bezw. die Notleidenden.

§§ 331—359

handeln von den Amtsdelikten. Diese stellen an sich Delikte gegen die Staatsgewalt dar, können aber zugleich den Schutz des Einzelnen bezwecken. Trotzdem begründen sie keine besondere Ersatzpflicht nach § 823[II] B. G. B.; denn auf der einen Seite haftet der Beamte dem Staate schon aus dem Dienstvertrage, andererseits sind seine Pflichten Dritten gegenüber bereits im § 839 B. G. B. geregelt. Endlich finden sich in den obigen Paragraphen Strafandrohungen, die auch sonst, ohne Rücksicht auf die Beamtenqualität des Thäters, nach dem Str. G. B. zum Ersatz verpflichten. An Einzelheiten sind hervorzuheben:

Aus § 331 wird nie Schaden entstehen können.

§§ 332, 333 geben auch keinen Ersatzanspruch, dieser richtet sich vielmehr nach der Art der die Dienstpflicht verletzenden Handlung.

§§ 334, 336 haben ihre spezielle Regelung im § 839[II] B. G. B. gefunden.

§ 338 ist erstens gegen den Staat, zweitens gegen die Ehe gerichtet; ein Schaden dürfte sich daraus wohl kaum ergeben.

§§ 339–343 enthalten schon besprochene Thatbestände.

§§ 344, 345 bringen zwar neue Thatbestände, doch ist die Person des Geschädigten hier nicht zu verkennen, und § 839[1] B. G. B. giebt wegen jeder Pflichtverletzung einem Dritten gegenüber einen Anspruch, ohne die Verletzung eines bestimmten Rechtsguts zu fordern.

§§ 346, 347 richten sich nur gegen den Staat als Verletzung der Amtspflicht.

§ 348 kann zum Ersatz verpflichten, je nachdem dadurch aus § 839 B. G. B. einem Dritten gegenüber eine Pflicht verletzt ist.

§§ 349 bis 353 bringen schon bekannte Thatbestände.

§ 356 gehört, wie Liszt[1]) mit Recht bemerkt, eigentlich gar nicht hierher; Liszt stellt ihn zu den Delikten der Untreue, das geschützte Rechtsgut ist demnach das des Vermögens.

Durch § 357 soll wohl kaum dem Verletzten ein direkter Anspruch gegen den Vorgesetzten aus § 839 B. G. B. gegeben werden, sondern hier ist nur an die Verletzung der Amtspflicht gedacht, einen direkten Anspruch braucht der Geschädigte auch nicht, da § 839[II] hinreichenden Schutz gewährt.

§§ 360ff.

Mit dem § 360 beginnen die Uebertretungen, bei denen nur kurz angegeben werden soll, welche Rechtsgüter durch die einzelnen Bestimmungen geschützt werden.

§ 360 Nr. 4—6 richten sich z. B. gegen den Staat;[2]) wenn derjenige, welchem die Stempel, Siegel u. s. w. verabfolgt werden, einen Dritten damit betrügt, so ist aus § 360 Nr. 4—6 nicht der Anfertiger verantwortlich, wenn er nicht als Anstifter oder Gehilfe herangezogen werden kann.

Ebenso sind § 360 Nr. 7 und 8 gegen die Staatsgewalt gerichtet. Liszt[3]) vergleicht sie mit der Amtsanmassung.

§ 360 Nr. 9 schützt auch kein Rechtsgut des Einzelnen.

[1]) Liszt § 147 Nr. 11.
[2]) eodem § 158 Nr. 5.
[3]) Liszt § 174 II Anm. 5.

In § 360 Nr. 10—12 ist der gesetzlich gegebene Rahmen zu weit; ob eine Ersatzpflicht vorliegt oder nicht, ist nur aus den Einzelbestimmungen zu ersehen.

§ 360 Nr. 13 und 14 sind ebenfalls nicht geeignet, einen Ersatzanspruch zu erzeugen.

§ 361.

Aus Nr. 6 dürfte eine Ersatzpflicht im allgemeinen ausgeschlossen sein, da sich sehr selten nachweisen lassen wird, dass die Ansteckung gerade durch die Vernachlässigung herbeigeführt ist. In manchen Fällen wird § 823[1] B. G. B. unmittelbar anwendbar sein.

Nr. 9 ist gedeckt durch § 832 B. G. B., da in beiden die Aufsichtspflicht hervorgehoben wird. Wann sich ein Anspruch ergibt, ist aus den Gesetzen im Einzelfall zu prüfen.

Aus Nr. 10 können die Fremden, deren Hilfe in Anspruch genommen wird, keinen Ersatz verlangen, denn zu ihrem Schutze ist das Gesetz nicht da.

§ 363

verpflichtet natürlich ebenso zum Schadensersatz, wie wenn die Fälschung nicht zum Zweck des besseren Fortkommens unternommen wäre.

Aus § 364

dürfte dem Reichsfiskus bezw. dem Landesfiskus ein Ersatzanspruch zustehen.

§ 366 Nr. 2

bezweckt den Schutz des Lebens und Vermögens, analog den gemeingefährlichen Verbrechen. Meistens wird auch § 823[1] B. G. B. genügen. Man denke aber folgenden Fall: Durch einen schnellfahrenden Wagen wird A umgerissen; er verletzt sich nicht, versäumt aber den Zug. Für den hieraus enstandenen Schaden kann A Ersatz verlangen.

In gleicher Weise dürften Nr. 3 und 4 zum Ersatz verpflichten.

Nr. 5 enthält einen sehr weiten Thatbestand, verpflichtet aber ebenfalls zum Ersatz. Zu bemerken ist, dass im Thatbestand selbst bereits auf den möglicherweise entstehenden Schaden hingewiesen und die „Ver-

nachlässigung der erforderlichen Sicherheitsmassregeln" gefordert wird. Letztere ermöglicht bei Verletzung eines Rechts oder des Körpers etc. ohne weiteres die Heranziehung des § 823[1] B. G. B.

Nr. 6—8 bedürfen keiner weiteren Erläuterung.

Bei Nr. 9 muss der einzelne Fall sehr genau geprüft werden; sicher wird eine Ersatzpflicht eintreten, wenn Jemand infolge einer durch das Hindernis erfolgten Verspätung einen Schaden erleidet.

Nr. 10 muss nach dem Inhalte der einzelnen Verordnungen beurteilt werden; Allgemeines lässt sich nicht sagen, da hier heterogene Sachen zusammenkommen.

Für § 366a

gilt das Gleiche.

§ 367.

Nr. 1 kann als Schutzgesetz in Betracht kommen, wenn z. B. eine Leiche an die Anatomie verkauft ist.

Ob Nr. 3 an und für sich ersatzpflichtig macht, scheint uns sehr zweifelhaft; es wird aber wohl stets ein Verstoss gegen das Arzneimittelgesetz[1]) konkurrieren und sich aus diesem der Ersatz ergeben.

Zu Nr. 4 siehe § 9 des Gesetzes vom 9. VI. 1884.

Bei Nr. 5 und 5a sind die einzelnen Verordnungen darauf zu prüfen, ob Ersatzpflicht eintritt oder nicht.

Nr. 6 dient zur Verhütung von Feuersgefahr, also zum Schutze von Leben und Vermögen,

Nr. 7 zum Schutze der Gesundheit,

Nr. 8 zum Schutze des Lebens, Körpers etc.

Nr. 9 enthält ein reines Gefährdungsdelikt, aus dem allein keine Ersatzpflicht entspringen soll.

Nr. 10—14 bedürfen keiner weiteren Erläuterung.

Nr. 15 dürfte an und für sich nicht zum Ersatz verpflichten.

Bei Nr. 16 kommt es wieder auf die einzelnen Verordnungen an; je nachdem sie das Vermögen der Ersteigerer schützen sollen oder nicht, können diese im Falle einer Uebertretung Ersatz fordern oder nicht.

---

[1]) S. u. Seite 110 Nr. XXVIII.

§ 368.

Nr. 2 ist bereits oben besprochen worden.[1])

Nr. 3 allein enthält wohl noch keine Grundlage für eine zivilrechtliche Ersatzpflicht, wohl aber z. B. in Konkurrenz mit Nr. 4.

Zu Nr. 5—9 ist nichts zu bemerken; sie sind sämmtlich Schutzgesetze.

§ 369.

Nr. 1 bezweckt in seinem ersten Halbsatze den Schutz des Inhabers bez. Hausbesitzers;

Nr. 2 ist zum Schutze der Konsumenten gegeben.

Bei Nr. 3 muss man wieder auf die einzelnen Bestimmungen zurückgehen.

§ 370.

Nr. 1, 2, 4, 5 sind selbstverständlich Schutzgesetze.

Nr. 3 könnte höchstens dem Militärfiskus einen Ersatzanspruch geben.

Bei Nr. 6 scheint eine Ersatzpflicht des Thäters deshalb zweifelhaft, weil das Weggenommene wieder im Interesse das Eigentümers verwendet wird. Man muss aber an der Ersatzpflicht festhalten, da der Eigentümer die Gegenstände sonst verkauft hätte und durch die eingetretene Unmöglichkeit Schaden erleidet.

V.

Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken u. s. w., vom 11. VI. 1870.

Ueber den Charakter des Urheberrechts als eines Rechts und zwar eines Vermögensrechts ist bereits oben gesprochen worden.[2]) Der grundlegende Satz findet sich im

§ 1. „Das Recht, ein Schriftwerk auf mechanischem Wege zu vervielfältigen, steht dem Urheber deselben ausschliesslich zu.“

§ 4 enthält das Verbot des Nachdrucks.

§§ 18, 20 enthalten die Strafbestimmungen und zugleich die Normierung der Entschädigungspflicht, die sowohl bei Vorsatz als auch bei Fahrlässigkeit eintritt. Der Anstifter zur Veranstaltung eines Nachdrucks haftet nach

[1]) S. oben Seite 57.

[2]) S. oben Seite 32 ff.

§ 20 auch dann, wenn derjenige, welcher den Nachdruck veranstaltete, wegen seines guten Glaubens frei ausgeht.

§ 24III enthält einen Ausschluss der Schadensersatzpflicht, der natürlich durch § 823 B. G. B. nicht berührt wird, obgleich § 24I für die Uebertretung Strafe androht zum Schutze des Urhebers. Nach § 24III hat derjenige, der in bestimmten Fällen die Angabe der Quelle oder des Namens des Urhebers unterlässt, keinen Ersatz zu leisten. Beispiel: Anführung einer in der Juristischen Wochenschrift enthaltenen Reichsgerichtsentscheidung ohne Angabe der Quelle.

VI.

Gesetz über das Postwesen vom 28. X. 1871.

Im § 3 ist der Kontrahierungszwang der Post sanktioniert. Verweigert also die Post unbegründeter Weise z. B. die Beförderung eines Packets, so hat sie den ganzen daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

§ 5 stellt den Grundsatz der Unverletzlichkeit des Briefgeheimnisses auf. Das Briefgeheimnis umfasst „alle Thatsachen, welche der Postbeamte durch eine stattgehabte Korrespondenz amtlich in Erfahrung gebracht hat.“ Die Bestimmung geht also bedeutend weiter als § 299 Str. G. B.[1])

§ 6. In diesem Paragraphen ist die Ersatzpflicht der Postverwaltung festgesetzt; unerlaubte Handlungen eines Angestellten verpflichten diesen natürlich nach den allgemeinen Regeln, unter Umständen also weiter als § 6.

§ 11II s. das zu § 6 Gesagte.

§§ 18, 20 dienen zum Schutze der Post. Wird die Pfändung trotzdem bewirkt, so hat die Post Anspruch auf Schadensersatz.

Werden die §§ 19, 21 nicht befolgt, so ist ebenfalls der Post Schadensersatz zu leisten.

§ 27 ff. Kann die Post ausser diesen Strafen noch Schadensersatz verlangen? Unserer Ansicht nach nicht; der Ersatz ist wohl bereits in der Strafe enthalten.

---

[1]) Vgl. Dambach zu § 5 Seite 38; Schott bei Endemann § 366 a. E.

VII.

Seemannsordnung vom 27. XII. 1872,

§§ 81 ff.

Die Strafbestimmungen §§ 81—100 sind zum Teil zum Schutze des Schiffers: §§ 81—84, 86—95; ihre Uebertretung verpflichtet demnach zum Schadensersatz. Diese Pflicht ergibt sich aber auch schon grösstenteils aus dem Dienstvertrage, so auch die als Verletzung der Dienstpflicht gekennzeichneten Uebertretungen des § 84 aus den §§ 24 ff. Ausnahmen bilden § 93 Nr. 1, der die Täuschung des Seemannsamtes bestraft, so dass der Rheder daraus keinen Anspruch hat, und § 94, der einen neuen Thatbestand bietet: für die Verzögerung der Abfahrt, die sehr leicht grösseren Vermögensschaden hervorrufen kann, haftet der Thäter dem Schiffer bezw. Rheder.

Die §§ 96—99 dienen grösstenteils zum Schutze der Schiffsmannschaft, enthalten aber ebenfalls nur Bestimmungen, die sich bereits aus dem Dienstvertrage ergeben. Ausnahmen finden sich in § 99 Nr. 2 und Nr. 5; Nr. 2 hat auch wieder die Verhinderung der Täuschung des Seemannsamtes zum Zweck, Nr. 5 ist nicht zum Schutze der Schiffsmannschaft gegeben.

VIII.

Reichsbeamtengesetz vom 31. III. 1873.

§ 13.

„Jeder Reichsbeamte ist für die Gesetzmässigkeit seiner Handlungen verantwortlich.“ Hierdurch ist nicht nur die disciplinare und strafrechtliche, sondern gerade auch die privatrechtliche Verantwortlichkeit festgelegt worden.[1]) Die Grundregel ist damit gegeben, das Einzelne richtet sich nach den Vorschriften des Civilrechts. Es ist also hierfür § 839 B. G B. massgebend.

IX.

Impfgesetz vom 8. IV. 1874.

Das Gesetz ist weniger zum Schutze der Gesundheit des Einzelnen als zur Hebung des sanitären Zustandes der Gesammtheit gegeben, deshalb wird sich nicht ohne

[1]) Vgl. J. Pieper, Reichsbeamtengesetz zu § 13 Anm. 2.

Weiteres eine Ersatzpflicht den Einzelnen gegenüber ableiten lassen. Bei einzelnen Bestimmungen tritt aber doch der Schutz des Einzelnen hervor.

§§ 13, 15. Der Schulvorsteher unterlässt die ihm in § 13 auferlegte Verpflichtung, das Kind wird krank; soll es von dem Schulvorsteher keinen Ersatz fordern können, wenn z. B. die Eltern tot sind, bezw. sich der Vormund exculpieren kann? Oder soll der Vormund nach § 14 Abs. 2 nicht ersatzpflichtig sein? Die Ersatzpflicht würde sich natürlich nur auf das nicht geimpfte Kind beziehen, denn zu dessen Schutze sind die Vorschriften, soweit sie Schutzgesetze sind, gegeben.

§ 16 ist auch zum Schutz der Impflinge da, aber schützt gegen jede aus der unbefugten Impfung entstandenen Körper- bezw. Gesundheitsverletzung. Wie steht es hier mit dem Verschulden? Liegt ein Verschulden schon in der unbefugten Impfung? Unserer Ansicht nach nicht. Wenn der Thäter die erforderliche Sorgfalt angewendet hat, ist er vom Ersatz befreit, wenn er auch bestraft wird.

X.

Strandungsordnung vom 17. V. 1874.

§ 4 verbd. mit § 43 statuiert eine Anzeigepflicht für Jedermann. Es fragt sich, ob diese Bestimmungen ebenso zu interpretieren sind wie § 139 Str. G. B. Die Frage ist zu verneinen, denn der Zweck der Vorschriften ist ein ganz anderer als im § 139. Es handelt sich hier nicht um kriminalpolitische Gründe, sondern nur um die Rettung von Leib und Leben, so dass man eine Ersatzpflicht wohl nicht ablehnen kann.

Zu den §§ 20, 21, 43 ist noch zu bemerken, dass durch dieselben nicht etwa eine allgemeine Bergungspflicht, sondern nur, wenn Sachen geborgen sind, eine Anzeigepflicht eingeführt ist.

XI.

Gesetz, betreffend die Verpflichtung deutscher Kauffahrteischiffe zur Mitnahme hilfsbedürftiger Seeleute, vom 12. XII. 1874.

Will man in dem Gebot des § 1 ein Gesetz zum Schutz der hilfsbedürftigen Seeleute erblicken, so wäre ihnen der Schiffer bezw. Rheder zum Ersatz der Kosten des längeren Aufenthalts in der Fremde, eventuell auch zum Ersatz der entgangenen Heuer verpflichtet. Diese Ansicht dürfte dem Zwecke des Gesetzes entsprechen.

XII.

Bankgesetz vom 14. III. 1875.

§ 39 enthält eine sehr weite Ausdehnung des Amtsgeheimnisses. Geschützt werden 1) die Bank, 2) das Publikum, mit dem Geschäfte abgeschlossen sind.

§§ 55–58 sind wohl eher Finanzverbrechen als speziell zum Schutze der Bank.

§ 59 bedroht gewisse Handlungen des Vorstandes mit Strafe. Sicher sind diese Vorschriften auch zum Schutze der Bankgläubiger erlassen; ob sie aber den Gläubigern ein direktes Angriffsrecht gegen den Vorstand geben, lässt sich daraus nicht ersehen, dazu müssten wohl wie im H. G. B. Spezialvorschriften gegeben sein.

XIII.

1) Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste vom 9. I. 1876.

§ 5. Verboten ist die Nachbildung in der Absicht, sie zu verbreiten. Also auch hier wieder Hervorkehrung der vermögensrechtlichen Seite.

§ 16 verweist auf die Bestimmungen des Gesetzes vom 11. VI. 1870, die oben besprochen sind. Der Schutz wird gegen vorsätzliche und fahrlässige Verletzung gewährt.

2) Gesetz, betreffend den Schutz der Photographieen, vom 10. I. 1876.

§§ 3, 9 sprechen dasselbe aus, wie das bei dem vorhergehenden Gesetze Erwähnte.

3) Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen, vom 11. I. 1876.

§§. 5, 14. Vergl. das zu Nr. 1 und 2 Gesagte.

XIV.

Gesetz, betreffend die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen, vom 25. II. 1876.

§ 5 enthält die Strafbestimmung; daraus, dass „im Eisenbahndienste beschäftigte Personen“ bestraft werden, kann man vielleicht schliessen, dass sich die Klage auf Ersatz gegen die Eisenbahnverwaltung selbst richtet. Zweifellos sind die Schutzbestimmungen für die Eigentümer der transportierten Tiere getroffen; als Teil des Frachtvertrages sind die ersteren wohl kaum aufzufassen.

Es fragt sich aber auch hier, wie weit sich die Ersatzpflicht der Eisenbahnen erstreckt. Bestraft werden die Bediensteten „wenn infolge der Vernachlässigung Vieh von einer Seuche ergriffen wird.“ Bezieht sich dieses nur auf das Vieh, welches in den Wagen befördert wurde, oder auch auf sonstiges Vieh, das durch die Berührung mit dem infizierten Vieh angesteckt wurde? Wir glauben, die Ersatzpflicht auf das in den Wagen beförderte Vieh beschränken zu müssen, denn dieses zu schützen, ist der Zweck des Gesetzes.

XV.

Gesetz betreffend die eingeschriebenen Hülfskassen, vom 7. IV 1876.

§ 6 Absatz 2 dient zum Schutze der Mitglieder. Sind ihnen ohne eigenes Verschulden Verpflichtungen auferlegt, die dem Gesetze nicht entsprechen, und erleiden sie dadurch Schaden, so steht ihnen ein Anspruch gegen die übrigen Mitglieder zu.

XVI.

Gesetz, betreffend die Zuwiderhandlungen gegen die zur Abwehr der Rinderpest erlassenen Vieheinfuhrverbote vom 21. V. 1878.

Das ganze Gesetz ist ein Schutzgesetz.

Die §§ 1—3 enthalten gewissermassen die Gefährdungsdelikte, das Verletzungsdelikt findet sich in § 4. Das verletzte Rechtsgut ist das des Vermögens, so dass, wer das Gesetz übertritt, unfehlbar Schadensersatz zu

leisten hat. Der Ersatz wird aber auf das erste angesteckte Vieh zu beschränken sein, da bei weiterer Ansteckung in den meisten Fällen wieder das konkurrierende Verschulden eines Dritten eintreten wird.

XVII.

Rechtsanwaltsordnung vom 1. VII. 1878.

§ 30 ist ein Schutzgesetz zum Schutze des ratsuchenden Publikums. Es fragt sich nur, ob hier eine Schadensersatzpflicht ohne jedes Verschulden statuiert ist, oder ob das Verschulden in den Worten „ohne Verzug“ liegen soll. Dann würde „ohne Verzug“ dasselbe wie „unverzüglich“ im § 121 B. G. B. bedeuten, nämlich „ohne schuldhaftes Zögern“, was man auch annehmen muss. Vergl. übrigens § 663 B. G.B.

XVIII.

Gesetz, betreffend den Spielkartenstempel, vom 3. VII. 1878.

Das Gesetz ist zum Schutze des Fiskus; es fragt sich nur, ob neben den in den §§ 10 ff. ausgesprochenen Geldstrafen noch Ersatz gefordert werden kann, oder ob derselbe bereits in den Geldstrafen enthalten ist. Die letztere Ansicht dürfte die richtige sein.

XIX.

Gesetz, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln etc., vom 14. V. 1879.

§ 10 enthält in Nr. 1 ein reines Gefährdungsdelikt, in Nr. 2 ein Verletzungsdelikt, in dem der Thatbestand des Betruges fast vollständig enthalten ist, jedenfalls aber derjenige des § 826 B. G. B.

§§ 12, 13, 14 legen den Nachdruck auf die Verletzung der menschlichen Gesundheit, nur dieses Rechtsgut soll geschützt werden. Wenn also ein Hund, der gefälschte Nahrungsmittel gefressen hat, eingeht, oder wenn infolge der in den Sachen enthaltenen Säuren ein Kochgeschirr ruiniert wird, ist aus diesen Paragraphen kein Ersatz zu leisten.

XX.

Gesetz, betreffend die Küstenfrachtfahrt, vom 22. V. 1881.

Es ist Ausländern verboten, Küstenfrachtfahrt zu betreiben, und sie werden bei Zuwiderhandlungen nach § 3 bestraft, so dass an der Natur des Gesetzes als eines Schutzgesetzes nicht gezweifelt werden kann. Berechtigt sind die deutschen Firmen, welche die Küstenfrachtfahrt betreiben. Allerdings wird sich der Anspruch oft schwer realisieren lassen, wenn nicht durch Beschlagnahme des Schiffes selbst.

XXI.

Verordnung, betreffend das Verbot der Einfuhr von Schweinen etc. amerikanischen Ursprungs, vom 6. III. 1883.

Das Gesetz ist offenbar erlassen, um die Gesundheit der Konsumenten zu schützen d. h. ein Rechtsgut des Einzelnen, ist demnach ein Schutzgesetz, so dass der Geschädigte Ersatz fordern kann. Beispiel: Ein Metzger importiert amerikanisches Schweinefleisch; er lässt es hier noch einmal untersuchen, wobei jedoch nichts gefunden wird, und verkauft es dann. Infolge des Genusses erkranken verschiedene Personen an Trichinosis. Nach § 823[I] B. G. B. dürfte wohl kein Anspruch gegen den Metzger gegeben sein, da er doch durch die hier vorgenommene Untersuchung die Fahrlässigkeit ausgeschlossen hat. Aber er verstiess wissentlich gegen das Einfuhrverbot;[1]) dieses war gerade zu dem Zwecke erlassen, um die Trichinosis zu verhindern, folglich muss der Metzger haften.

XXII.

Gesetz, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Reblauskrankheit, vom 3. VII. 1883.

Auch bei diesem Gesetze tritt in erster Linie die Frage auf, ob ganz allgemein gesprochen der Weinbau geschützt werden soll, oder zugleich der Einzelne in seinem Weinbau. Wir neigen der letzteren Ansicht zu,

[1]) Das Verschulden braucht sich ja im § 823[II] B. G. B. nur auf den Verstoss zu beziehen. Anders allerdings Liszt.

so dass in den Fällen des § 12 Ersatz zu leisten ist. Die Feststellung wird allerdings durch das Fehlen eines vollkommen wirksamen Abwehrmittels erschwert, da manchmal nicht zu eruieren sein wird, ob sich nicht trotz der Abwehrmittel die Krankheit weiter verbreitet hätte.

XXIII.

Gesetz, betreffend die Anfertigung von Zündhölzern, vom 13. V. 1884.

§ 1 Abs. 1 hat Aehnlichkeit mit den gemeingefährlichen Delikten; er ist sicher zum Schutz von Leben und Vermögen gegeben.

§ 1 Abs. 2 hat wohl einen doppelten Zweck:

1) zum Schutz der Gesundheit der jugendlichen Arbeiter,

2) zum Zweck der Verhütung von Unglücksfällen wie im Abs. 1. Darnach wäre bei Uebertretung dieser Vorschriften und einer dadurch entstandenen Explosion von dem Uebertretenden den Arbeitern und den übrigen Geschädigten Schadensersatz zu leisten.

XXIV.

Gesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. VI. 1884.

§§ 5, 7, 8 bezeichnen genau die von ihnen geschützten Rechtsgüter: Leben, Gesundheit und Eigentum. Bei den §§ 5, 7 wird Vorsatz bezw. Absicht gefordert; aus § 8 kann an sich kaum ein Schaden entstehen; tritt ein solcher durch die Handlung eines Dritten ein, so würde der Hersteller etc. wohl als Gehilfe nach § 830 II B. G. B. haften.

XXV.

Gesetz, betreffend die Verwendung gesundheitsschädlicher Farben bei Herstellung von Nahrungsmitteln etc. 5. VII. 1887.

§ 12 enthält die Strafvorschrift, die sich auf die Uebertretung fast aller Paragraphen des Gesetzes bezieht, da das Gesetz fast nur aus Schutzgesetzen besteht. Das geschützte Rechtsgut ist die Gesundheit, und jede Uebertretung der verschiedenen Verbote des Gesetzes, die einen gesundheitlichen Schaden nach sich zieht, verpflichtet zum

Ersatz. Beispiel: Ein Maler A streicht entgegen der Vorschrift des § 9 den Fussboden eines Zimmers in der Wohnung der B, die dasselbe an C vermietet; C oder sein Freund erkrankt dadurch: A ist ersatzpflichtig.

XXVI.

Gesetz, betreffend den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen, vom 25. VI. 1887.

Hierzu ist dasselbe zu bemerken wie zu dem Gesetze, das die Verwendung gesundheitsschädlicher Farben verbietet. Das Rechtsgut der Gesundheit soll geschützt werden; eine Verletzung desselben verpflichtet zum Schadensersatz.

XXVII.

Gesetz, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, vom 1. V. 1889.

§ 27^{I} ist unserer Ansicht nach kein Schutzgesetz, sondern ein Teil der lex contractus, ebenso

§ 36,

§ 88^{III} bestimmt die Haftung der Liquidatoren und des Aufsichtsrats 1) der Genossenschaft, 2) den Gläubigern gegenüber; nach 1) liegt kein Schutzgesetz vor, sondern ein Teil der Vertragsbestimmungen, nach 2) hingegen ein Schutzgesetz.

§ 92^{I} bezweckt wohl den Schutz der Gläubiger in gleicher Weise wie § 240 H. G. B.

§ 136 dient, anders als § 88, nur zum Schutze der Gläubiger.

§ 142. Eine Strafbestimmung, durch welche sowohl die Gläubiger als die Genossenschaft geschützt werden sollen.

XXVIII.

Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, vom 27. I. 1890.

Da die bezeichneten Mittel in den Apotheken grösstenteils nur gegen Rezept abgegeben werden dürfen, so soll die Verordnung offenbar zum Schutze der Gesundheit dienen. Verkauft also Jemand unbefugt derartige Mittel, und es stellen sich infolgedessen Gesundheitsschäden ein, so haftet der Verkäufer. Doch wird hier gerade sehr viel auf die Anwendung des § 254 B. G. B. ankommen.

XXIX.

Bekanntmachung, betreffend allgemeine polizeiliche Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln. 2. VIII. 1890.

Es sind Bestimmungen ähnlich denen der gemeingefährlichen Verbrechen, zum Schutz von Leben und Eigentum; es ist kein Grund vorhanden, warum der Uebertreter dieser Vorschriften nicht haften soll; gerade bei der Gefährlichkeit solcher Anlagen muss die Haftung möglichst ausgedehnt werden. Ausserdem muss ja dem Schädiger immer ein Verschulden nachgewiesen werden.[1])

XXX.

Patentgesetz vom 7. IV. 1891.

§ 4. Das Patent hat die Wirkung, dass der Patentinhaber ausschliesslich befugt ist, gewerbsmässig den Gegenstand der Erfindung herzustellen, in Verkehr zu bringen, feilzuhalten oder zu gebrauchen. Ist das Patent für ein Verfahren erteilt, so erstreckt sich die Wirkung auch auf die unmittelbar durch das Verfahren hergestellten Erzeugnisse..

§ 35. Wer wissentlich oder grobfahrlässig den Bestimmungen der §§ 4, 5 zuwider eine Erfindung in Benutzung nimmt, ist dem Verletzten zur Entschädigung verpflichtet.

§ 40. Mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark wird bestraft:

1) Wer Gegenstände oder deren Verpackung mit einer Bezeichnung versieht, welche geeignet ist, den Irrtum zu erregen, dass die Gegenstände durch ein Patent nach Massgabe dieses Gesetzes geschützt seien.

2) Wer in öffentlichen Anzeigen, auf Aushängeschildern, auf Empfehlungskarten oder in ähnlichen Kundgebungen eine Bezeichnung anwendet, welche geeignet ist, den Irrtum zu erregen, dass die darin erwähnten Gegenstände durch ein Patent nach Massgabe dieses Gesetzes geschützt seien.

Da wir das Patentrecht zu den Rechten des § 823, B. G. B. rechnen, so ergibt sich daraus, wie oben ausge-

[1]) Vgl. auch die Ausführungen der Protokolle Bd. II Seite 658; s. oben Seite 20.

führt,[1]) die Aufhebung des oben citierten § 35; nach dem B. G. B. macht jede vorsätzliche und jede fahrlässige Verletzung des Patentrechts in den Grenzen, in denen es als Recht anerkannt ist, ersatzpflichtig.

Etwas anders ist die Sachlage im § 40. Dieser verfolgt einen doppelten Zweck; geschützt werden nämlich:

1) das Publikum, das eine nicht patentierte Ware als eine patentierte kauft,

2) aber auch der Patentinhaber, als dessen patentierte Ware das Publikum die nicht patentierte Ware kauft.

Nr. 2 würde als Verletzung des Patentrechtes unter § 823[I] B. G. B. fallen; Nr. 1 dagegen ist ein reines Schutzgesetz zum Schutze des Publikums, welches in Verbindung mit § 823[II] B. G. B. zum Schutze verpflichtet.

XXXI.

Gesetz, betreffend die Prüfung der Läufe und Verschlüsse der Handfeuerwaffen, vom 19. V. 1891.

§ 1 enthält das Verbot, Handfeuerwaffen feilzuhalten oder in Verkehr zu bringen, die nicht vorschriftsmässig geprüft und mit Prüfungszeichen versehen sind.

§ 9 enthält die Strafbestimmung bei Zuwiderhandlung gegen § 1. Geschützt werden soll sicher die Gesundheit, vielleicht auch noch das Eigentum. Verkauft also A eine nicht mit dem Prüfungszeichen versehene Feuerwaffe, die eine nicht genügende Widerstandskraft besitzt, und es entsteht dadurch Schaden, so hat der Verkäufer denselben zu ersetzen.

XXXII.

Gesetz, betreffend den Schutz von Gebrauchsmustern, vom 1. VI. 1891.

§§ 4, 5, 9. Vgl. das zu XXX Gesagte.

XXXIII.

Gesetz über das Telegraphenwesen des Deutschen Reiches vom 6. IV. 1892.

§ 1. Hierdurch dürfte ein Recht im Sinne des § 823[I] B. G. B. geschaffen sein; es ist ein Vermögensrecht, das

[1]) S. o. Seite 33.

dem Fiskus zusteht. Daher wird man Ersatz auch über die Strafbestimmung des § 9 hinaus bei fahrlässiger Verletzung z. B. des § 2 zu gewähren haben.

§ 6 führt den Kontrahierungszwang ein, der selbstverständlich von höchster Wichtigkeit ist und bei jeder Zuwiderhandlung einen Schadensersatzanspruch erzeugt. Der Geschädigte ist eben derjenige, dem die Benutzung widerrechtlich untersagt wird.

§ 8 betrifft die Wahrung des Telegraphengeheimnisses, über § 299 Str. G. B. hinausgehend. Schadensersatzberechtigt sind bei Zuwiderhandlung Absender und Empfänger. Besonders hervorzuheben ist der Absatz 2 dieses Paragraphen.

XXXIV.

Gesetz, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftpflicht, vom 2 . IV. 1892.

§ 44 Abs. 3 Satz 2. Ein ganz eigentümlicher Schutz der Gläubiger, ohne ihnen einen direkten Ersatzanspruch gegen die Geschäftsführer zu geben.

§ 50 Abs. 3 siehe das zu § 240 H. G. B. Gesagte.

§ 53 statuiert die Ersatzpflicht des Aufsichtsrats wie im H. G. B.

§ 59 Abs. 3 siehe das über das Sperrjahr beim H. G. B. Gesagte.[1])

§ 64 Abs. 2 Satz 2 siehe das zu § 44 Gesagte.

§ 72. Haftung der Liquidatoren gleich den Geschäftsführern.

§ 74 siehe das oben über das Sperrjahr Gesagte.

XXXV.

Bekanntmachung, betreffend die Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen Deutschlands, vom 5. VII. 1892.[2])

Die Bestimmungen dieser Bekanntmachung sind teils zum Schutze der Eisenbahnen selbst, teils zum Schutze von Leben und Eigentum des Einzelnen erlassen. Selbstverständlich können ausserdem andere Gesetze, z. B. das

[1]) S. o. Seite 74.

[2]) Ueber den gesetzlichen Charakter dieser Bekanntmachung s. Laband Bd. II Seite 109, Seydel Seite 274, 276 ff, Zorn Bd. II Seite 304.

Haftpflichtgesetz, zum Ersatze verpflichten. Es sollen hier nur einige besonders prägnante Bestimmungen hervorgehoben werden:

§ 4 ist entschieden zum Schutze des nichtreisenden Publikums und ihres Eigentums; nur der Absatz 4 bezweckt den Schutz des reisenden Publikums.

§ 5 bezweckt zumeist dasselbe.

§ 12 Abs. 7a (nach der Fassung vom 23. V. 1898) bezweckt ebenfalls den Schutz der reisenden Passagiere. Z. B. die Heizung erlischt, die Bremse versagt; ein Reisender verfällt, da die nächste Station weit entfernt ist, in eine schwere Krankheit.

§ 14 dient wieder nur zum Schutz der reisenden Passagiere. Aber der Schutz darf unserer Ansicht nach nicht auf den Körper beschränkt werden. Wenn unterwegs eine Thür aufgeht und durch die entstandene Zugluft ein Hut herausgeweht wird, muss die Eisenbahn dafür Ersatz leisten.

Ob sich aus § 20 ein Ersatz der Reisenden ableiten lässt, ist fraglich. Man könnte höchstens an solche Fälle denken. Ein Reisender kommt genau nach mitteleuropäischer Zeit auf den Bahnhof, der Zug ist bereits abgefahren, weil die Bahnhofsuhr falsch geht. Dann ist dem Reisenden Ersatz zu leisten.

§ 33 Abs. 4 (vom 23. V. 1898). Während der Fahrt durch einen Tunnel im D-Zuge ist ein Wagenabteil nicht beleuchtet; nach dem Verlassen des Tunnels ist aus dem Abteil eine Handtasche verschwunden. Kann auf Grund des § 33^{IV} Ersatz verlangt werden? Unseres Erachtens ja; denn die Beleuchtung bezweckt auch die Verhütung solcher Schäden.[1])

§ 57. Wie verhält sich dieser Paragraph zu § 4. Ist der Aufsichtführende auch dann verantwortlich, wenn die Vorschriften des § 4 nicht befolgt sind? Nein.[2])

§ 60 dient zum Schutze der Bahn.

§ 61 Abs. 2 dient zum Schutze von Personen und

[1]) Hiermit dürfte auch § 28 der Verkehrs-Ordnung vom 15. XI. 1892 nicht in Widerspruch stehen.

[2]) A. A. Coermann zu § 58 Nr. 1.

Sachen. Wenn aber der Thäter sich nicht eruieren lässt? Haftet die Eisenbahnverwaltung, weil einer ihrer Passagiere die Bestimmung übertreten hat, aus § 61[II]? Das ist nicht anzunehmen. Für die Eisenbahn dürfte es wohl vis major sein.[1])

§ 62 dient sowohl zum Schutze der Eisenbahn wie der Mitreisenden.

XXXVI.

Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands vom 5. VII. 1892.

§ 7. Die Ersatzpflicht wird hier zum Teil auf die Aufsichtsbehörde abgewälzt, so dass die Eisenbahnverwaltung in diesem Falle frei würde, sofern nicht andere Gesetze eingreifen.

§ 12 dient zum Schutze der die Bahn Ueberschreitenden, aber auch zum Schutze der Reisenden.

§ 13 dient zum Schutz für Leben und Eigentum der Passanten bezw Anlieger.

§ 26 s. zu N. XXXV § 33[IV].

§ 43. Eine Ersatzpflicht kann sich aus dem Inhalte der einzelnen Verordnungen ergeben.

§ 44 dient grösstenteils zum Schutze der Bahn selbst; die Bahnverwaltung wird auch Schadensersatz fordern können.

XXXVII.

Bekanntmachung, betreffend die Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands vom 15. XI. 1892.[2])

§ 6 statuiert den Kontrahierungszwang, aber natürlich nicht unbeschränkt.

§ 22 s. das bei Nr. XXXV zu § 61 Gesagte.

§ 29 s. das zu Nr. XXXV § 62 Bemerkte.

§ 49. In gewisser Hinsicht auch ein Kontrahierungszwang. Denn nimmt die Bahn den Gegenstand ohne Vermittelungsadresse nicht an, so muss sie den aus der Verspätung bezw. Nichtbeförderung entstehenden Schaden ersetzen.

[1]) Entsch. des Reichsger. in Civils. Bd. I Nr. 92 Seite 254. wo die Frage nicht entschieden ist.

[2]) Ueber das Wesen der Bekanntmachung vergl. die zu Nr. XXXV Citierten und die Denkschrift zum H. G. B. Seite 288.

XXXVIII.

Gesetz, betreffend Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 1. V. 1894.

§ 9 gebietet 1) die Anzeige; 2) das Tier von Orten, an welchen die Gefahr der Ansteckung fremder Tiere besteht, fern zu halten. Die erste Vorschrift ist mehr prophylaktisch, die zweite zielt aber sehr deutlich auf Verhütung eines Schadens bei Anderen ab, und es ist nicht einzusehen, weshalb derjenige, der gegen diese Massregel verstösst, nicht ersatzpflichtig sein sollte. Die erste Vorschrift ist mit im Interesse dessen erlassen, bei dem die Seuche ausgebrochen ist, um das Vorhandensein der Seuche festzustellen, doch auch ihre Uebertretung kann ersatzpflichtig machen. Z. B. unter dem Viehstand des A zeigen sich verdächtige Symptome, er unterlässt aber die Anzeige; eine Woche später stellt B. in seiner Abwesenheit Vieh in den Stall ein, das angesteckt wird. A ist ersatzpflichtig.

§ 58 bespricht die zu gewährende Entschädigung für die auf Anordnung der Regierung getöteten Tiere. Die Regelung wird den Landesgesetzen überlassen, doch wird hierdurch die Ersatzpflicht des Thäters naturgemäss nicht berührt.

XXXIX.

Gesetz zum Schutz der Warenbezeichnungen vom 12. V. 1894.

§ 12 gibt dem Eingetragenen das ausschliessliche Recht, Waren der angemeldeten Art oder deren Verpackung oder Umhüllung mit dem Warenzeichen zu versehen, die so bezeichneten Waren in Verkehr zu setzen, sowie auf Ankündigungen, Preislisten, Geschäftsbriefen, Empfehlungen, Rechnungen oder dergleichen das Zeichen anzubringen.

§ 14 enthält die korrespondierende Bestimmung über die Entschädigungspflicht bei wissentlicher und grobfahrlässiger Verletzung. Ueber das Verhältnis dieses Paragraphen zum § 823[1] B. G. B. ist dasselbe zu sagen wie oben bei dem Patentrecht (Nr. XXX). Fasst man das Recht des § 12 als Recht im Sinne des § 823[1] B.

G. B. auf, so muss man mit der Entschädigungspflicht über § 14 hinausgehen.

Dagegen enthalten die §§ 15, 16 einen Thatbestand, der über das in § 12 gegebene Recht hinausgeht und gegen Nachahmungen schützt in Fällen, in denen das Original gar nicht eingetragen werden kann. Selbstverständlich ist der Uebertreter zum Schadensersatze verpflichtet, aber nur, wenn die Uebertretung zum Zwecke der Täuschung geschieht; denn diese Bestimmungen bleiben unberührt, auch wenn man das Recht des Eingetragenen als ein Recht im Sinne des § 823[1] B. G. B. auffasst, da sie eben über den eigentlichen Inhalt hinausreichen und folglich keine Rechtsverletzung darstellen. Im Falle des § 16 werden sich die Entschädigungsberechtigten nicht immer leicht feststellen lassen. Es werden die Konkurrenten sein.

§ 17 gibt durch die Möglichkeit der Einziehung einen kräftigen Schutz gegen ausländische Waren, da der Ersatzanspruch wohl nicht immer Erfolg haben wird.

§ 20 entspricht ziemlich dem § 40 des Patentgesetzes.[1])

XL.

Gesetz, betreffend die Abzahlungsgeschäfte, vom 12. V. 1894.

Das Gesetz ist an und für sich ein Schutzgesetz; es modifiziert aber nur die Bestimmungen obligatorischer Verträge, indem es gewisse accidentalia verbietet. Es kommen also nur die für obligatorische Verpflichtungen geltenden Rechtssätze in Betracht.

XLI.

Gesetz, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt, vom 15. VI. 1895.

§ 45 statuiert eine spezielle, sehr weit gehende Ersatzpflicht des Absenders gegenüber 1) dem Frachtführer, 2) den übrigen Ladungsbeteiligten, 3) den beförderten Personen, 4) der Schiffsmannschaft, und zwar bereits bei jedem Verschulden. Es ist also ein Schutzgesetz ausser dem Schiffer gegenüber als Mitkontrahenten.

[1]) S. o. Nr. XXX Seite 111, 112.

XLII.

Gesetz, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Flösserei, vom 15. VI. 1895.

Das Gesetz enthält im grossen und ganzen ähnliche Bestimmungen wie Nr. XLI. Hervorzuheben ist hier

§ 2, der eine Ersatzpflicht des Flossführers nicht nur dem Dienstherrn gegenüber statuiert, sondern auch dem Absender und Empfänger und der Flossmannschaft gegenüber, also in gewissen Beziehungen ein Schutzgesetz ist.

XLIII.

Gesetz, betreffend Bestrafung des Sklavenraubes und des Sklavenhandels, vom 28. VII. 1895.

Die Bestimmungen sind selbstverständlich zum Schutze der Sklaven, die auch Ersatz verlangen können, soweit nicht schon § 823[1] B. G. B. eingreift bezw. die Bestimmungen des Str. G. B. Ueber den genauen Begriff des Sklavenhandels siehe Liszt, Strafrecht § 101 IV.

XLIV.

Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 27. V. 1896.

Das Ganze ist ein Schutzgesetz. Die im § 1 statuierte Ersatzpflicht ist hinsichtlich der Berechtigten sehr stark ausgedehnt. Doch sind alle Bestimmungen leges perfectae, die für uns nicht weiter von Interesse sind bis auf den

§ 6. Dieser normiert eine Ersatzpflicht wegen Aufstellung oder Verbreitung von Behauptungen thatsächlicher Art, welche geeignet sind, den Betrieb des Geschäfts oder den Kredit des Inhabers zu schädigen, sofern die Behauptungen nicht erweislich wahr sind.

§ 187 Str. G. B. verlangt die Behauptung oder Verbreitung einer unwahren Thatsache, und zwar wider besseres Wissen, die geeignet ist, den Kredit zu gefährden.

§ 824 B. G. B. endlich bezieht sich auf die Behauptung oder Verbreitung einer der Wahrheit zuwiderlaufenden Thatsache, die geeignet ist, den Kredit eines Anderen zu gefährden oder sonstige Nachteile für dessen Erwerb oder Fortkommen herbeizuführen, auch wenn der Behauptende die Unwahrheit nicht kennt, aber kennen muss.

Die Thatbestände dieser drei Paragraphen berühren sich in vielen Punkten, haben aber jeder noch sein eigenes Geltungsgebiet, das durch die anderen nicht berührt wird.[1])

XLV.

Börsengesetz vom 22. VI. 1896.

§§ 43—47 normieren die Ersatzpflicht der Emittenten; Berechtigter ist jeder Besitzer eines betreffenden Wertpapieres.

XLVI.

Gesetz, betreffend die Pflichten der Kaufleute bei Aufbewahrung fremder Wertpapiere, vom 5. VII. 1896.

§ 9 setzt die Strafe für die Nichterfüllung der in den §§ 1, 8 dem Depositar dem Deponenten gegenüber auferlegten Pflichten fest. Der Charakter des Schutzgesetzes tritt klar zu Tage. Man könnte allerdings auch davon ausgehen, dass durch das Gesetz die kontraktlichen Pflichten des Depositars nur etwas spezialisiert seien; dann würde aus der Pflichtverletzung die Kontraktsklage resultieren, obgleich gerade im Anfang des § 9 auf § 246 Str. G. B. exemplifiziert ist.

XLVII.

Gesetz über das Auswanderungswesen vom 9. VI. 1897.

§ 29 ist ein dem Unternehmer zum Schutze der Auswanderer auferlegtes Gebot, bei Uebertretung hat der Unternehmer Schadensersatz zu zahlen. Als Teil der lex contractus ist es nicht aufzufassen, da der Unternehmer die Pflicht selbst bei einer Verzögerung, die er nicht zu vertreten hat, erfüllen muss, während sich z. B.

§ 33 eigentlich schon aus dem Vertrage ergiebt.

§ 35 ist ein Schutzgesetz, aber zu wessen Schutze? Zum Schutze des Auswanderers selbst oder der Schiffsmannschaft oder der übrigen Auswanderer? Man muss davon ausgehen, dass das Rechtsgut der Gesundheit geschützt wird. Wer ist aber ersatzpflichtig? Doch wohl der Unternehmer. Zuwiderhandlungen gegen § 35 sind übrigens nicht unter Strafe gestellt.

[1]) Vgl. die Abhandlung von Dr. Biberfeld bei Gruchot, Jahrg. 1898, Seite 367 ff.

XLVIII.

Gesetz, betreffend den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmittel, vom 15. VI. 1897.

§ 10 enthält die Verpflichtung der Beauftragten der Polizeibehörde zur Verschwiegenheit. Er ist also sicher ein Schutzgesetz zum Schutze des Gewerbetreibenden. Da die Beauftragten der Polizeibehörde Beamte sind, so kommt auf sie § 839 B. G. B. zur Anwendung.

Litteratur-Verzeichnis.

I. Privatrecht.

1. Motive zu dem Entwurfe eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich. Amtliche Ausgabe. Zweite unveränderte Auflage. Berlin 1896. J. Guttentag.
2. Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich. Erste Lesung. Ausgearbeitet durch die von dem Bundesrate berufene Kommission. Amtliche Ausgabe. Berlin 1888. J. Guttentag.
3. Entwurf eines Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche für das Deutsche Reich. Erste Lesung nebst Motiven. Amtliche Ausgabe. Berlin und Leipzig 1888. J. Guttentag.
4. Protokolle für die zweite Lesung des Entwurfs des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Metallographiert.
5. Protokolle der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Im Auftrage des Reichs-Justizamts bearbeitet von Dres Achilles, Gebhard, Spahn, Berlin 1897 ff. J. Guttentag (Bis jetzt Bd. I—V).
6. Vorläufige Zusammenstellung der Beschlüsse der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs eines Bürgerlichen Gesetzbuchs. Metallographiert.
7. Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich. Zweite Lesung. Nach den Beschlüssen der Redaktions-Kommission. Druck der Aktien-Gesellschaft Pionier. II. Buch. Recht der Schuldverhältnisse. 7. Abschnitt.
8. Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs und eines zugehörigen Einführungsgesetzes sowie eines Gesetzes, betreffend Aenderungen des Gerichtsverfassungsgesetzes, der Civilprozessordnung, der Konkursordnung und der Einführungsgesetze zur Civilprozessordnung und zur Konkursordnung. In der Fassung der Bundesratsvorlagen. Auf amtliche Veranlassung. Berlin 1898. J. Guttentag.

9. Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs. Dem Reichstage vorgelegt in der 4. Session der 9. Legislaturperiode. Beilage zu Gruchots Beiträgen, Berlin 1896. Fr. Vahlen.
10. Denkschrift zum Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs nebst 3 Anlagen. Berlin 1896. J. Guttentag.
11. Bericht der Reichstags-Kommission über den Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs und Einführungsgesetzes nebst einer Zusammenstellung der Kommissionsbeschlüsse. Berlin 1896. Carl Heymanns Verlag.
12. Denkschrift zum Entwurfe eines Handelsgesetzbuches für das Deutsche Reich. Berlin 1897. J. Guttentag.
13. Dr. Biberfeld, Zur Auslegung des § 824 B. G. B. in Gruchots Beiträgen zur Erläuterung des Deutschen Rechts. Herausgegeben von Dres Rassow, Küntzel, Eccius. Sechste Folge. Zweiter Jahrgang 1898. Berlin, Franz Vahlen.
14. Coermann, M., Die Eisenbahngesetzgebung. Berlin 1895. J. Guttentag.
15. Cosack, Konrad, Lehrbuch des Deutschen bürgerlichen Rechts auf der Grundlage des Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich. Jena 1897. Gustav Fischer.
16. Cosack, Konrad, Lehrbuch des Handelsrechts. Vierte umgearbeitete Auflage. Stuttgart 1898. Ferdinand Enke.
17. Dambach, Dr. Otto, Das Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. X. 1871. Fünfte erheblich vermehrte und veränderte Auflage. Berlin 1892. Th. Chr. Fr. Enslin (Richard Schoetz).
18. Dernburg, Heinrich, Pandekten. Fünfte verbesserte Auflage. Berlin 1896 ff. H. W. Müller.
19. Düringer, Dr. A., und Hachenburg, Dr. M., Das Handelsgesetzbuch vom 10. V. 1897 auf der Grundlage des B. G. B. erläutert. Mannheim 1898. J. Bensheimer.
20. Endemann, Dr. F., Einführung in das Studium des Bürgerlichen Gesetzbuchs, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. Dritte und vierte völlig neu bearbeitete Auflage. Berlin 1898. Carl Heymann.
21. Hellmann, Dr. F., in der Kritischen Vierteljahrsschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft. Herausgegeben von Dres Hellmann, Maurer, Seydel, Ullmann. 3. Folge. Band IV. Freiburg i. B., Leipzig und Tübingen 1897. J. C. B. Mohr (Paul Siebeck).
22. Jung, Dr. phil. et jur. Erich, Delict und Schadensverursachung. Ein Beitrag zur Lehre vom aussercontractlichen Schadensersatz mit besonderer Berücksichtigung der Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Heidelberg 1897. Carl Winter.
23. Kuhlenbeck, Dr. Ludwig, Das Bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich nebst dem Einführungsgesetze. Im Auftrage des Vorstandes des Deutschen Anwaltsvereins. Band I. Zweiter Teil. Berlin 1899. Carl Heymann.

24. Landmann, Dr. Robert von, Die Gewerbeordnung für das Deutsche Reich unter Berücksichtigung der Gesetzgebungsmaterialen, der Praxis und der Litteratur erläutert und mit den Vollzugsvorschriften herausgegeben. Dritte Auflage unter Mitwirkung des Verfassers bearbeitet von Dr. Gustav Rohmer. München 1897. C. H. Beck.
25. Lenel, Prof. Dr., Zum Begriffe der unerlaubten Handlung im Bürgerlichen Gesetzbuche (§ 823 des B. G. B.) in der Deutschen Juristenzeitung, herausgegeben von Dres Laband, Staub, Stenglein. Zweiter Jahrgang. Nummer 21. Berlin 1897. Otto Liebmann.
26. Linckelmann, Dr. Karl, Die Schadensersatzpflicht aus unerlaubten Handlungen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche für das Deutsche Reich. Berlin 1898. Carl Heymann.
27. Liszt, Dr. Franz von, Die Delicts-Obligationen im System des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Kritische und dogmatische Randbemerkungen. Berlin 1898. J. Guttentag.
28. Marcinowski, F., Die Deutsche Gewerbeordnung für die Praxis in der preussischen Monarchie mit Kommentar und einem Anhange. Vervollständigte Ausgabe der sechsten Auflage. Berlin 1898. Georg Reimer.
29. Meissner, Dr J., Das Recht der Schuldverhältnisse. Kommentar zum zweiten Buche des Deutschen bürgerlichen Gesetzbuchs. Breslau 1898. M. und H. Marcus.
30. Pieper, J., Das Reichsbeamtengesetz vom 31. III. 1873. Berlin 1896. J. Guttentag.
31. Planck, D. G., Bürgerliches Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz erläutert in Verbindung mit Dres Achilles André, Unzner, Greiff, Ritgen. Erster Band. Zweite Auflage. Berlin 1898. J. Guttentag.
32. Schollmeyer, Dr. Friedrich, Das Recht der einzelnen Schuldverhältnisse im Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich. Berlin 1897. J. Guttentag.
33. Schott, Dr., Das Transportgeschäft. In Endemanns Handbuch des Deutschen Handels-, See- und Wechselrechts. Bd. III. Leipzig 1885. Fues's Verlag.
34. Staub, Dr. Herrmann, Kommentar zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch (ohne Seerecht). Fünfte Auflage. Berlin 1897. J. J. Heine.
35. — —, Kommentar zum Handelsgesetzbuch (ohne Seerecht). Sechste Auflage, enthaltend das neue Handelsgesetzbuch. Berlin 1899. J. J. Heine.
36. Staudinger, Dr. Julius von, Namensrecht, in den Blättern für Rechtsanwendung, zunächst in Bayern. Herausgegeben von Dr. J. v. Staudinger. 62. Band. Erlangen 1897.
37. Stobbe, Otto, Handbuch des Deutschen Privatrechts. Dritte Auflage. Neu bearbeitet von H. O. Lehmann, Berlin 1893 ff. Wilhelm Hertz.

38. Windscheid, Dr. Bernhard, Lehrbuch des Pandektenrechts. Siebente durchgesehene und vermehrte Auflage. Frankfurt a. M. 1891. Rütten & Loening.

II. Civilprozessrecht.

39. Gaupp, Dr. L., Die Civilprozessordnung für das Deutsche Reich. Zweite Auflage. Freiburg i. B. 1892. J. B. Mohr.
40. Seuffert, Dr. Lothar, Kommentar zur Civilprozessordnung für das Deutsche Reich und zum Einführungsgesetze vom 30. I. 1897. Siebente verbesserte Auflage. München 1895. C. H. Beck.

III. Staatsrecht.

41. Laband, Dr. P., Das Staatsrecht des Deutschen Reiches. Dritte verbesserte und vermehrte Auflage. Freiburg i. B. und Leipzig 1895. J. C. B. Mohr.
42. Seydel, Dr. Max von, Kommentar zur Verfassungsurkunde für das Deutsche Reich. Zweite umgearbeitete Auflage. Freiburg i. B. u. Leipzig. J. C. B. Mohr. 1897.
43. Zorn, Dr. Ph., Das Staatsrecht des Deutschen Reiches. Zweite völlig neu bearbeitete Auflage. Berlin 1895. J. Guttentag.

IV. Strafrecht.

44. Motive zu dem Entwurfe eines Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund. Berlin im Juli 1869. Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).
45. Birkmeyer, Dr. Karl, Grundriss zur Vorlesung über das Deutsche Strafrecht. Dritte Auflage. München 1895. Th. Ackermann.
46. Liszt, Dr. Franz von, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts. Siebente durchgearbeitete Auflage. Berlin 1896. J. Guttentag.
47. Meyer, Dr. Hugo, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts. Fünfte, völlig umgearbeitete Auflage. Leipzig 1895. A. Deichert (Georg Böhme).
48. Olshausen, Dr. Justus, Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Vierte Auflage. Berlin 1892. Franz Vahlen.
49. Oppenhoff, Dr. Fr., Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich nebst dem Einführungsgesetze vom 31. V. 1870 und dem Einführungsgesetze für Elsass-Lothringen vom 30. VIII. 1871. Dreizehnte verbesserte und bereicherte Ausgabe, herausgegeben von Dr. Theodor Oppenhoff. Berlin 1896. Georg Reimer.